

Samtgemeinde Kirchdorf Landkreis Diepholz

115. Änderung des Flächennutzungsplanes



Begründung mit Umweltbericht

Abschrift

November 2023



NWP

Planungsgesellschaft mbH
Escherweg 1
Postfach 3867
Telefon 0441/97 174 0

- Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung
- 26121 Oldenburg
- 26028 Oldenburg
- Telefax 0441/97 174 73

Inhaltsverzeichnis**Seite****Teil I: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung**

1.	RECHTSGRUNDLAGEN	4
2.	ANLASS UND ZIELE DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG	4
2.1	Gesetzliche Hintergründe.....	7
3.	RAHMENBEDINGUNGEN	7
3.1	Geltungsbereich und Beschreibung der Teilbereiche.....	7
3.3	Landesraumordnung	9
3.4	Regionale Raumordnung	9
3.5	Flächennutzungsplanung der Samtgemeinde Kirchdorf.....	9
3.6	Flächennutzungsplanung der Gemeinde Sulingen.....	10
3.7	Bebauungspläne der Samtgemeinde Kirchdorf	11
3.8	Windenergieerlass Niedersachsen	11
4.	INHALTE UND ERGEBNISSE DES STANDORTKONZEPTE WINDENERGIE.....	12
4.1	Tabuzonen Siedlung (Karten 1a und 1b).....	14
4.2	Tabuzonen Infrastruktur (Karte 2).....	19
4.3	Tabuzonen Natur und Landschaft (Karte 3)	21
4.4	Tabuzonen Raumordnung (Karte 4)	24
4.5	Ergebnisse des Standortkonzeptes	25
4.5.1	KN/ KL-Gebiete (Gebiete, die die Kriterien bzw. Voraussetzung zur Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet (KN) bzw. als Landschaftsschutzgebiet (KL) erfüllen.....	26
4.5.2	3 Kilometer Abstand um bestehende Windparks.....	26
4.5.3	Vorranggebiete Natur und Landschaft sowie Erholung	26
4.5.4	Sonstige Restriktionen	27
4.6	Umsetzung der Ergebnisse des Standortkonzeptes im Zuge dieser Flächennutzungsplanung.....	27
4.7	Überprüfung des substanziellen Raumes	32
5.	GRUNDLAGEN FÜR DIE ABWÄGUNG	34
5.1	Ergebnisse der Beteiligungsverfahren	34
5.1.1	Ergebnisse der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) BauGB.....	34
5.1.2	Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB	44
5.1.3	Ergebnisse der öffentlichen Auslegung	55
5.1.4	Ergebnisse der parallel zur öffentlichen Auslegung durchgeführten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.....	59
5.2	Belange des Immissionsschutzes	64
5.3	Belange von Natur und Landschaft.....	67
5.4	Belange der Erholung	70
5.5	Belange des Verkehrs.....	70
5.6	Belange der Ver- und Entsorgungswirtschaft, Leitungen	71
5.7	Belange der Landwirtschaft	73
5.8	Altablagerungen	74
5.9	Belange des Waldes	74
5.10	Hubschrauberkorridor/ Belange der Bundeswehr.....	74
5.11	Belange des Denkmalschutzes.....	74

5.12	Belange des Baugrundes.....	75
5.13	Seismologie.....	76
5.14	Flugplatz Uchte	77
6.	PLANUNGSINHALTE	77
7.	DATEN ZUM VERFAHRENSABLAUF.....	78

Anlagen:

- NWP Planungsgesellschaft mbH: Samtgemeinde Kirchdorf: Standortkonzept Windenergie 2021; Oktober 2021

Anmerkung: Die Karte 7 wurde im Juli 2023 insoweit geändert, als dass die militärischen Belange nicht mehr dargestellt sind und die Abstandsradien zur seismischen Station von 2 und 3 Kilometern eingetragen wurden.

Weitere Anlagen gemäß Umweltbericht

Teil I: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung

1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die 115. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Kirchdorf sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) und der § 58 (2) Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, jeweils in der geltenden Fassung.

2. Anlass und Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Die Samtgemeinde Kirchdorf hat im Jahr 2004 die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windkraftanlagen“ aufgestellt. In dieser 39. Flächennutzungsplanänderung wurden Sonstige Sondergebiete für die Windenergienutzung dargestellt. Es handelt sich dabei um Flächen südlich Klein Lessen / Schäkeln (nördlich Barenburg) und nordöstlich von Wehrbleck, am nördlichen Rand des Samtgemeindegebietes, beide an der Grenze zur Stadt Sulingen und um eine Fläche im Süden des Samtgemeindegebietes an der Grenze zum Flecken Uchte (Samtgemeinde Uchte). Innerhalb der in der 39. Änderung dargestellten Sondergebiete befinden sich Windenergieanlagen. Mit der 39. Flächennutzungsplanänderung besteht bereits seit dem Jahr 2004 ein rechtswirksamer Flächennutzungsplan zur Steuerung der Windenergienutzung. Außerhalb der in der 39. Flächennutzungsplanänderung dargestellten Sonstigen Sondergebiete sind Windenergieanlagen im übrigen planungsrechtlichen Außenbereich der Samtgemeinde Kirchdorf in der Regel nicht zulässig (Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB). Dies betrifft sowohl Windparks als auch Einzelanlagen.

Seit Aufstellung der 39. Flächennutzungsplanänderung im Jahr 2004 haben sich eine Reihe von Rahmenbedingungen geändert:

- Bereits seit dem 29. Juli 2022 ist gesetzlich festgelegt, dass die erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (vergl. § 2 EEG). Somit kann das Tempo von Planungs- und Genehmigungsverfahren deutlich erhöht werden. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.
- Windenergieanlagen haben sich technisch weiterentwickelt. Moderne Windenergieanlagen weisen Höhen von ca. 240 m auf und verfügen über eine Leistung von 2 bis 3 MW sowie über technische Einrichtungen zur Schattenabschaltung. Drehzahlvariable Windenergieanlagen können zudem im „schalloptimierten Betrieb“ gefahren werden. Bei dieser Betriebsweise können die vorgegebenen Schallgrenzwerte zu jeder Tages- und Nachtzeit automatisch durch eine Reduzierung der Drehzahl eingehalten werden.
- Es liegen inzwischen zahlreiche Rechtsprechungen zur Planung von Windenergiestandorten und eine weiterentwickelte Planungspraxis vor.
- Das Regionale Raumordnungsprogramm 2016 des Landkreises Diepholz wurde mit Urteil des OVG Lüneburg vom 12.04.2021 (12 KN 159/18) hinsichtlich der Festlegungen des Kapitels 4.2.1 „Windenergie“ seiner Beschreibenden Darstellung sowie hinsichtlich der Festlegungen der „Vorranggebiete Windenergienutzung“ seiner Zeichnerischen Darstellung für unwirksam erklärt. Dies wird in den Planunterlagen zur Entwurfsfassung berücksichtigt.

Aufgrund dieser veränderten Rahmenbedingungen hat die Samtgemeinde Kirchdorf im Vorfeld dieser 115. Flächennutzungsplanänderung ein Standortkonzept zur Steuerung der privilegierten Windenergienutzung für den Außenbereich des Samtgemeindegebietes erstellt.¹ Im Standortkonzept Windenergie hat die Samtgemeinde analysiert, inwieweit sich die bestehenden Windparks auf der Basis der aktuellen Rechtsprechung und Planungspraxis bestätigen und ob ggf. zusätzliche Flächen im Außenbereich der Samtgemeinde eine Eignung für die Windenergienutzung aufweisen. Insbesondere wurde die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes berücksichtigt, wonach im Standortkonzept in "harte" und "weiche" Tabuzonen zu unterscheiden ist (Bundesverwaltungsgericht vom 13.12.2012 Entscheidung 4 CN 1.11). Die Samtgemeinde Kirchdorf hat im Standortkonzept das gesamte Samtgemeindegebiet betrachtet und bewertet. Die 115. Flächennutzungsplanänderung basiert auf den Ergebnissen des Standortkonzeptes Windenergienutzung.

- Für den bestehenden Windenergiestandort nordöstlich Wehrbleck wird im Standortkonzept - im Vergleich zur bestehenden 39. Flächennutzungsplandarstellung - ein etwas veränderter Flächenzuschnitt erkannt (Potenzialfläche 2 des Standortkonzeptes). Der veränderte Zuschnitt wird als Teilbereich 1 in diese 115. Änderung überführt.
- Der bestehende Windenergiestandort südlich Lindern (nördlich Barenburg) hat sich im Standortkonzept nicht bestätigt. Im Standortkonzept wird lediglich eine verkleinerte Potenzialfläche 3 von 1,1 ha im Bereich der bisherigen Abgrenzung und - deutlich weiter östlich, nordöstlich von Barenburg - ein Streifen parallel zur Gemeindegrenze zur Stadt Sulingen erkannt (Potenzialfläche 4 im Standortkonzept). In die 115. Flächennutzungsplanänderung wird am Standort südlich Lindern/ nördlich Barenburg lediglich der größere Streifen parallel zur Samtgemeindegrenze in Teilbereich 2 dargestellt. Auf die Darstellung der kleinen Fläche (1,1 ha) im Bereich der bestehenden Darstellung in der 39. Änderung wird verzichtet; sie ist zu klein, um eine Windenergieanlage aufzunehmen.
- Für den Standort Dalaten/ südlich Bahrenborstel wird im Standortkonzept - im Vergleich zur bestehenden 39. Flächennutzungsplandarstellung ein etwas veränderter Flächenzuschnitt erkannt (Potenzialfläche 8 im Standortkonzept). Der veränderte Zuschnitt wird in die 115. Änderung als Teilbereich 5 überführt.

Außerdem werden folgende zusätzliche Sondergebiete in der 115. Änderung des Flächennutzungsplanes neu dargestellt:

- Flächen südwestlich von Varrel, südöstlich von Freistatt (Potenzialfläche 6 des Standortkonzeptes, Teilbereich 3 der 115. Flächennutzungsplanänderung)

Die Flächen südwestlich von Varrel, südöstlich von Freistatt werden ohne den südlichen Teil der Vorentwurfsfassung in den Teilbereich 3 aufgenommen. Auf den südlichen Teil der Potenzialfläche 6 wird aus Gründen des Vogelschutzes verzichtet.

- Flächen südöstlich von Kuppendorf (Teilbereich 6 der 115. Flächennutzungsplanänderung)

Die Flächen südöstlich von Kuppendorf werden zusätzlich zu den zuvor aufgeführten vier Standorten in die 115. Flächennutzungsplanänderung überführt und als Sonstige Sondergebiete für die Windenergienutzung dargestellt.

Auf die Darstellung des Teilbereiches 4 nordwestlich Scharringhausen/ südlich von Barenburg/ westlich von Kirchdorf der Vorentwurfsfassung der 115. Flächennutzungsplanänderung wird verzichtet. Der Teilbereich 4 liegt in einem Hubschraubertiefflugkorridor der Bundeswehr. Die Bundeswehr hatte im Zuge des Beteiligungsverfahrens nach § 4 (1) BauGB festgehalten, dass

¹ NWP Planungsgesellschaft mbH: Samtgemeinde Kirchdorf; Standortkonzept Windenergie; Oldenburg, Oktober 2021

eine Genehmigung von Windenergieanlagen in diesem Hubschraubertieffluggkorridor nicht in Aussicht gestellt werden könne.

Zusätzlich wurden im Standortkonzept Potenzialflächen für die Windenergienutzung erkannt, die bislang nicht im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Kirchdorf als Vorranggebiet für die Windenergienutzung dargestellt sind. Dazu gehören die Potenzialflächen 11 des Standortkonzeptes westlich von Heimstatt, 12 Nordwestlich von Bahrenborstel, 13 Östlich von Kirchdorf und 14 Nördlich Borgstedt. Diese Flächen sind relativ klein und sind derzeit nicht von Windenergieanlagen umgeben. Außerdem wird der Windenergie auch ohne diese Flächen substantiell Raum gegeben wird.

Weitere im Standortkonzept erkannte Potenzialflächen liegen zum Teil innerhalb der 3 Kilometerabstände um bestehende Windparks. Die Samtgemeinde Kirchdorf hat die zusätzlichen Flächen, die im 3 Kilometerabstand zu bestehenden Windparks liegen, von der weiteren Betrachtung ausgenommen (vergl. Karte 7 des Standortkonzeptes), um den Landschaftsraum nicht durch eine zu große Anzahl an Windenergieanlagen zu überfrachten.

Insgesamt werden fünf Standorte in diese 115. Flächennutzungsplanänderung überführt und in den Teilbereichen 1, 2, 3, 5 und 6 als Sonstiges Sondergebiet für die Windenergienutzung überlagernd mit Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Mit der Darstellung in den Teilbereichen 1 und 5 wird auch ein mögliches Repowering der realisierten Windenergieanlagen (Ersatz der Altanlagen durch moderne leistungsfähige neue Windenergieanlagen) planungsrechtlich vorbereitet. Durch das Repowering am gleichen Standort lässt sich deutlich mehr Strom erzeugen. Damit wächst der lokale Beitrag zum Klimaschutz und zu einer von Importen unabhängigen, schadstofffreien und ressourcenschonenden Energieerzeugung. Außerdem sind die neuen Windenergieanlagen optimiert in Bezug auf die Schallemissionen, die Lichtreflexe sowie eine bedarfsgerechte Regelung der Windenergieanlagen bezüglich Schalloptimierung und Schattenwurf. Neue Windenergieanlagen weisen eine geringere Rotordrehzahl und eine gleichmäßige Rotordrehung auf.

Außerhalb der in dieser 115. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Sonstigen Sondergebiete zur Steuerung der Zulässigkeit von privilegierten Windenergieanlagen, sind gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Kirchdorf in der Regel keine weiteren Windenergieanlagen gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zulässig. Dies betrifft sowohl Windparks als auch Einzelanlagen. Die 39. Flächennutzungsplanänderung wird durch diese 115. Flächennutzungsplanänderung überplant und tritt nach Rechtswirksamkeit dieser 115. Flächennutzungsplanänderung außer Kraft.

In Bezug auf die Ausschlusswirkung sind die Fristen im Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) zu beachten (am 1. Februar 2023 in Kraft getreten):

Nach dem WindBG sollen bis Ende des Jahres 2027 1,4 Prozent und bis Ende 2032 zwei Prozent der **Bundesfläche** für Windkraftanlagen (Bemessungsgrundlage „Rotor out“) ausgewiesen sein. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Voraussetzungen der Bundesländer liegt der Flächenbeitragswert für **Niedersachsen** bis Ende 2027 bei 1,7 % und bis Ende 2032 bei 2,2 %. In Niedersachsen werden voraussichtlich die Träger der Regionalplanung zur Ausweisung der Windenergiegebiete unter Vorgabe regionaler Teilflächenziele verpflichtet. § 3 Abs. 3 WindBG räumt den Ländern für die Festlegung des zuständigen Planungsträgers sowie der Teilflächenziele eine Frist bis zum 31.05.2024 ein.

⇒ Ist das **Flächenziel erreicht**, entfällt kraft Gesetzes die Privilegierung im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB außerhalb der ausgewiesenen Flächen für die Windenergie. Die privilegierte Zulässigkeit von Windenergieanlagen kann also durch die Erreichung der Flächenziele auf bestimmte Bereiche beschränkt werden.

⇒ Ist das **Flächenziel verfehlt**, sind Windenergieanlagen im gesamten Planungsraum als privilegierte Vorhaben im Außenbereich im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB genehmigungsfähig.

Gemäß § 245 e BauGB besteht die Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB weiterhin, wenn die Flächennutzungsplanung bis zum 01. Februar 2024 wirksam geworden ist. Die Rechtswirkungen entfallen, soweit das Erreichen des Flächenbeitragswerts festgestellt wird, spätestens aber mit Ablauf des 31.12.2027. Spätestens mit Ablauf des 31.12.2027 entfällt damit die kommunale Ausschlusswirkung über diesen Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie. Der Sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie muss damit am 01.02.2024 genehmigt vorliegen, um die beschriebene Ausschlusswirkung zu erzielen.

Das auf Landesebene geplante Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (NWindG) nennt für den Landkreis Diepholz ein Teilflächenziel von 2,20 % der Landkreisfläche.

Die vom Rotor überstrichenen Flächen müssen innerhalb der in dieser 115. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Kirchdorf dargestellten Sonstigen Sondergebiete liegen. Abweichend hiervon dürfen die vom Rotor überstrichenen Flächen die dargestellten Sonstigen Sondergebiete überragen, wenn eine Mitgliedsgemeinde auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entsprechende Regelung im Bebauungsplan trifft und die Verträglichkeit der Überschreitung nachweist. Der Turm der Windenergieanlage muss auch in diesem Fall innerhalb der in dieser 115. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Kirchdorf dargestellten Sonstigen Sondergebiete liegen.

2.1 Gesetzliche Hintergründe

Die Bundesregierung hat angesichts der Klimakrise und der Energiekrise die rechtlichen Voraussetzungen für einen zügigen und konsequenten Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere auch der Windenergie an Land geschaffen. Durch das Wind an Land Gesetz wurden das Baugesetzbuch, das Raumordnungsgesetz und das Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) geändert und das Gesetz zur Festlegung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz, WindBG) neu aufgestellt. Bis 2030 soll der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 Prozent steigen.

In Bezug auf die Ausschlusswirkung sind die Fristen im Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) zu beachten (am 1. Februar 2023 in Kraft getreten) (s. vorstehend):

Mit dem Windenergieerlass 2021 werden allen an der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen beteiligten beziehungsweise davon betroffenen Akteursgruppen Instrumente, Hilfestellungen und Ziele an die Hand gegeben.

3. Rahmenbedingungen

3.1 Geltungsbereich und Beschreibung der Teilbereiche

Der Geltungsbereich für die Ausschlusswirkung der 115. Flächennutzungsplanänderung ist der gesamte Außenbereich der Samtgemeinde Kirchdorf mit Ausnahme der positiv dargestellten Sonstigen Sondergebiete für die Windenergienutzung.

Abgrenzung und Beschreibung des Teilbereiches 1: Nordöstlich Wehrbleck

Der Teilbereich 1 liegt am nördlichen Rand der Samtgemeinde Kirchdorf, an der Samtgemeindegrenze zur Stadt Sulingen. Der Geltungsbereich wird im Norden und Osten durch die

Samtgemeindegrenze begrenzt. Die Begrenzung in westlicher und südlicher Richtung erfolgt durch die 640 m weiche Tabuzone um Wohngebäude im planungsrechtlichen Außenbereich.

Der Teilbereich 1 umfasst hauptsächlich ackerbaulich genutzte Fläche. Innerhalb und randlich des Teilbereiches sind bereits zwei Windenergieanlagen realisiert. Nach dem Energieatlas Niedersachsen² handelt es sich um Anlagen mit Gesamthöhen von 140 m bei einer Nabenhöhe von 100 m. Eine weitere Anlagen liegt direkt südlich des Plangebietes. Der Teilbereich wird durch Feldwege und die Zuwegungen zu den WEA gequert. Weitere Windenergieanlagen liegen östlich und nördlich des Teilbereichs 1 im Stadtgebiet von Sulingen. Westlich des Teilbereiches verläuft ein Graben. Südlich des Teilbereiches liegt die Siedlung Buchhorst.

Abgrenzung und Beschreibung des Teilbereiches 2: Nördlich Barenburg

Der Teilbereich 2 liegt am nördlichen Rand der Samtgemeinde Kirchdorf, an der Gemeindegrenze zur Stadt Sulingen. Der Teilbereich wird im Norden durch die Samtgemeindegrenze und im Westen und Süden durch die 640 m weiche Tabuzone um Wohngebäude im planungsrechtlichen Außenbereich begrenzt. Die östliche Begrenzung ergibt sich durch die weiche Tabuzone von 155 m zu einer Sauergasleitung.

Der Teilbereich 2 selber und seine Umgebung werden hauptsächlich ackerbaulich genutzt. Mehrere Wirtschaftswege verlaufen zentral und randlich, welche teilweise lückig von Baumreihen begleitet werden. Am nördlichen Rand, innerhalb des Teilbereiches, besteht eine Erdölförderpumpe, weitere sind in der direkten Umgebung zu finden.

Weiterhin schließt nördlich, auf dem Stadtgebiet von Sulingen, ein bestehender Windpark an; die nächstgelegene Anlage hat einen Abstand von ca. 300 m. Südlich des Teilbereiches verläuft der landwirtschaftliche Weg „Postmoor“.

Abgrenzung und Beschreibung des Teilbereiches 3: Südwestlich Varrel/ südöstlich Freistatt

Der Teilbereich 3 liegt im westlichen Samtgemeindegebiet, südöstlich der Ortslage Freistatt und südwestlich der Ortslage Varrel.

Der Teilbereich wird im Westen durch die weiche Tabuzone zum FFH Gebiet begrenzt. Auch in südlicher und nördlicher Richtung wird die Grenze durch ein Vorranggebiet Natur und Landschaft begrenzt. Die südliche Grenze wird auch durch ein Vorbehaltsgebiet Wald begrenzt. Die östliche Grenze resultiert aus der 640 m weichen Tabuzone um Wohngebäude im planungsrechtlichen Außenbereich und durch eine Waldfläche.

Der Teilbereich umfasst hauptsächlich als Acker landwirtschaftlich genutzte Fläche. Er wird durch einen Graben gequert und ist durch mehrere Wirtschaftswege erschlossen. Im Teilbereich ist linearer Baumbestand in Form einer wegebegleitenden Feldhecke vorhanden. Angrenzend befinden sich mehrere Kiefernwäldern und -forsten.

Abgrenzung und Beschreibung des Teilbereiches 5: Darlaten

Der Teilbereich 5 liegt am südlichen Rand des Samtgemeindegebietes, südlich Bahrenborstel, im Bereich Darlatenmoor. Die Grenze wird im Süden zum Teil durch die Grenze zur Samtgemeinde Uchte gebildet. Die Stallanlagen im Süden werden vom Teilbereich ausgespart. Im Westen und Osten erfolgt die Begrenzung durch die 640 m weiche Tabuzone um Wohngebäude im planungsrechtlichen Außenbereich. Im Nordwesten grenzt ein geschütztes Biotop an. Im Norden wird die Grenze durch Waldflächen gebildet. Die in Nord-Südrichtung verlaufende Gasleitung wird vom Teilbereich ausgespart.

² Energieatlas Niedersachsen. <https://sla.niedersachsen.de/Energieatlas/> Zugriff im März 2020

Der Teilbereich umfasst hauptsächlich landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen. Feldhecken, z. T. in lückiger Ausprägung, gliedern die einzelnen Schläge. Im bzw. randlich des Teilbereiches wurden bereits 15 Windenergieanlagen realisiert. Nach dem Energieatlas Niedersachsen³ handelt es sich um Anlagen mit Gesamthöhen von 149 m bei einer Habenhöhe von 113,5 m. Die Anlagen wurden in den Jahren 2004/ 2005 errichtet. Am nördlichen Rand und in der näheren Umgebung sind Wälder vorhanden.

Abgrenzung und Beschreibung des Teilbereiches 6: Südöstlich Kuppendorf

Der Teilbereich 6 liegt am südöstlichen Rand des Samtgemeindegebietes, südöstlich von Kuppendorf. Die Grenze wird im Südwesten durch ein Landschaftsschutzgebiet, im Süden durch die Samtgemeindegrenze zur Samtgemeinde Uchte gebildet. Die nördliche und östliche Grenze des Teilbereiches ergibt sich durch die 640 m weiche Tabuzone um Wohngebäude im planungsrechtlichen Außenbereich.

Südlich liegt ein von Gehölzen umstandenes Stillgewässer. Der Teilbereich umfasst nahezu ausschließlich als Acker genutzte Fläche, erschlossen durch Wirtschaftswege. Vereinzelt werden diese von Feldhecken gesäumt. Nördlich befinden sich zwei landwirtschaftliche Produktionsanlagen. Südlich grenzen weitläufige Kiefernforste und -wälder an den Teilbereich. Östlich des Teilbereiches 6 verläuft eine Hochspannungsleitung.

3.3 Landesraumordnung

Gemäß § 1 (4) BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung werden im Landesraumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen festgelegt.

Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen wird ausgeführt, dass für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen sind. Laut der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) in der Fassung der Neubekanntmachung 2017 sollen in Vorranggebieten für Windenergie keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden. Wald soll in der Regel nicht für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden.

3.4 Regionale Raumordnung

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2016 des Landkreises Diepholz wurde mit Urteil des OVG Lüneburg vom 12.04.2021 (12 KN 159/18) hinsichtlich der Festlegungen des Kapitels 4.2.1 „Windenergie“ seiner Beschreibenden Darstellung sowie hinsichtlich der Festlegungen der „Vorranggebiete Windenergienutzung“ seiner Zeichnerischen Darstellung für unwirksam erklärt.

Die übrigen Darstellungen des RROP 2016 sind weiterhin rechtswirksam. Die Teilbereiche 1, 2, 3, 5 und 6 werden als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotentials dargestellt. Die dargestellte Gasleitung bei Teilbereich 5 wird vom Sondergebiet ausgespart.

3.5 Flächennutzungsplanung der Samtgemeinde Kirchdorf

Die Samtgemeinde Kirchdorf hat im Jahr 2004 die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windkraftanlagen“ aufgestellt. Mit dieser Flächennutzungsplanänderung wurden

³ Energieatlas Niedersachsen. <https://sla.niedersachsen.de/Energieatlas/> Zugriff im März 2020

Vorrangstandorte für Windenergieanlagen dargestellt. Es handelt sich dabei um Flächen am nördlichen Rand des Samtgemeindegebietes, südlich Lindern (nördlich Barenburg) und nördlich von Wehrbleck, beide an der Grenze zur Stadt Sulingen und um eine Fläche im Süden des Samtgemeindegebietes an der Grenze zum Flecken Uchte.

Für die Samtgemeinde Kirchdorf besteht mit der 39. Flächennutzungsplanänderung bereits seit dem Jahr 2004 ein rechtswirksamer Flächennutzungsplan zur Steuerung der Windenergienutzung im Samtgemeindegebiet. Außerhalb der in der 39. Flächennutzungsplanänderung dargestellten Sonstigen Sondergebiete sind Windenergieanlagen im übrigen planungsrechtlichen Außenbereich der Samtgemeinde Kirchdorf in der Regel nicht zulässig (Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB). Dies betrifft sowohl Windparks als auch Einzelanlagen.

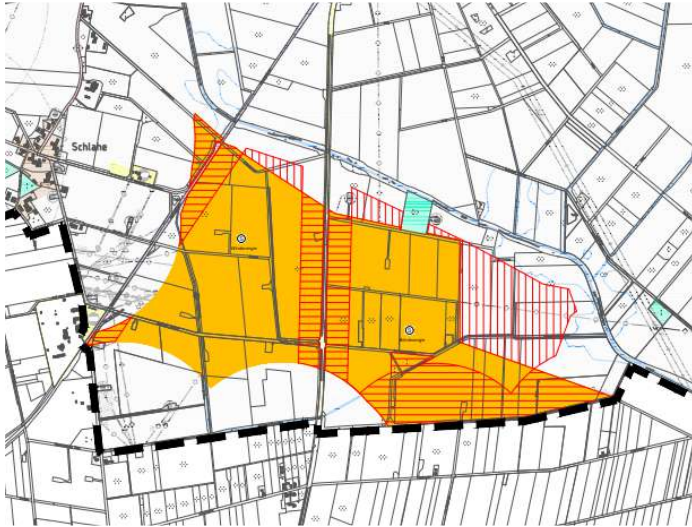


Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Kirchdorf (39. Änderung), Links oben: Nördlich Wehrbleck, Teilbereich 1, links unten: Darlaten, Teilbereich 5; rechts oben: Nordwestlich Barenburg, in der 115. Änderung nicht dargestellt

Die Teilbereiche 2, 3 und 6 werden im wirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

3.6 Flächennutzungsplanung der Gemeinde Sulingen

In der 1. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Sulingen sind direkt angrenzend an den Teilbereich 2 Sondergebiete für die Windenergienutzung dargestellt:



Ausschnitt aus der wirksamen 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sulingen

3.7 Bebauungspläne der Samtgemeinde Kirchdorf

Für den Teilbereich Nr. 5 liegt der Bebauungsplan Nr. 17 „Windkraft“ der Gemeinde Bahrenborstel vor. Er ist seit dem Jahr 2005 rechtskräftig. Der Bebauungsplan Nr. 17 setzt Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“ nach § 11 BauNVO fest:

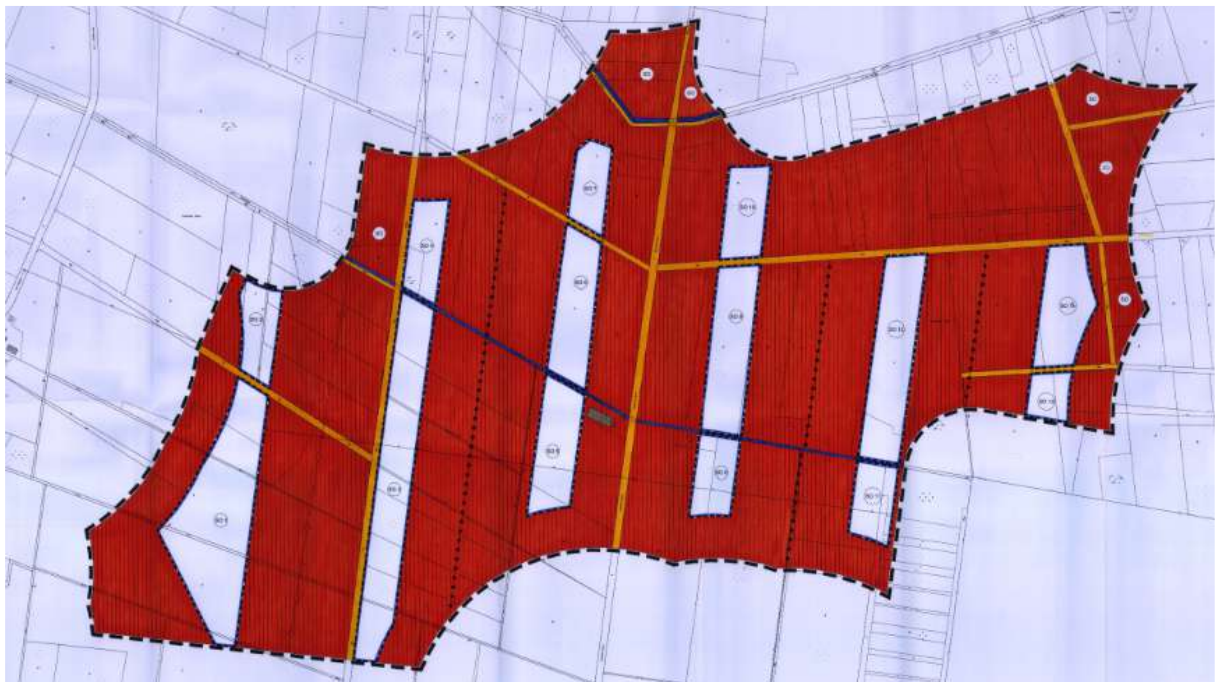


Abbildung: Planteil des Bebauungsplanes Nr. 17 „Windkraft“

Für die anderen Teilbereiche liegen kein Bebauungspläne vor.

3.8 Windenergieerlass Niedersachsen

Der bisherige Windenergieerlass von 2016 ist in einem umfangreichen Dialog- und Beteiligungsprozess 2021 überarbeitet und u.a. an die Landesziele nach Niedersächsischem Klimagesetz angepasst worden. Mit dem neuen Erlass 2021 sollen allen an der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen beteiligten beziehungsweise davon betroffenen Akteursgruppen Instrumente, Hilfestellungen und Ziele an die Hand gegeben werden, um

- mehr Fläche für mehr Windenergieleistung zur Verfügung zu stellen,
- Planungssicherheit zu erreichen,
- mehr Repowering zu ermöglichen,
- die behutsame Öffnung des Waldes für Windenergie zu begleiten,
- Nutzungs- und Schutzinteressen klarzustellen und
- Rechtssicherheit für Windenergievorhaben zu verbessern.

Im Erlass werden keine generellen Abstandsregelungen oder Höhenbegrenzungen festgelegt. Der Windenergieerlass gibt jedoch Orientierungshilfe für die planerische Abwägung.

Als energiepolitisches Ziel sollen mindestens 20 Gigawatt Windenergieleistung bis 2030 in Niedersachsen errichtet werden können. Im Windenergieerlass 2021 wird davon ausgegangen, dass für die Realisierung von 20 GW im Jahr 2030 ein Flächenbedarf von mindestens 1,4 % der Landesfläche erforderlich ist. Ab 2030 sollen 2,1 % der Landesfläche für den Ausbau der Windenergie an Land zur Verfügung stehen.

Regionalisierter Flächenansatz

Für die Träger der Regionalplanung bzw. Gemeinden bedeutet dies, dass sie zur Erreichung des energiepolitischen Zieles von 20 GW **mindestens 7,05 % derjenigen Flächen als Gebiete für die Windenergienutzung vorsehen, die für den jeweiligen Planungsraum als Flächenpotenziale errechnet worden sind**. Dabei sind planerisch bereits ausgewiesene Flächen für die Windenergienutzung einzurechnen. Grundsätzlich ist dabei das standorterhaltende Repowering-Potenzial in Niedersachsen möglichst umfangreich zu nutzen, um zusätzlichen Flächenverbrauch zu begrenzen.

4. Inhalte und Ergebnisse des Standortkonzeptes Windenergie

Die Samtgemeinde Kirchdorf hat im Vorfeld dieser 115. Flächennutzungsplanänderung ein Standortkonzept zur Steuerung der privilegierten Windenergienutzung für den Außenbereich des Samtgemeindegebietes aufgestellt.⁴ Im Rahmen des Standortkonzeptes wurde das Samtgemeindegebiet in Hinblick auf Standortpotenziale zur Konzentration von Windenergieanlagen überprüft. Im Zuge des Standortkonzeptes wurde das Samtgemeindegebiet flächendeckend betrachtet.

Einer Gemeinde steht es grundsätzlich frei, eine Referenzanlage zu wählen und ihrer Planung zugrunde zu legen (OVG Lüneburg, U. v. 06.04.2017 – 12 KN 6/1). Die Referenzanlage hat Bedeutung für die Begründung der harten und weichen Tabuzonen. Die Samtgemeinde Kirchdorf hat den Ausarbeitungen des Standortkonzeptes eine „Referenzwindenergieanlage“ mit 240 m Gesamthöhe zugrunde gelegt. Der neue Windenergieerlass Niedersachsen 2021 beschreibt keine Höhe für die Referenzanlage mehr (in dem alten Windenergieerlass 2016 war von einer Gesamthöhe von 200 m ausgegangen worden). Windenergieanlagen von 240 m bilden den derzeitigen Stand der Technik ab und sind inzwischen regelmäßig Gegenstand der Genehmigungsverfahren. Die Samtgemeinde Kirchdorf legt ihrer Konzeptplanung daher eine Gesamtanlagenhöhe (Referenzanlage) von 240 m zugrunde. Gleichwohl können selbstverständlich höhere oder auch niedrigere Anlagen möglich sein.

Durch die Rechtsprechung ist klaggestellt, dass in "harte" und "weiche" Tabuzonen zu unterscheiden ist (Bundesverwaltungsgericht vom 13.12.2012 Entscheidung 4 CN 1.11). Die Rechtsprechung definiert demnach harte Tabuzonen als solche Zonen, die für die Windenergienutzung von vornherein ausscheiden, weil tatsächliche und rechtliche Belange dieser Nutzung entgegenstehen. Harte Tabuzonen sind nicht der planerischen Abwägung zuzuordnen. Die

⁴ NWP Planungsgesellschaft mbH: Samtgemeinde Kirchdorf: Standortkonzept Windenergie, Oktober 2021

Samtgemeinde hat hier keinen Bewertungs- und Abwägungsspielraum. In Abgrenzung dazu sind weiche Tabuzonen nach der Definition der Rechtsprechung solche Zonen, in denen Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen aber nach den städtebaulichen Vorstellungen der Samtgemeinde keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen. Diese städtebaulichen Vorstellungen kann und muss die Samtgemeinde anhand eigener Kriterien entwickeln. Die weichen Tabuzonen tragen dem Vorsorgegedanken besonders Rechnung. Die Ermittlung der weichen Tabuzonen ist der planerischen Abwägung zugänglich. Entsprechend sind die weichen Tabuzonen städtebaulich zu rechtfertigen. Zusammenfassend gilt nach dem o.g. Urteil, dass sich die Samtgemeinde zur Vermeidung eines Fehlers im Abwägungsvorgang den Unterschied zwischen harten und weichen Tabuzonen bewusst machen und ihn dokumentieren muss. Die Samtgemeinde Kirchdorf hat entsprechend bei den Tabuzonen in harte und weiche Tabuzonen unterschieden.

Das OVG Lüneburg hat zuletzt in einem Urteil vom 07.02.2020 (12 KN 75/18) ausgeführt, dass die Abgrenzung zwischen harten und weichen Tabuzonen in der Planungspraxis mit Schwierigkeiten verbunden ist und vom Plangeber nicht mehr gefordert werden kann, als er „angemessener Weise“ leisten kann. Ist sich der Plangeber zu Recht unsicher, ob eine Fläche zu den harten oder weichen Tabuzonen gehört, kann er einen Fehler im Abwägungsvorgang auch dadurch vermeiden, dass er unterstellt, bei der Fläche handele es sich um eine weiche Tabuzone, und den dafür maßgeblichen Kriterien bei der Abwägung den Vorzug vor den Belangen der Windenergienutzung gibt. Regelmäßig nicht „zu Recht“ unsicher greift der Plangeber auf die Hilferwägung (weiche Tabuzone) zurück, wenn sich bei genauerer Betrachtung eine Fläche als harte Tabuzone erweist. Das kann sich entweder aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ergeben. Für den Fall, dass Kriterien, die im vorliegenden Standortkonzept als harte Tabuzonen gewertet werden, entgegen heutiger Auffassung nicht als harte Tabuzone zu werten sind, sind diese Kriterien als weiche Tabuzonen anzusehen.

In den folgenden Tabellen sind die für das Gebiet der Samtgemeinde Kirchdorf relevanten harten und weichen Tabuzonen unter folgenden entsprechenden Themenkomplexen zusammengefasst. Die genannten Karten beziehen sich auf den Anhang des Standortkonzeptes:

- Siedlung auf der Grundlage des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (AL-KIS), der Bebauungspläne und des Flächennutzungsplanes (Karten 1a und 1b)
- Infrastruktur (Karte 2)
- Natur und Landschaft (Karte 3)
- Raumordnung (Karte 4)

In der Karte 5 werden die Ergebnisse aus den vorangehenden Karten zusammengeführt. Die Karte 6 zeigt die verbleibenden Flächen unter Berücksichtigung der harten und weichen Kriterien sowie die verbleibenden Flächen nach harten Tabuzonen. Zusätzlich sind in Karte 7 KN/KL-Gebiete dargestellt. Dies sind Gebiete, die die Kriterien bzw. Voraussetzung zur Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet (KN) bzw. als Landschaftsschutzgebiet (KL) erfüllen. In Karte 7 „Konzentrationswirkung“ sind zudem die 3 Kilometerabstände zwischen den Windparks, Vorranggebiete Natur und Landschaft sowie der 5 Kilometerradius um die seismische Messstation in Sulingen dargestellt. Diese Darstellungen in Karte 7 bieten weitere Abwägungsgrundlagen für diese 115. Flächennutzungsplanänderung.

4.1 Tabuzonen Siedlung (Karten 1a und 1b)

Harte Tabuzonen - Siedlung

Es ist von der Rechtsprechung anerkannt, dass tatsächlich bewohnte Bereiche sowie solche, für die ein Bebauungsplan besteht, zu den harten Tabuzonen zu zählen sind (so z.B. OVG Lüneburg vom 13.07.2017 12 KN 206/15).

Wohnbauflächen, die lediglich im Flächennutzungsplan eine entsprechende Darstellung erfahren haben, jedoch weder durch die verbindliche Bebauungsplanung konkretisiert noch tatsächlich mit Wohnnutzungen bebaut sind, kommt eine rechtliche oder tatsächliche Ausschlusswirkung für die Windenergienutzung hingegen nicht zu, so dass eine Einstufung als harte Tabuzone hier nicht gerechtfertigt ist. Dies hat das OVG Lüneburg in dem vorstehend zitierten Urteil für die Ebene der Regionalplanung klargestellt.

Nach der Rechtsprechung zur optisch bedrängenden Wirkung⁵ wird bei einem Abstand von weniger als der 2-fachen Anlagenhöhe (2 H) i.d.R. gegen das Gebot der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme verstoßen. Zwischenzeitlich hat der Gesetzgeber mit der Regelung in § 249 Abs. 10 BauGB eine gesetzliche Regelung geschaffen, mit der er erklärtermaßen an die bisherige Rechtsprechung zur optisch bedrängenden Wirkung anknüpfen möchte. Daher ist weiterhin davon auszugehen, dass unterhalb des zweifachen Abstandes der Anlagenhöhe im Regelfall eine optisch bedrängende Wirkung vorliegt. Dies spricht dafür, dass die Rechtsprechung des OVG Lüneburg sich für die Ableitung des entsprechenden harten Tabukriteriums auch zukünftig am zweifachen Abstand der Anlagenhöhe orientieren wird. Diese Rechtsprechung beruht zudem auf der Annahme, dass sich der Rotor einer Windenergieanlage vollständig in der für die Errichtung vorgesehenen Zone befinden muss.

Neben Baugebieten, die entsprechend ihrer Art regelmäßig Wohnnutzungen oder dem Wohnen vergleichbare Nutzungen umfassen, berücksichtigt die Samtgemeinde Kirchdorf auch Innenbereichssatzungen und weitere Wohnnutzungen im Außenbereich. Sie hat dabei die zugrundeliegenden ALKIS-Daten auf Plausibilität überprüft.

Insofern geht die Samtgemeinde Kirchdorf typisierend davon aus, dass bei einem Abstand von weniger als dem Doppelten der Anlagenhöhe zu einer rechtlichen oder tatsächlichen Wohnnutzung regelmäßig gegen das Gebot der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme verstoßen wird und insoweit Windenergieanlagen regelmäßig nicht realisierungsfähig sind. Sie ordnet diesen Schutzabstand somit den harten Tabuzonen zu.⁶

Daraus ergibt sich bei einer Anlagenhöhe von 240 m (Referenzanlage) - abzüglich eines Rotorradius von 80 m, da die erdrückende Wirkung vom Turm bemessen wird⁷:

2 x 240 m Gesamthöhe – 80 m Rotorradius = 400 m

Der Abstand von 400 m wird zu allen Wohnnutzungen in Allgemeinen und Reinen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Mischgebieten, Dorfgebieten (jeweils nach §§ 30 und 34 BauGB) und im Außenbereich nach § 35 BauGB als harte Tabuzone berücksichtigt. Dies gilt auch für Sondergebiete deren Zweckbestimmungen vergleichbar mit Wohnen sind (Sondergebiete mit den Zweckbestimmungen Ferien, Erholung (mit Ferienwohnungen, Gemeinde Wangenfeld) und Wochenendhausgebiete). Bezüglich der ausgewerteten Bebauungspläne wurde dabei jeweils die Baugrenze berücksichtigt. Im Gebiet der Samtgemeinde bestehen mehrere

⁵ OVG NRW 8A 3726/05 vom 09.08.2006, BVerwG 4 B 72.06; OVG NRW 8A 2764/09, OVG Lüneburg 12 KN206/15 vom 13.07.2017

⁶ Diese Einstufung wird gestützt durch Urteile des OVG Lüneburg vom 13.07.2017 – 12 KN 206/15 und vom 26.10.2017 – 12 KN 119/16

⁷ z.B. Enercon Anlage E 5 Rotordurchmesser 160 m

Innenbereichssatzungen nach § 34 BauGB. Diesbezüglich wird analog zu Wohn- und Mischgebieten von einer harten Tabuzone von 400 m ausgegangen.

Der Samtgemeinde Kirchdorf ist bewusst, dass auch über den berücksichtigten Schutzabstand vom Doppelten der Anlagengesamthöhe hinausgehend im Umfeld von Wohnnutzungen Flächen vorhanden sein können, auf denen infolge der rechtlichen und/oder tatsächlichen Schutzansprüche der Wohnnutzungen Windenergieanlagen nicht realisierungsfähig sind. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die Belange des Immissionsschutzes zu nennen. Diese entziehen sich jedoch einer typisierenden Festlegung harter Tabuzonen, da selbst unter Annahme einer Referenzanlage eine Vielzahl weiterer Parameter (z.B. Schalleistungspegel und Betriebsmodus der WEA, Vorbelastung, Anzahl und Standorte der WEA, meteorologische Rahmendaten, wirtschaftlich darstellbarer Umfang von Schattenwurfabschaltungen) die Grenze des Zulässigen beeinflusst. Die Samtgemeinde Kirchdorf übt deshalb die gebotene Zurückhaltung bei der Abgrenzung harter Tabuzonen.

Analog zu den in Bebauungsplänen festgesetzten Wohngebieten werden auch Gewerbe- und Industriegebiete, Flächen für Gemeinbedarf, Grünflächen und Sondergebiete als harte Tabuzonen berücksichtigt, da sich hier ebenfalls rechtliche und/oder tatsächliche Hinderungsgründe für eine Errichtung von WEA ergeben.

Über die reinen Flächenabgrenzungen hinausgehende, einer typisierenden Berücksichtigung zugängliche Schutzabstände sind zu Flächen für Gemeinbedarf, Grünflächen und Sondergebieten mit nicht dem Wohnen vergleichbaren Zweckbestimmungen nicht erkennbar. Dabei stellt die Samtgemeinde Kirchdorf in ihre Überlegungen ein, dass die oben angeführte Rechtsprechung zur optisch bedrängenden Wirkung auf Wohnnutzungen Bezug nimmt und keine entsprechenden Vorgaben z.B. für Erholungsnutzungen, Arbeitsstätten o.a. formuliert.

Für die sonstigen Sondergebiete in Bebauungsplänen (SO Sport, Stellplätze, Biogas, Bioenergiepark und Blockheizkraft für Biogas) wird lediglich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes als harte Tabuzone gewertet. Dies gilt ebenso für festgesetzte Gemeinbedarfsflächen und Flächen für Sport und Spiel. Ansonsten verzichtet die Samtgemeinde Kirchdorf im Sinne der gebotenen Zurückhaltung bei der Festlegung der harten Tabuzonen auf weitere Abstände.

Weiche Tabuzonen - Siedlung

Nach dem neu eingefügten § 249 Abs. 10 BauGB steht der öffentliche Belang der optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben zwar in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Eine darüberhinausgehende Berücksichtigung des Belangs der optisch bedrängenden Wirkung als weiche Tabuzone ist auf Planungsebene immer noch grundsätzlich möglich, weil es sich bei § 249 Abs. 10 BauGB lediglich um eine Vermutungsregelung handelt (im Einzelfall also über dem Zweifachen der Anlagenhöhe weiterhin eine optisch bedrängende Wirkung gegeben sein kann) und die Gemeinde im Rahmen der Konzentrationsplanung befugt ist, vorsorgenden Anwohnerschutz jenseits der gesetzlichen Mindestvorgaben zu betreiben.

Die Nutzung der freien Landschaft zur Erzeugung von Windstrom führt zu einer weithin sichtbaren technischen Überformung und damit einer Veränderung des Landschaftsbildes. Im Umfeld von wohngenutzten Bereichen bzw. Gebäuden bedeutet dies angesichts des Anlagenwachstums eine Qualitätsänderung, die von Einzelnen auch als Belästigung empfunden wird. Um dem entgegenzuwirken und ein übermäßiges Heranrücken an Wohnnutzungen zu vermeiden, wird in der Vorsorge gegenüber optischen Beeinträchtigungen zugunsten von Wohnnutzungen zusätzlich zu den harten Tabuzonen ein Vorsorgeabstand von einer weiteren Anlagenhöhe berücksichtigt:

3 x 240 m Gesamthöhe – 80 m Rotorradius = 640 m

Die Samtgemeinde Kirchdorf möchte an ihren durch die Bauflächendarstellungen im Flächennutzungsplan dokumentierten Entwicklungsabsichten auch in den Bereichen festhalten, die bisher noch nicht in die verbindliche Bebauungsplanung überführt wurden bzw. tatsächlich entsprechende Nutzungen aufweisen. Sie erkennt kein städtebauliches Erfordernis, solche Bauflächen-Darstellungen zugunsten der Windenergienutzung in Frage zu stellen, sondern sieht hier weiterhin die Planungsziele und Abwägungsergebnisse vorrangig, die zur Darstellung der Bauflächen im Flächennutzungsplan geführt haben.

Der Vorsorgeabstand (weiche Tabuzone) von insgesamt 640 m wird dabei zu allen Wohnnutzungen in Allgemeinen und Reinen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Mischgebieten und Dorfgebieten (jeweils nach §§ 30 und 34 BauGB) sowie zu Außenbereichswohnnutzungen und Innenbereichssatzungen sowie zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen gleich bemessen. Alle Wohnnutzungen werden gleich behandelt. Der verminderte Schutzanspruch von Außenbereichsgrundstücken muss sich nicht zwingend in den Abständen widerspiegeln (s. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24. Mai 2019 - 2 A 4.19).

Für im Bebauungsplan festgesetzte Sondergebiete deren Zweckbestimmungen dem Wohnen vergleichbar sind, ergibt sich für die Sondergebiete mit den Zweckbestimmungen Ferien und Erholung (mit Ferienwohnungen, Gemeinde Wagenfeld) ebenfalls eine Gesamtabuzone von 640 m. Dies gilt auch für die im Flächennutzungsplan dargestellten Sonderbauflächen mit den Zweckbestimmungen Ferien und Erholung (mit Ferienwohnungen, Gemeinde Wagenfeld) und Wochenendhausgebiet sowie die Sonderbaufläche Anstalten Bethel.

Bezüglich der Schall- und Schattenwurfimmissionen bestehen in gewissem Rahmen Möglichkeiten zur Konfliktbewältigung:

- Insbesondere in der empfindlichen Nachtzeit können die Anlagen in einer schalloptimierten Betriebsweise laufen
- Für die Erheblichkeit des Schattenwurfs ist die zeitliche Einwirkdauer als maßgeblich anzusehen. Nach den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen gilt eine Belästigung durch Schattenwurf als zumutbar, wenn maximal 30 Stunden pro Jahr (worst-case) bzw. maximal 30 Minuten pro Tag nicht überschritten werden. Im Bedarfsfall können technische Einrichtungen zur Schattenabschaltung an den WEA vorgesehen werden.

Die Immissionen werden nicht zur Ermittlung der weichen Tabuzonen herangezogen. Nach einem Urteil des OVG Lüneburg (12 KN 50/19, verkündet am 12. April 2021) ist eine Ableitung/Begründung der weichen Tabuzonen zu Siedlungsflächen aus der Einhaltung der Immissionsrichtwerte fehlerhaft. Vorsorge müsse mehr sein als die reine Einhaltung.

Die vorstehend genannten technischen Möglichkeiten zur Herstellung der immissionsschutzrechtlichen Verträglichkeit sind mit Einschränkungen hinsichtlich des Energieertrages verbunden.

Für Gewerbe- und Industriegebiete und gewerbliche Bauflächen gemäß der Darstellung im Flächennutzungsplan wird kein zusätzlicher Vorsorgeabstand berücksichtigt. In Gewerbegebieten sind Windenergieanlagen auf der Grundlage von § 8 BauNVO zulässig.

Sonstige Tabuzonen

Für Grünflächen, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Ver- und Entsorgung und Sondergebiete wurde geprüft, ob gegebenenfalls eigene Vorsorgeabstände anzusetzen sind. Dazu wurden die im Folgenden dargelegten Prüfungen vorgenommen.

Grünflächen

Für Grünflächen verzichtet die Samtgemeinde Kirchdorf auf pauschale Vorsorgeabstände. Dementsprechend werden lediglich die Flächendarstellungen des Flächennutzungsplanes als weiche Tabuzone übernommen. Im Rahmen einer Einzelfallprüfung wurden die Grünflächen zuzüglich eines Puffers von 400 m mit den nach harten und weichen Tabuzonen verbleibenden Flächen verschnitten. Demnach liegen alle im Flächennutzungsplan dargestellten Grünflächen in Entfernungen über 400 m zu den Flächenpotenzialen. Daher werden nach Auffassung der Samtgemeinde ausreichende Abstände eingehalten.

Flächen für den Gemeinbedarf

Das oben beschriebene Prüfverfahren wurde auch auf die Flächen für den Gemeinbedarf (FNP) angewendet. Es zeigt sich, dass alle Flächen deutlich über 800 m entfernt von den Potenzialflächen liegen. Im Rahmen der Einzelfallprüfung ergeben sich aufgrund der ausreichenden Abstände keine Notwendigkeiten für gesonderte Vorsorgeabstände zu Gemeinbedarfsflächen.

Flächen für Ver- und Entsorgung

Bezüglich der Flächen für Ver- und Entsorgung gemäß Flächennutzungsplan erkennt die Samtgemeinde kein Erfordernis für pauschale Vorsorgeabstände. Die Einzelfallprüfung ergab, dass zu allen im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen mindestens 400 m eingehalten werden.

Weitere Sondergebiete/Sonderbauflächen

Das Sondergebiet Sport wird bis ca. 800 m von anderen Tabuzonen überlagert. Die übrigen in Bebauungsplänen sonstigen Sondergebiete gemäß Flächennutzungsplan lassen aufgrund ihrer Zweckbestimmungen keine weitergehenden Schutzansprüche erkennen.

Die Sondergebiete Hundeschule, Pferdezucht und -haltung, Reitschule und Einzelhandel gemäß Flächennutzungsplan werden bis mindestens 800 m von anderen Tabuzonen überlagert.

Für die Sondergebiete Photovoltaik, Biogas, Biogas und Rinderstall, Biogas und Schweinestall, Stellplätze, Erdgaswerk (Flecken Steyerberg), Bioenergiepark, Biogasanlage (Gemeinde Wagenfeld) werden nur die Flächen selber als weiche Tabuzone berücksichtigt. Diese Sondergebiete gemäß Flächennutzungsplan lassen aufgrund ihrer Zweckbestimmungen keine weitergehenden Schutzansprüche erkennen. Die bestehenden Sondergebiete für die Windenergie sind nachrichtlich übernommen worden.

Tabelle 1: Tabuzonen Siedlung (s. Karten 1a und 1b)

Kriterium/ Nutzungsanspruch	Harte Tabuzone	Weiche Tabuzone	Harte und weiche Tabuzone gesamt
Reines Wohngebiet (WR) nach § 30 BauGB	Fläche + 400 m	400 - 640 m	Fläche + 640 m
Allgemeines Wohngebiet (WA) und Kleinsiedlungsgebiet (WS) nach § 30 BauGB	Fläche + 400 m	400 - 640 m	Fläche + 640 m
Wohnbaufläche (W) gemäß FNP	-	400 - 640 m	Fläche + 640 m
Mischgebiet (MI) und Dorfgebiet (MD) nach § 30 BauGB	Fläche + 400 m	400 - 640 m	Fläche + 640 m
Gemischte Baufläche (M) gemäß FNP	-	Fläche + 640 m	Fläche + 640 m
Wohngebäude mit Wohnnutzung	Fläche + 400 m	400 - 640 m	Fläche + 640 m
Innenbereichssatzungen nach § 34 BauGB	Fläche + 400 m	400 - 640 m	Fläche + 640 m
Gewerbegebiet (GE/GEe) und Industriegebiet (GI) nach § 30 BauGB	Fläche	-	Fläche
Gewerbliche Baufläche (G) gemäß FNP	-	Fläche	Fläche
Sondergebiet (SO) nach § 30 BauGB - Ferien - Erholung (mit Ferienwohnungen, Gemeinde Wagenfeld) - Wochenendhausgebiet (SG Uchte)	Fläche + 400 m	400 - 640 m	Fläche + 640 m
Sondergebiet (SO) nach § 30 BauGB - Sport	Fläche	werden bis ca. 800 m von anderen Tabuzonen überlagert	Fläche
Sondergebiet (SO) nach § 30 BauGB - Stellplätze - Biogas - Bioenergiepark (Gemeinde Wagenfeld) - Blockheizkraftwerk für Biogas (SG Rehden)	Fläche	-	Fläche
Sondergebiet gemäß FNP - Erholung, Ferienhausgebiet (Gemeinde Wagenfeld) - Wochenendhausgebiet (SG Uchte)	-	Fläche + 640 m	Fläche + 640 m
Sondergebiet gemäß FNP - Anstalten Bethel	-	Fläche + 640 m	Fläche + 640 m
Sondergebiet gemäß FNP - Hundeschule, Pferdezucht und -haltung, Reitschule, Einzelhandel	-	Fläche (werden bis mind. 800 m von anderen Tabuzonen überlagert)	Fläche

Kriterium/ Nutzungsanspruch	Harte Tabuzone	Weiche Tabuzone	Harte und weiche Tabuzone gesamt
Sondergebiete gemäß FNP <i>- Photovoltaik, Biogas, Biogas und Rinderstall, Biogas und Schweinestall, Stellplätze</i> <i>- Erdgaswerk (Flecken Steyerberg)</i> <i>- Bioenergiepark, Biogasanlage (Gemeinde Wagenfeld)</i>	-	Fläche	Fläche
SO Wind gemäß FNP	nachrichtlich	nachrichtlich	nachrichtlich
Gemeinbedarfsfläche nach § 30 BauGB	Fläche	werden bis ca. 800 m von anderen Tabuzonen überlagert	Fläche
Gemeinbedarfsfläche gemäß FNP	-	Fläche (werden bis ca. 800 m von anderen Tabuzonen überlagert)	Fläche
Fläche für Sport und Spiel nach § 30 BauGB	Fläche	Fläche wird bis ca. 800 m von anderen Tabuzonen überlagert	Fläche
Fläche für Versorgungsanlagen gemäß FNP	-	Fläche wird bis ca. 400 m von anderen Tabuzonen überlagert	Fläche
Grünfläche alle Zweckbestimmungen gemäß FNP	-	Fläche (wird bis mind. 400 m von wohnbezogenen Tabuzonen überlagert)	Fläche
Fläche für Abgrabungen gemäß FNP	-	Fläche	Fläche

4.2 Tabuzonen Infrastruktur (Karte 2)

Harte Tabuzonen

Für klassifizierte Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) besteht nach § 9 Fernstraßengesetz bzw. § 24 Niedersächsisches Straßengesetz eine Bauverbotszone von 20 m. Innerhalb der Bauverbotszone sind bauliche Anlagen nicht zulässig, so dass die 20-m-Bauverbotszone des § 24 des Niedersächsischen Straßengesetzes als Mindestabstand (harte Tabuzone) zu berücksichtigen ist.

Für Gleisanlagen/Schienenwege existieren keine pauschalen rechtsverbindlichen Abstandsregelungen. Die konkreten Abstandsanforderungen sind im Einzelfall zu ermitteln. Somit werden für die Bahntrasse vorliegend lediglich die von diesen Nutzungen selbst eingenommenen Flächen als harte Tabuzonen berücksichtigt, da sie faktisch für die Errichtung von WEA nicht zur Verfügung stehen.

Auch sind die Trassen von Hochspannungsleitungen als harte Tabuzone zu werten. Dabei ist hier auf der Maßstabsebene des Flächennutzungsplanes, vorbehaltlich der örtlichen Überprüfung und der konkreten Anlagenplanung, ein Korridor von beidseitig 10 m der Mittelachse als harte Tabuzone gekennzeichnet. Eine über diese Trasse hinausgehende harte Tabuzone lässt sich aus den vorliegenden DIN Normen nicht ableiten. Es sind technische Maßnahmen möglich, die ein näheres Heranrücken an die Leitungstrassen ermöglichen.

Zu Sauer- und Süßgasleitungen sind Sicherheitsabstände gemäß Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie einzuhalten. Für Anlagen mit 120 m Nabenhöhe und bis 5.000 KW betragen diese zu Sauer- und Süßgasleitungen 155 m und zu Süßgasleitungen 30 m. Nach einem Urteil des OVG Lüneburg (12 KN 50/19, verkündet am 12. April 2021) sind die Sicherheitsabstände zu den Gasleitungen den harten Tabuzonen zuzuordnen.

Weiche Tabuzonen

Zu Hauptverkehrsstraßen⁸ wird im Rahmen dieses Standortkonzeptes eine weiche Tabuzone von zusätzlichen 140 m berücksichtigt, so dass sich eine Tabuzone gesamt von 160 m ergibt (als Sicherheitsabstand zum Schutz vor z.B. Eiswurf/Trümmerwurf, zum Schutz vor Umsturz, Gondelabwurf oder Abwurf von Rotorblättern = Kipphöhe). Entlang der Straßen sollen durch den Mindestabstand auch Ablenkungen für den Autofahrer minimiert werden. Zu Bahnstrecken soll gleichfalls ein Abstand von mindestens der Kipphöhe als weiche Tabuzone freigehalten werden.

Tabelle 2: Tabuzonen Infrastruktur (s. Karte 2)

Kriterium/ Nutzungsanspruch	Harte Tabuzone	Weiche Tabuzone	Tabuzone gesamt
Klassifizierte Straße (K, L, B)	Trasse ⁹ + 20 m	20 - 160 m	Straße + 160 m
Bahnlinie	Bahnlinie (Trasse)	bis 160 m	Gleisfläche + 160
Freilandleitungen ab 110 kV	Mittelachse Trasse + 10 m	Einzelfallprüfung	Mittelachse Trasse + 10 m
Sauer- und Süßgasleitung ¹⁰	155 m	-	155 m
Süßgasleitung ¹¹	30 m	-	30 m

Zivile Richtfunktrassen

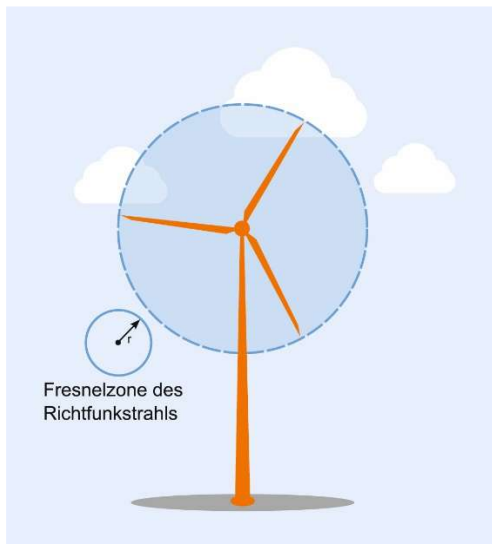
Zu zivilen Richtfunkstrecken werden aus nachstehenden Gründen weder als harte noch als weiche Tabuzone berücksichtigt: Der erforderliche Abstand zu zivilen Richtfunkstrecken ist unmittelbar abhängig von der Anlagenhöhe, dem Rotordurchmesser und den konkreten Gegebenheiten. Für Richtfunktrassen existiert keine zwingende Freihaltezone. Die so genannte Fresnelzone einer Richtfunktrasse ist frei von Hindernissen zu halten, innerhalb derer sich die Funkstrahlen ausbreiten. Werden sie durch Hindernisse gestört, kann das zu Schwankungen der Signalstärke führen. Der Radius der Zone ergibt sich aus der Frequenz des Richtfunkstrahls und der zu überbrückenden Entfernung zwischen Sender und Empfänger. Die Ebene der Flächennutzungsplanung ist daher nicht geeignet, um die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Richtfunktrassen während der Ausweisung von Konzentrationsflächen pauschal zu erfassen. Somit ist erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, in Absprache mit dem Richtfunkbetreiber zu klären, wie das Funksignal beeinträchtigt werden könnte. Aufgrund der Höhe moderner Windenergieanlagen ist eine Beeinträchtigung auch innerhalb der Funktrasse nicht immer automatisch gegeben. Oftmals verlaufen die Funkstrahlen unterhalb oder seitlich der Rotoren:

⁸ Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

⁹ Als Trasse zählt nur die Fahrbahnbegrenzung. Standstreifen, Fahrradwege, etc. zählen nicht dazu. Annahme der Breite von Bundesstraßen 8 m, von Landes- und Kreisstraßen 6 m. (Herausgabe der Trassen von der NLSfV als Linien-Darstellung)

¹⁰ Sicherheitsabstände gemäß Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie für Anlagen mit 120 m Nabenhöhe und bis 5.000 KW

¹¹ Sicherheitsabstände gemäß Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie für Anlagen mit 120 m Nabenhöhe und bis 5.000 KW



Fresnelzone nahe einer Windenergieanlage¹²

Sofern die Rotorfläche nicht in den Richtfunkstrahl beziehungsweise die Fresnelzone hineinragt, sind keine Beeinträchtigungen des Signals zu befürchten. In Einzelfällen kann selbst bei einer leichten Überschneidung des Rotorradius mit dem Richtfunk eine störungsfreie Übertragung gewährleistet werden.

4.3 Tabuzonen Natur und Landschaft (Karte 3)

Als Orientierungshilfe für die Tabuzonen von Natur und Landschaft sei auf den Windenergieerlass Niedersachsen verwiesen.¹³

Harte Tabuzonen

Gemäß § 23 BNatSchG unterliegen Naturschutzgebiete einem grundsätzlichen Veränderungsverbot, welches durch die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen näher ausgestaltet wird. Regelmäßig sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, untersagt. Die Naturschutzgebiete werden daher als harte Tabuzone berücksichtigt. Das OVG Lüneburg hat die Einstufung von Naturschutzgebieten als harte Tabuzone her bestätigt (OVG Lüneburg Urteil vom 07.02.2020 – 12 KN 75/18).

§ 28 BNatSchG definiert Naturdenkmäler als Einzelschöpfungen der Natur (oder entsprechende Flächen bis zu 5 ha), deren Zerstörung, Beschädigung und Veränderung aufgrund des besonderen Schutzerfordernisses verboten ist. Dies gilt ebenso für einige im Samtgemeindegebiet vorkommende geschützte Landschaftsbestandteile. Gleichfalls stellen geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG als Schutzobjekte harte Tabuzonen dar. Die strengen Schutzvorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes für diese beiden Schutzkategorien rechtfertigen eine Einstufung als harte Tabuzonen.

Wasserflächen gemäß FNP-Darstellungen werden als harte Tabuzone zum Schutz der Gewässerfunktionen eingestellt. Nach § 61 BNatSchG ist eine Errichtung von baulichen Anlagen

¹² <https://www.energieagentur.nrw/blogs/erneuerbare/beitraege/auswirkungen-von-zivilem-richtfunk-auf-wind-energievorhaben/>

¹³ Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MI u. d. MW v. 20. 7. 2021 — MU-52-29211/1/305: Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass vom 2021)

im Abstand von 50 m von der Uferlinie untersagt. Die dargestellten Wasserflächen halten Abstände von mindestens 1 km zu den Potenzialflächen ein.

Gemäß § 30 BNatSchG unterliegen bestimmte Biotope einem pauschalen Schutzregime, welches die Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung solcher Biotope untersagt. Der gesetzliche Schutz greift pauschal, unabhängig von einer Erfassung in Verzeichnissen. Ausnahmen von den Schutzbestimmungen sind möglich, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Zuständig ist hier die Untere Naturschutzbehörde, so dass Ausnahmen dem Abwägungsermessen der Samtgemeinde entzogen sind. Daher sind gesetzlich geschützte Biotope in der Regel als harte Tabuzonen zu bewerten.

Die Hinweise des OVG Lüneburg in den verschiedenen Entscheidungen (OVG Lüneburg, Urteil vom 07.02.2020 – 12 KN 75/18) zu der Frage, ob z.B. EU-Vogelschutzgebiete, Landschaftsgebiete als harte oder weiche Tabuzonen einzustufen sind, zeigen, dass der Senat pauschalisierende Aussagen äußerst kritisch hinterfragt. Hier ist eine Einzelfallprüfung erforderlich. Die Einzelfallprüfung hat die Samtgemeinde für vorgenommen (vergl. Standortkonzept).

Im Landschaftsschutzgebiet Libellen-Biotop bei Swinelake (LSG DH 00084) besteht ein Verbot baulicher Anlagen (s. u. Einzelfallprüfung). Dieses LSG wird daher als harte Tabuzone gewertet. In den übrigen Landschaftsschutzgebieten sind nach § 26 BNatSchG Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, so dass in ihnen nicht zwingend eine Errichtung von WEA ausgeschlossen ist. Sie wurden daher nicht als harte Tabuzone gewertet. Gleiches gilt für EU-Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete.

Der Naturpark Dümmer wird nachrichtlich in Karte 3 übernommen. Aufgrund der Privilegierung von WEA stehen Belange des Landschaftsschutzes einer Genehmigung der WEA in der Regel nicht grundsätzlich entgegen.

In Wasserschutzgebieten Schutzzone I ist per Verordnung neben dem Betreten und Befahren auch das Errichten oder Erweitern von baulichen Anlagen regelmäßig ausgeschlossen.

Weiche Tabuzonen

Im Samtgemeindegebiet bestehen mehrere FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete. Aufgrund der allgemein hohen Bedeutung der Gebietskulisse von Natura 2000 sollen innerhalb dieser Flächen keine WEA errichtet werden, s. u. Einzelfallprüfung, s. Einzelfallprüfung im Standortkonzept. Auf weitergehende pauschale Abstände verzichtet die Samtgemeinde. Diesbezüglich können Vorsorgeabstände im Rahmen des nachgeordneten Flächennutzungsplanverfahrens geprüft werden.

In Landschaftsschutzgebieten sind gemäß § 26 BNatSchG nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Im LSG Libellen-Biotop bei Swinelake (LSG DH 00084) besteht ein Verbot baulicher Anlagen (s. u. Einzelfallprüfung). Dieses LSG wird daher als harte Tabuzone gewertet (s. o.). Auch die übrigen Landschaftsschutzgebiete dienen dem Erhalt und Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, sie werden daher als weiche Tabuzone eingestellt. Auf die Festlegung eines pauschalen Vorsorgeabstandes wird verzichtet, da dieser abhängig von der jeweiligen landschaftsräumlichen Situation ist. Dies gilt auch für weitere, an das Gemeindegebiet angrenzende Landschaftsschutzgebiete.

Waldflächen erfüllen eine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion. Die Samtgemeinde würdigt die Bedeutung von Waldflächen, insbesondere auch zum Schutz von Arten und Lebensgemeinschaften sowie zur Gliederung des Landschaftsbildes. Weiterhin strebt die

Samtgemeinde grundsätzlich eine Erhöhung des Waldanteils an. Jeglicher Waldverlust widerspricht diesem Ziel. Insofern schließt die Samtgemeinde zur Sicherung des Waldanteiles, auf Grund der besonderen Waldfunktionen, auch mit Blick auf mögliche zukünftige Entwicklungen, Waldflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen als weiche Tabuzonen aus. Auf weitergehende pauschale Vorsorgeabstände zu Wald verzichtet die Samtgemeinde, um nicht schon im Vorfeld der Windenergie substanziellen Raum zu nehmen.

Die im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen für Maßnahmen für Natur und Landschaft sollen von Windenergieanlagen freigehalten werden, da die Samtgemeinde hier vorrangig die Entwicklungsziele für Natur und Landschaft verfolgt, die in der Regel auch im Zusammenhang mit kommunalen Ausgleichsverpflichtungen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung stehen. Insofern werden diese Flächen als weiche Tabuzonen für die Windenergie gewertet, Windkraft ist hier kein Ziel.

Die gesetzlichen Überschwemmungsgebiete im Samtgemeindegebiet werden als weiche Tabuzonen für die Windenergie gewertet.

Tabelle 3: Tabuzonen Naturschutz, Wald- und Wasserflächen (s. Karte 3)

Kriterium/ Nutzungsanspruch	Harte Tabuzone	Weiche Tabuzone	Tabuzone gesamt
<u>FFH-Gebiet</u>	Einzelfallprüfung ¹⁴		Schutzgebiet
- 067 Neustädter Moor	-	Schutzgebiet	
- 166 Renzeler Moor	-	Schutzgebiet	
- 286 Wietingsmoor	-	Schutzgebiet	
- 409 Swinelake bei Barenburg	-	Schutzgebiet	
- 431 Hohes Moor bei Kirchdorf	-	Schutzgebiet	
<u>EU-Vogelschutzgebiet</u>	Einzelfallprüfung		Schutzgebiet
- V40 Diepholzer Moorniederung	-	Schutzgebiet	
- V41 Kuppendorfer Böhrde	-	Schutzgebiet	
<u>Naturschutzgebiet</u>	Schutzgebiet	-	Schutzgebiet
- NSG Bleckriede			
- NSG Hohes Moor (Hannover)			
- NSG Nördliches und Mittleres Wietingsmoor, Freistätter Moor und Sprekelsmeer			
- NSG Neustädter Moor			
- NSG Großes Renzeler Moor			
<u>Landschaftsschutzgebiet</u>			Schutzgebiet
- LSG Böhrde/ Hohes Moor	-	Schutzgebiet	
- LSG Urloge	-	Schutzgebiet	
- LSG Großes Renzeler Moor und Schwarzes Moor	-	Schutzgebiet	
- LSG Weddigeloh	-	Schutzgebiet	
- LSG Wackelberge und angrenzende Land- schaftsbestandteile	-	Schutzgebiet	
- LSG Langer Berg	-	Schutzgebiet	
- LSG Libellen-Biotop bei Swinelake	Schutzgebiet	-	
- LSG Neustädter Moor	-	Schutzgebiet	

¹⁴ Einzelfallprüfung: Wenn ausschließlich windunempfindliche Arten unter Schutz gestellt sind, dann ist die Errichtung von WEA in dem FFH-Gebiet rechtlich möglich; es wird nicht als harte, sondern als weiche Tabuzone eingestellt.

Kriterium/ Nutzungsanspruch	Harte Tabuzone	Weiche Tabuzone	Tabuzone gesamt
<u>Naturdenkmal (ND)</u> - ND Reiherkolonie - ND Eiche - ND 9 Findlinge	Schutzobjekt	-	Schutzobjekt
<u>Naturpark (NP)</u> angrenzend an die SG Kirchdorf: - NP Dümmer	-	-	nachrichtlich
Geschützter Biotop (§ 30 BNatSchG)	Fläche	-	Fläche
Waldfläche (gemäß FNP und ALKIS)	-	Waldfläche	Waldfläche
Wasserfläche (gemäß FNP)	Wasserfläche	-	Wasserfläche
Überschwemmungsgebiet (Verordnungsfläche)	-	Überschwemmungsgebiet	Überschwemmungsgebiet
Fläche für Maßnahmen für Natur, Landschaft und Boden (Kenntnisstand gemäß FNP)	-	Fläche	Fläche
Kompensationsflächen Lk. Diepholz (ohne Anspruch auf Vollständigkeit)	-	Fläche	Fläche
Wasserschutzgebiet Zone I	Fläche	-	Fläche

Zu den Einzelfallprüfungen siehe Standortkonzept

4.4 Tabuzonen Raumordnung (Karte 4)

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2016 des Landkreises Diepholz wurde mit Urteil des OVG Lüneburg vom 12.04.2021 (12 KN 159/18) hinsichtlich der Festlegungen des Kapitels 4.2.1 „Windenergie“ seiner Beschreibenden Darstellung sowie hinsichtlich der Festlegungen der „Vorranggebiete Windenergienutzung“ seiner Zeichnerischen Darstellung für unwirksam erklärt. Die Planunterlagen wurden zur Entwurfsfassung entsprechend angepasst.

Die übrigen Darstellungen des RROP 2016 sind weiterhin rechtswirksam. Die Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung werden als harte Tabuzone in Karte 4 dargestellt. Die Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung werden als Ziel der Raumordnung berücksichtigt. Auf diesen Flächen schließt sich die Windenergienutzung aus.

Es liegt ein Urteil des OVG Lüneburg vom 23.06.2016 vor (12 KN 64/14), wonach im Zuge einer Konzentrationsflächenplanung für Windenergieanlagen Vorranggebiete für Natur und Landschaft nicht ohne weiteres als harte Tabuzonen einzuordnen sind. Es kommt vielmehr auf eine Prüfung des Einzelfalles an, ob eine Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit den Schutzziele des Vorranggebietes gegeben ist. Die Einstellung von weichen Tabuzonen obliegt grundsätzlich der gemeindlichen Abwägung. Die Samtgemeinde Kirchdorf stellt die Vorranggebiete für Natur und Landschaft nicht als weiche Tabuzone ein, sondern führt eine Einzelprüfung - soweit eine Betroffenheit vorliegt - für einzelne Potenzialflächen/ Teilbereiche durch. In der Einzelfallprüfung ist zu analysieren, ob die Windenergienutzung mit den Zielen des Vorranggebietes vereinbar ist, bei einer Unvereinbarkeit wäre der Teilbereiches entsprechend zu reduzieren. Gleiches Prozedere gilt für die Vorranggebiete für Erholung. Die

Vorranggebiete für Natur und Landschaft und für Erholung werden zur Entwurfsfassung daher nicht mehr als weiche Tabuzonen berücksichtigt.

Die Vorbehaltsgebiete Wald sind bereits durch die Einstellung der Waldflächen als weiche Tabuzonen dargestellt. Die Vorranggebiete Straße von regionaler Bedeutung sind bereits durch die Einstellungen der qualifizierten Straßen (Harte Tabuzone Straßenrasse und 20 m Bauverbotszone sowie weiche Tabuzone 20 – 160 m) berücksichtigt, das raumordnerische Ziel wird damit beachtet. Die Vorranggebiete Leitungstrasse werden durch die Übernahme der Leitungstrassen selber als harte Tabuzone im Kapitel Infrastruktur in Ansatz gebracht.

Das Vorranggebiet „Fernleitung“ ist bereits durch die Einstellung der Gasleitungen als harte Tabuzone in der Karte 2 Infrastruktur berücksichtigt.

Tabelle 4: Tabuzonen Regionale Raumordnung (s. Karte 4)

Kriterium/ Nutzungsanspruch	Harte Tabuzone	Weiche Tabuzone	Tabuzone gesamt
Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung (Sand)	Fläche	-	Fläche

4.5 Ergebnisse des Standortkonzeptes

In der Karte 5 werden die Ergebnisse aus den vorangehenden Karten zusammengeführt. Die Karte 6 zeigt die verbleibenden Flächen unter Berücksichtigung der harten und weichen Kriterien sowie die verbleibenden Flächen nach harten Tabuzonen. Kleinere Splitterflächen wurden für die Errichtung von leistungsfähigen Windenergieanlagen im Sinne der Konzentrationswirkung für Windparks nicht weiter betrachtet. Es werden folgende Potenzialflächen erkannt (von Nord nach Süd):

- Potenzialflächen 1: Nördlich Wehrbleck nordwestlich des Bestandwindparks
Größe: 75,2 ha
- Potenzialflächen 2: Nordöstlich Wehrbleck im Bereich des Bestandwindparks
Größe: 9,5 ha
- Potenzialflächen 3: Südlich Lindern, Splitterfläche im Bereich des Bestandwindparks
Größe: 1,1 ha
- Potenzialflächen 4: Südlich Lindern, östlich des Bestandwindparks, zwei Teilflächen
Größe: 8,0 ha
- Potenzialflächen 5: Östlich von Barenburg, mehrere Teilflächen
Größe: 128,1 ha (+ 10 ha nordöstlich)
- Potenzialflächen 6: Südwestlich von Varrel, südöstlich von Freistatt, zwei Teilflächen
Größe: 77,1 ha
- Potenzialflächen 7: Südlich von Barenburg/ westlich von Kirchdorf, zwei Teilflächen
Größe: 114,6 ha
- Potenzialflächen 8: Darlaten, zwei Teilflächen
Größe: 245,4 ha
- Potenzialflächen 9: Östlich Bahrenborstel
Größe: 193,9 ha
- Potenzialflächen 10: Südöstlich von Kuppendorf

Größe: 20,5 ha

- Potenzialflächen 11: Westlich von Heimstatt, zwei Teilflächen
Größe: 17,0 ha
- Potenzialflächen 12: Nordwestlich von Bahrenborstel
Größe: 7,2 ha
- Potenzialflächen 13: Östlich von Kirchdorf
Größe: 19,5 ha
- Potenzialflächen 14: Nördlich Borgstedt
Größe: 10,0 ha

4.5.1 KN/ KL-Gebiete (Gebiete, die die Kriterien bzw. Voraussetzung zur Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet (KN) bzw. als Landschaftsschutzgebiet (KL) erfüllen

KN/ KL-Gebiete wurden vom Landkreis Diepholz bei der Teilfortschreibung des Landschaftsrahmenplanes ermittelt. Es handelt sich um Flächen, die die Kriterien bzw. Voraussetzung zur Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet (KN) bzw. als Landschaftsschutzgebiet (KL) erfüllen, aber nicht als entsprechende Schutzgebiete ausgewiesen sind. Sie sollen als Grundsatz der Raumordnung von Windenergieanlagen freigehalten bleiben.

Die KN/ KL-Gebiete wurden in der Karte 7 eingetragen. Folgende Potenzialflächen sind betroffen:

- Von einem KL Gebiet der nordöstliche Bereich der Potenzialfläche 5, von einem KN Gebiet der östliche Rand der Potenzialfläche 5
- Von einem KL Gebiet ist der westliche Bereich der Potenzialfläche 9 betroffen

4.5.2 3 Kilometer Abstand um bestehende Windparks

In einem weiteren Arbeitsschritt wurde ein 3 Kilometer Abstand um bestehende Windparks in Ansatz gebracht und in Karte 7 „Konzentrationswirkung“ eingetragen. Die Samtgemeinde wendet einen Abstand von 3 Kilometer an, um den Landschaftsraum – auch als Erholungsraum - nicht mit Windenergieanlagen zu überfrachten und die Ortschaften nicht durch eine übermäßige Aneinanderreihung von Windenergieanlagen zu belasten.

Im 3 Kilometerradius liegen:

- um den Windpark Wehrbleck (Potenzialfläche 2) die Potenzialfläche 1
- um den Windpark südlich Lindern (Potenzialfläche 3 und angrenzend Stadtgebiet Sulingen) die Potenzialfläche 4.
- um den Windpark Darlaten (Potenzialfläche 8) die Potenzialfläche 9

4.5.3 Vorranggebiete Natur und Landschaft sowie Erholung

Vorranggebiete für Natur und Landschaft liegen nicht innerhalb der erkannten Potenzialflächen, grenzen jedoch teilweise an diese an (Potenzialflächen 5, 6 und 8). Die Vorranggebiete sind bereits durch die Tabuzonen von Natur und Landschaft berücksichtigt.

Vorranggebiete für Erholung liegen nicht innerhalb der erkannten Potenzialflächen.

4.5.4 Sonstige Restriktionen

Belange der Bundeswehr: Das Samtgemeindegebiet wird von zwei Hubschraubertiefflugkorridoren geschnitten. Die Hubschrauberkorridore werden als Restriktionskriterium gewertet (vergl. Kap. 5.10). Von den Hubschraubertiefflugkorridoren betroffen sind die Potenzialflächen 1, 2, 7, 5 (randlich) und 13.

Bauliche Anlagen: Ein Bestand größerer baulicher Anlagen mit landwirtschaftlicher Nutzung befindet sich am südlichen Rand von Potenzialfläche 8. Weitere größere bauliche Anlagen bestehen in einer Splitterfläche von 7,3 ha, nordwestlich von Bahrenborstel gelegen.

4.6 Umsetzung der Ergebnisse des Standortkonzeptes im Zuge dieser Flächennutzungsplanung

Die Samtgemeinde Kirchdorf stellt folgende im Standortkonzept erkannte Potenzialflächen im Bereich bestehender Windparks dar. Für diese Flächen wurden keine Belange erkannt, die der Darstellung grundsätzlich entgegen stehen würden. Dabei handelt es sich um:

- **Potenzialfläche 2 Nördlich des bestehenden Windparks Wehrbleck**

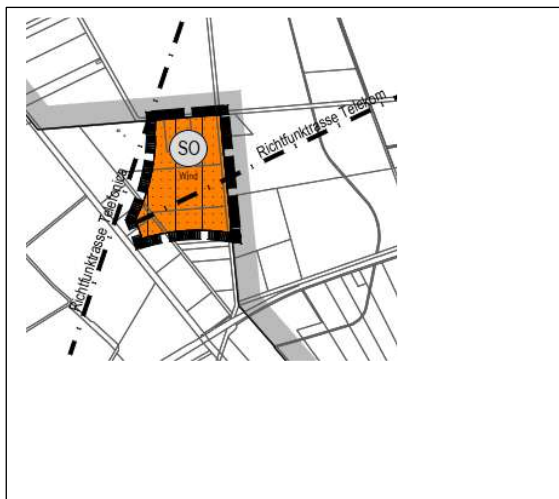
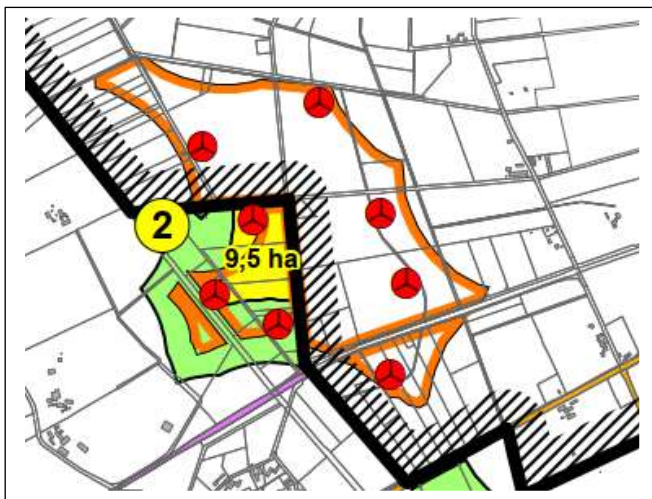
Die Potenzialfläche 2 wird als Teilbereich 1 in die 115. Änderung überführt. Es verändert sich der Zuschnitt gegenüber der bisherigen Sondergebietsabgrenzung im bestehenden Flächennutzungsplan wie folgt: Rücknahme der Fläche im Südwesten und Süden, dadurch Abrücken von den Siedlungsnutzungen Buchhorst, im geringen Umfang zusätzliche Fläche im Westen.

Der Teilbereich 1 ist von militärischen Belangen/ Korridoren betroffen. Innerhalb des Teilbereiches sind bereits Windenergieanlagen vorhanden. Im Falle eines Repowering ist über die konkreten Anlagenstandorte auf nachgelagerter Genehmigungsebene zu entscheiden. Der Samtgemeinde ist bewusst, dass es innerhalb des Teilbereiches 1 im Rahmen eines Repowering möglicherweise zu Beschränkungen der Anlagenhöhe kommen kann.

Potenzialfläche 2

Teilbereich 1 der 115. FP Änderung

Größe 9,5 ha



Ausschnitt aus Karte 6 des Standortkonzeptes, gelbe Fläche: Verbleibende Potenzialfläche nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen; orangene Umgrenzung: Sondergebiet im bestehenden Flächennutzungsplan

Teilbereich 1 der 115. Flächennutzungsplanänderung

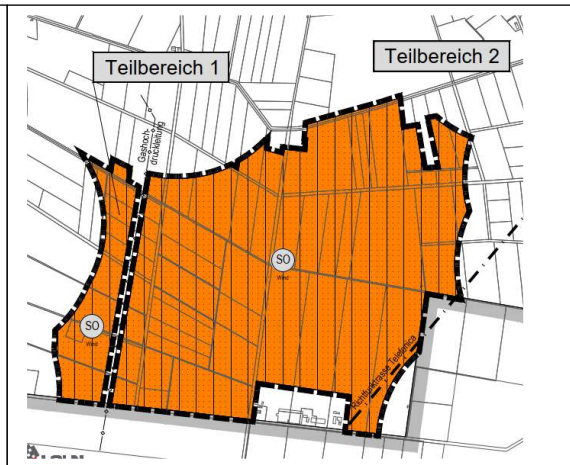
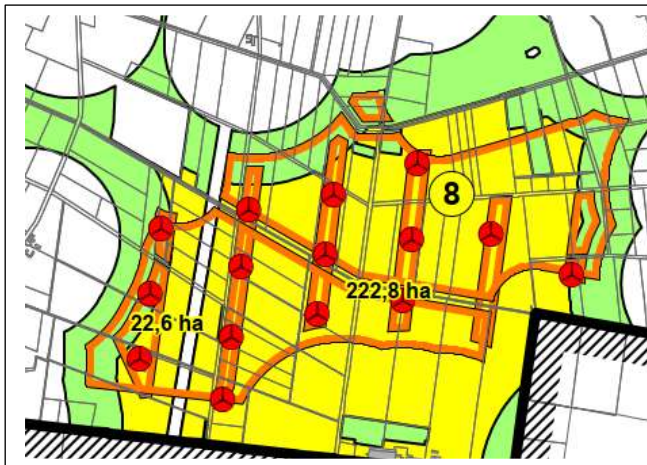
- **Potenzialfläche 8 Windpark Dalaten**

Die Potenzialfläche 8 wird als Teilbereich 5 in die 115. Änderung überführt, ohne den Bereich der Stallanlagen und Spitterflächen im Norden. Es verändert sich der Zuschnitt gegenüber der bisherigen Sondergebietsabgrenzung im bestehenden Flächennutzungsplan wie folgt: Abrücken der Darstellung von Außenbereichswohnnutzungen

Potenzialfläche 8

Teilbereich 5 der 115. FP Änderung

Größe von 238,5 ha



Ausschnitt aus Karte 6 des Standortkonzeptes, gelbe Fläche: Verbleibende Potenzialfläche nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen ; orangene Umgrenzung: Sondergebiet im bestehenden Flächennutzungsplan

Teilbereich 2 der 115. Flächennutzungsplanänderung

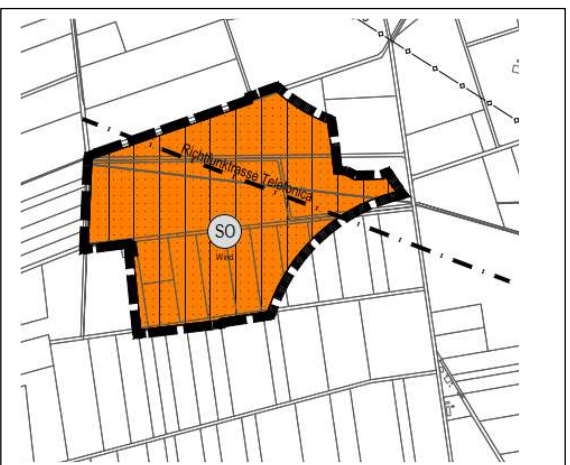
- **Nördliche Potenzialfläche 6 Südwestlich von Varrel, südöstlich von Freistatt**

Die Potenzialfläche 6 (nördlicher Teil) wird als Teilbereich 3 in die 115. Änderung überführt. Auf den südlichen Teil der Potenzialfläche in einer Größe von 24,4 ha wird aus Gründen des Vogelschutzes verzichtet.

Potenzialfläche 6

Teilbereich 3 der 115. FP Änderung

Größe von 52,4 ha



Ausschnitt aus Karte 6 des Standortkonzeptes, gelbe Fläche: Verbleibende Potenzialfläche nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen

Teilbereich 3 der 115. Flächennutzungsplanänderung

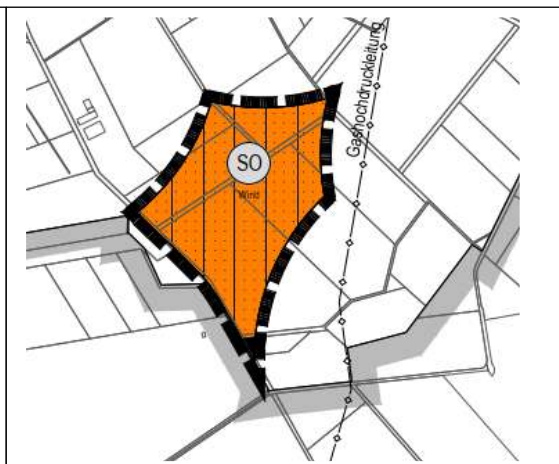
- **Potenzialflächen 10: Südöstlich von Kuppendorf**

Die Potenzialfläche 10 wird als Teilbereich 6 in die 115. Änderung überführt

Potenzialfläche 10

Teilbereich 6 der 115. FP Änderung

Größe von 20,5 ha



Ausschnitt aus Karte 6 des Standortkonzeptes, gelbe Fläche: Verbleibende Potenzialfläche nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen

Teilbereich 6 der 115. Flächennutzungsplanänderung

- **Potenzialflächen 4:**

Die **Potenzialfläche 4** wird in der 115. Flächennutzungsplanänderung in Teilbereich 2 überführt.

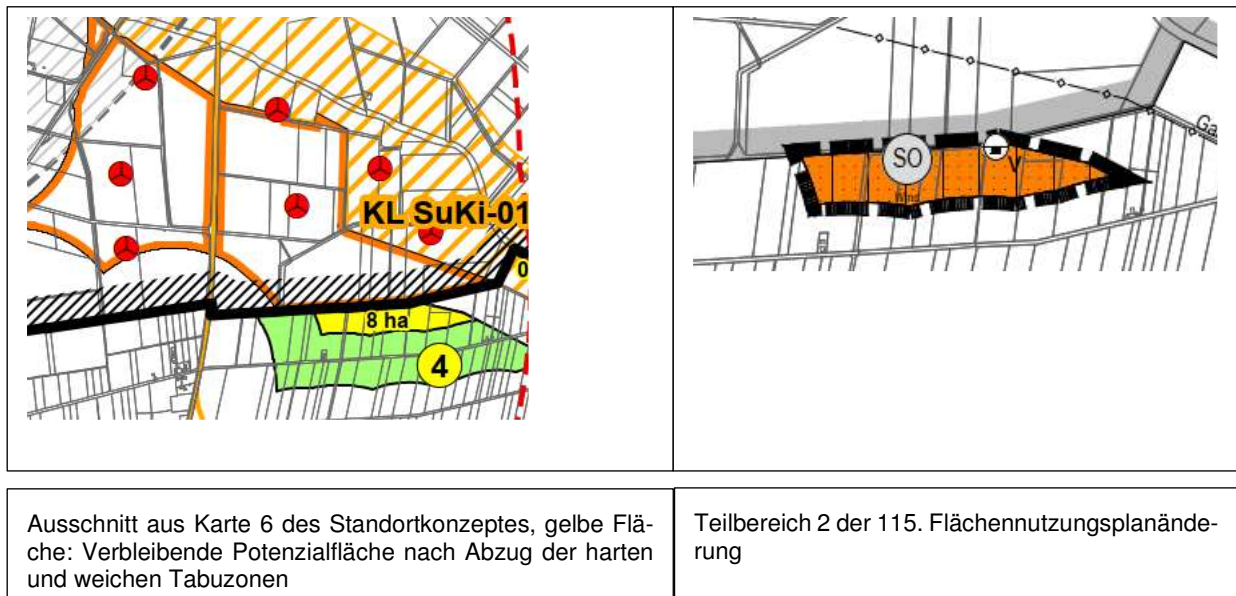
Die Fläche ist zwar mit einer Nord-Südausdehnung von ca. 125 m schmal. Der Teilbereich 2 grenzt jedoch unmittelbar an ein Sondergebiet Wind auf dem Gebiet der Stadt Sulingen an (1. Änderung des FP der Gemeinde Sulingen). Hier besteht bereits der Windpark „Südlich Lindern“. Es bestünde somit die Möglichkeit, einen interkommunalen Windpark zu entwickeln, zumindest wäre ein Überstreichen des Rotors auf das Gebiet der Gemeinde Sulingen denkbar. Windenergieanlagen auf der Potenzialfläche 4 können sich im Zusammenhang mit den Anlagen auf dem Gebiet der Stadt Sulingen als ein zusammenhängender Windpark darstellen. Grundsätzlich wären auch kleinere Windenergieanlagen als die Referenzanlage des Standortkonzeptes von 240 m Gesamthöhe mit Rotordurchmesser 160 m möglich. Diese Windenergieanlagen könnten mit ihrem Rotor vollständig im Teilbereich liegen. Für den Teilbereich 2 wird aus diesen Gründen das 3 Kilometerabstandskriterium nicht angewandt.

Die Potenzialfläche 4 wird als Teilbereich 2 in die 115. Änderung überführt:

Potenzialfläche 4

Teilbereich 4 der 115. FP Änderung

Größe von 8,0 ha



Die im 3 Kilometerradius gelegenen **Potenzialflächen 1, 5 und 9** werden nicht als Sondergebiet für die Windenergie dargestellt. Sie liegen im 3 Kilometerabstand um bestehende und planungsrechtlich gesicherte Windparks. Die Samtgemeinde Kirchdorf möchte mit der Anwendung dieses Kriteriums eine Überlastung des Samtgemeindegebietes mit Windenergieanlagen vermeiden.

Im Zuge des Beteiligungsverfahrens nach § 4 (1) BauGB hatte sich zudem gezeigt, dass die Potenzialfläche 1 in einem Hubschrauberteifflykorridor liegt und die Bundeswehr eine Genehmigung von Anlagen hier nicht in Aussicht stellen konnte.

Die **Potenzialfläche 5** wird von zwei 3 Kilometerabstandsradien überlagert, sowohl zum Windpark in Sulingen als auch zum Teilbereich 2 dieser 115. Änderung. Lediglich am südöstlichen Rand verbleibt eine kleine Teilfläche außerhalb des Radius. Würden Teile der Potenzialfläche 5 als Sondergebiet für die Windenergienutzung dargestellt, wäre der Flecken Barenburg aber nicht nur nördlich und nordwestlich, sondern auch südöstlich von Windenergieanlagen

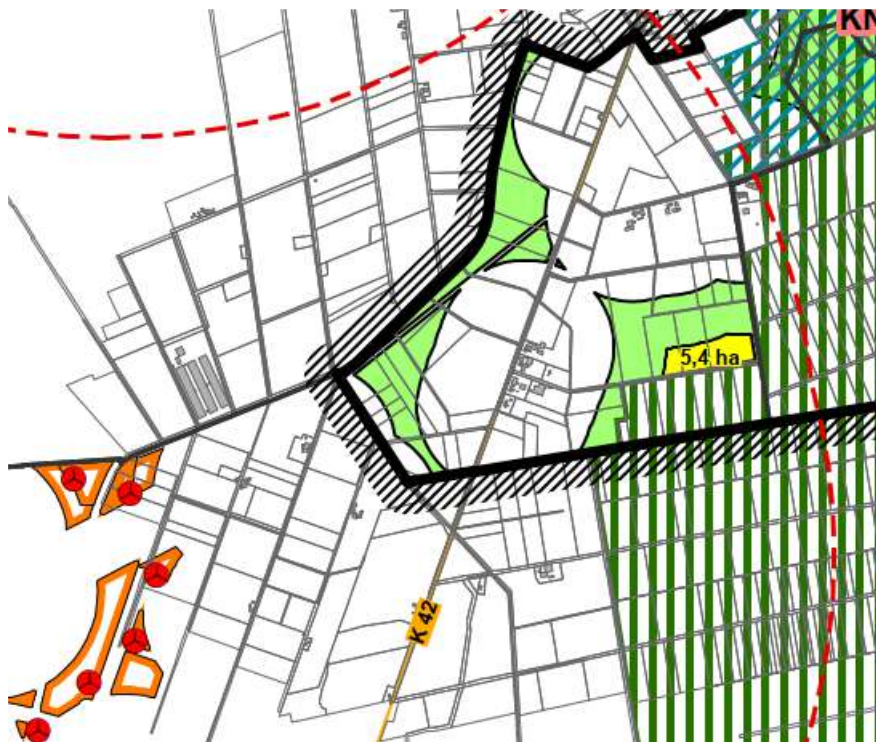
umgeben. Daher wird auch zum Schutz der Ortslage Barenburg vor einer Überfrachtung und Umzingelung mit Windenergieanlagen auf die Überführung der Potenzialfläche 5 verzichtet.

Eine erneute Anfrage der militärischen Belange hat zuletzt im Juli 2023 durch die Samtgemeinde stattgefunden. Demnach befindet sich die **Potenzialfläche 9** nicht mehr im militärischen Korridor. Mit dem Verzicht auf die Überführung der Potenzialfläche 9 wird nicht nur der Landschaftsraum weniger belastet, sondern auch eine übermäßige Belastung der Ortslage Bahrenborstel vermieden. Mit der Realisierung der Potenzialfläche 9 würde sich im Zusammenhang den Teilbereichen 5 und 6 dieser 115. Flächennutzungsplanänderung ansonsten über die gesamte südliche Front von Bahrenborstel ein Band von Windenergieanlagen erstrecken. Ein Repowering der Bestandsanlagen im nördlichen Bereich bzw. angrenzend an die Potenzialfläche 9 ist voraussichtlich auch ohne die Darstellung von Sondergebieten auf der Basis des § 16b BImSchG zulässig.

Auf die Darstellung der **Potenzialfläche 3** wird im Zuge dieser 115. Änderung ebenfalls verzichtet, weil sie mit 1,1 ha keine Windenergieanlage aufnehmen kann. Ebenfalls nicht dargestellt sind die Potenzialflächen 11, 12, 13 und 14 weil sie relativ klein sind und nicht von Windenergieanlage umgeben sind. Die **Potenzialfläche 11** ist nicht nur klein, sie liegt auch in einem aus naturschutzfachlicher Sicht wertvollen Bereich. Sowohl östlich als auch südlich grenze Vorranggebiete Natur und Landschaft an. Südwestlich befinden sich Gebiete, die die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllen. Zudem ist dieser Bereich frei von Windenergieanlagen. Die Samtgemeinde hat daher auf die Überführung der Potenzialfläche 11 in die 115. Flächennutzungsplanänderung verzichtet.

Zur Entwurfsfassung wird auf die Darstellung der **Potenzialflächen 7**: Südlich von Barenburg/ westlich von Kirchdorf (Teilbereich 4 der Vorentwurfsfassung) in dieser 115. Flächennutzungsplanänderung verzichtet. Im Zuge des Beteiligungsverfahrens nach § 4 (1) BauGB hatte sich gezeigt, dass die Fläche in einem Hubschrauberteifflykorridor liegt und die Bundeswehr eine Genehmigung von Anlagen hier nicht in Aussicht stellen konnte.

Auch auf die folgende 5,4 ha große Potenzialfläche im westlichen Rand der Samtgemeinde wird ebenfalls verzichtet:



Die Fläche ist zu klein, um eine Konzentrationswirkung zu erzielen. Es wäre voraussichtlich nur eine Windenergieanlage innerhalb der Fläche realisierbar. Das Landschaftsbild soll jedoch von einzeln stehenden Windenergieanlagen entlastet werden. Die Samtgemeinde verfolgt das Ziel, Windenergieanlagen in Windparks zu konzentrieren. Außerdem liegt die Fläche vollständig in einem Abstand von weniger als 3 km zum bestehenden Windpark in Wagenfeld Neustadt und würde damit das Landschaftsbild zusätzlich belasten. Desweiteren kommt hinzu, dass die 5,4 ha große Fläche direkt an ein Vorranggebiet Natur und Landschaft angrenzt. Das Vorranggebiet wäre dann im Zusammenhang mit den Teilbereich 3 zu zwei Seiten von Windparks umgeben. Östlich des Vorranggebietes liegt der Teilbereich 3. Daher wird auch aus Gründen des Naturschutzes auf die Darstellung der 5,4 ha großen Flächen als Sondergebiet für die Windenergienutzung verzichtet.

Die Darstellung der 5,4 ha großen Fläche ist auch nicht erforderlich, auch ohne die Fläche wird der Windenergie in substantieller Weise Raum gegeben. Daher wird trotz des im EEG verankerten überragenden öffentlichen Interesses der Nutzung der erneuerbaren Energien auf diese Potenzialfläche verzichtet.

In der Summe werden damit 328,9 ha Sonstiges Sondergebiet für die Windenergienutzung dargestellt.

4.7 Überprüfung des substantiellen Raumes

Nachfolgend wird analysiert, inwieweit die Samtgemeinde mit den dargestellten Flächen der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum geben kann.

Rechtliche Grundlagen

Die Beantwortung der Frage, ob der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum geschaffen wird, setzt die Bildung eines Vergleichsmaßstabes voraus, zu dem der Umfang der ermöglichten Windenergienutzung in eine Beziehung gesetzt wird. Die Instanzgerichte verfahren hier unterschiedlich. Das Bundesverwaltungsgericht lehnt ein absolutes Mindestmaß ab und erlaubt auch den Instanzgerichten nicht, ein solches festzulegen (Gatz Randnr. 93)¹⁵.

Der VGH Mannheim und das VG Hannover haben das Verhältnis der Größe der Konzentrationsfläche zu der Größe der Potenzialflächen, **nach Abzug der harten Tabuzonen als besonders aussagekräftiges Kriterium angesehen**. Es ist mittlerweile gängige Planungspraxis dieses Flächenverhältnis als Grundlage für die Beurteilung des substantiellen Raumes anzusehen.

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster (Urteil vom 22. September 2015 –10 D 82/13.NE) erklärte, ein Plan verschaffe der Windenergie **nicht substantiell Raum, da nur 3,4** Prozent der Flächen, die nach Abzug der harten Tabuzonen noch verfügbar waren, als Konzentrationszonen ausgewiesen worden seien. Das Gericht betonte, dass dies ein sehr niedriger Prozentsatz sei. Als Beispiel für einen Anteil, bei dem der Windenergie substantiell Raum gegeben wurde, nannte das OVG ein Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover (VG Hannover, Urteil vom 24. November 2011, AZ 4 A 4927/09) in **welchem von einem Anhaltswert von 10 %** ausgegangen wurde.

Der 6. Senat des VGH Kassel¹⁶ hat verschiedene Parameter (Größe der Konzentrationsfläche im Vergleich zur Gemeindegebietsgröße, zur Größe der im maßgeblichen Regionalplan vorgesehenen Mindestgröße für Konzentrationsfläche und zur Größe der für die Nutzung reservierten Flächen in den Nachbargemeinden, Anzahl und Energiemenge der

¹⁵ Stephan Gatz: Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis; 2. Auflage Juni 2013

¹⁶ Urteil vom 17. Juni 2009 – 6 A 630/08

Windenergieanlagen) gewürdigt. Im Ergebnis hat er bei knapp 1 % des Gemeindegebietes angenommen, dass der Windenergienutzung substanziiell Raum verschafft wird.

Das Verhältnis zur Gemeindegebietsgröße ist allerdings weniger aussagekräftig, da Gemeinden mit einem hohen Anteil von Flächen mit harten Tabuzonen (z. B. Naturschutzgebiete) benachteiligt gegenüber Gemeinden mit geringen Anteilen sind.

Ein weiterer Vergleichsmaßstab kann der regionalisierte Flächenansatz aus dem Windenergieerlass Niedersachsen 2021 sein. Darin heißt es: Für die Realisierung von 20 GW im Jahr 2030 ist ein Flächenbedarf bei der Berechnungsmethode „Rotor-out“ von mindestens 1,4 % der Landesfläche erforderlich. Bei der Berechnungsmethode „Rotor-in“ (d. h. die vom Anlagenrotor überstrichene Fläche muss vollständig innerhalb eines für WEA vorgesehenen Gebietes liegen) ergibt sich ein höherer Flächenbedarf (mindestens 1,7 % der Landesfläche). Dies entspricht gegenüber der Berechnung Rotor-out einem Plus von 21,4 %.

Laut Aussagen des Windenergieerlasses zum regionalisierten Flächenansatz müssen die Träger der Regionalplanung bzw. Gemeinden zur Erreichung des energiepolitischen Zieles von 20 GW mindestens 7,05 % derjenigen Flächen als Gebiete für die Windenergienutzung vorsehen, die für den jeweiligen Planungsraum als Flächenpotenziale errechnet worden sind (Rotor-out). Die jeweilige Fläche ergibt sich durch Abzug der harten Tabuzonen von der Gesamtfläche des jeweiligen Planungsraumes. Ferner sind Industrie- und Gewerbegebietsflächen, sämtliche FFH-Gebiete sowie waldbelagte Flächen nicht in den ermittelten Flächen enthalten.

Bei Übertragung des o.g. Verhältnisses von 1,4 % (Rotor-out) zu 1,7% (Rotor-in) an der Landesfläche auf die 7,05 % nach dem regionalisierten Flächenansatz (Rotor-out) ist ein Aufschlag von 21,4 % zu berücksichtigen, so dass sich ein prozentualer Anteil von **8,56 % bei Rotor-in Ansatz** ergibt.

Berechnungen der Samtgemeinde Kirchdorf

Vergleichsmaßstab: Harte Tabuzonen

Nach Abzug der harten Tabuzonen ergaben sich Potenzialflächen in einer Größenordnung von ca. **4994,5 ha**. Die dargestellten Sonstigen Sondergebiete für die Windenergienutzung in einer Größe **328,9 ha** ergeben daran einen prozentualen Anteil von 6,6 %.

Vergleichsmaßstab: Samtgemeindefläche

Bezogen auf die **Samtgemeindefläche** von Kirchdorf von ca. 17.998 ha entspricht der Anteil der dargestellten Flächen **1,8 %**.

Vergleichsmaßstab: Regionalisierter Flächenansatz

Nach dem regionalisierten Flächenansatz bzw. nach Abzug der harten Tabuzonen, der FFH Gebiete und der Waldflächen ergeben sich Potenzialflächen in einer Größenordnung von ca. 4.307,17 ha. Die dargestellten Flächen betragen in der Summe **328,9 ha**. **Dies entspricht daran einem prozentualen Anteil von 7,6 %**.

Die Samtgemeinde Kirchdorf müsste nach dem regionalisierten Flächenansatz mindestens 7,05 % (Berechnungsansatz Rotor-out) der Potentialflächen darstellen. Bei dem Berechnungsansatz Rotor-in ergibt sich ein Erfordernis von 8,56 %.

Die Samtgemeinde Kirchdorf geht davon aus, dass der Rotor innerhalb der Potenzialflächen liegt, auch wenn Sie über eine textliche Darstellung den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, davon abzuweichen. Der Wert von 8,56 % (Berechnungsansatz Rotor-in) wird damit nicht ganz erreicht. Aus folgenden Gründen geht die Samtgemeinde jedoch trotz der geringen

Unterschreitung davon aus, dass der Windenergie auch unter dem Gesichtspunkt des regionalisierten Flächenansatzes substantiell Raum gegeben wird:

Die Samtgemeinde hat über eine textliche Darstellung den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, durch die Aufstellung von Bebauungsplänen eine davon abweichende Regelung zu treffen, wenn die Verträglichkeit nachgewiesen wird. Mit der ermöglichten Abweichung könnten dann auch die von Rotoren überstrichenen Flächen in der Berechnung in Ansatz gebracht werden und die Berechnung sich damit deutlich positiver darstellen als in der 115. Änderung dargelegt. Der Regionalisierte Flächenansatz ist zudem nur ein rechnerischer Nachweis unter mehreren.

Die Samtgemeinde Kirchdorf geht vor dem Hintergrund der o.g. Rechtsprechung davon aus, dass sie der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum gibt. Dies auch obwohl der prozentuale Flächenanteil nach dem regionalisierten Flächenansatz nicht ganz eingehalten wird.

Das auf Landesebene geplante und im Entwurf vorliegende Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (NWindG) wird die Träger der Regionalplanung als zuständige Stellen für die Ausweisung von Windenergiegebieten bestimmen. Im NWindG wird für den Landkreis Diepholz ein Teilflächenziel von 2,20 % der Landkreisfläche genannt. Insofern obliegt es zukünftig dem Landkreis, einen Nachweis über das Teilflächenziel zu führen. Andere Berechnungsmodalität treten daher für die Samtgemeinde in den Hintergrund.

5. Grundlagen für die Abwägung

5.1 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Gemäß § 3 (1) und (2) BauGB sowie § 4 BauGB werden im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplanes Beteiligungsverfahren in Form der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der öffentlichen Auslegung durchgeführt. Die in den genannten Verfahren von der betroffenen Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange vorgetragenen Hinweise und Anregungen zu den Planinhalten werden im Weiteren in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gemäß § 1 (7) BauGB eingestellt.

5.1.1 Ergebnisse der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) BauGB

- Bürger befürchten, dass das Orts- und Landschaftsbild unverhältnismäßig beeinträchtigt würde. Auch der Erholungswert der umliegenden Gebiete würde stark eingeschränkt. Die Natur würde geschädigt.

Die Errichtung von WEA ist mit einer Beeinträchtigung bzw. Änderung des Landschaftsbildes verbunden. Diese Beeinträchtigung wird im nachgelagerten Verfahren konkret ermittelt und kann vor Ort teilweise ausgeglichen werden. Eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung ist an diesem Standort nicht festzustellen.

Im Rahmen des Standortkonzeptes wurden Waldflächen als Tabuzone berücksichtigt. Hierdurch wird deren im Regelfall hohe Bedeutung für das Landschaftsbild und landschaftsgebundene Erholungsnutzungen gewürdigt. Eine vollständige Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist bei der Errichtung von WEA nicht möglich. Allerdings können die Beeinträchtigungen durch die Konzentration von WEA auf einzelne Standorte innerhalb des Stadtgebietes gemindert werden. Im Teilbereich 6 sind keine bedeutenden Erholungseinrichtungen oder ausgewiesene Wander- oder Radwanderwege vorhanden. Die vorhandenen landwirtschaftlichen Wege können weiterhin für die Naherholung genutzt werden. Eine

erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird daher nicht erwartet. Eine Vorbelastung ist bereits durch die östlich angrenzende Hochspannungsleitung gegeben.

Auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen wird die Planung voraussichtlich mit erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sein. Diese werden entsprechend der Eingriffsregelung ausgeglichen.

- Bürger befürchten einen Wertverlust ihrer Immobilien.

Auf anschließender Planungs- oder Genehmigungsebene ist der immissionsschutzrechtliche Nachweis zu erbringen, dass im Bereich der umgebenden Wohnnutzungen keine unzulässigen Immissionen auftreten. Bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben/ Immissionsrichtwerte hat die Planung objektiv keinen wertmindernden Einfluss auf die Immobilien. Diese Auffassung wird auch durch einen Beschluss des BVerwG vom 09.02.1995 (UPR 10/1995, S. 390 ff.) gestützt. Demnach sind „die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkehrswert haben, alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an. Die Behauptung eines erheblichen Wertverlustes ist daher rein spekulativer Natur.

- Bürger führen aus, dass auch ohne den Teilbereich 6 der Windenergie substantiell Raum gegeben würde.

Durch die Rechtsprechung sind Anhaltspunkte gegeben, ab welcher Größenordnung der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum gegeben wird.

Der VGH Mannheim und das VG Hannover haben das Verhältnis der Größe der Konzentrationsfläche zu der Größe der Potenzialflächen, nach Abzug der harten Tabuzonen als besonders aussagekräftiges Kriterium angesehen. Es ist mittlerweile gängige Planungspraxis dieses Flächenverhältnis als Grundlage für die Beurteilung des substantiellen Raumes anzusehen.

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster (Urteil vom 22. September 2015 –10 D 82/13.NE) erklärte, ein Plan verschaffe der Windenergie nicht substantiell Raum, da nur 3,4 Prozent der Flächen, die nach Abzug der harten Tabuzonen noch verfügbar waren, als Konzentrationszonen ausgewiesen worden seien. Das Gericht betonte, dass dies ein sehr niedriger Prozentsatz sei. Als Beispiel für einen Anteil, bei dem der Windenergie substantiell Raum gegeben wurde, nannte das OVG ein Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover (VG Hannover, Urteil vom 24. November 2011, AZ 4 A 4927/09) in welchem von einem Anhaltswert von 10 % ausgegangen wurde.

Die Samtgemeinde hat eine Berechnung zum substantiellen Raum durchgeführt und die Berechnung zur Entwurfsfassung aktualisiert. Die Neuberechnung des substantiellen Raumes hat ergeben, dass die dargestellten Sonstigen Sondergebiete für die Windenergienutzung in einer Größe 328,9 ha an den nach Abzug der harten Tabuzonen verbleibenden Potenzialflächen einen prozentualen Anteil von 6,6 % ausmachen.

Ein weiterer Vergleichsmaßstab kann der regionalisierte Flächenansatz aus dem Windenergieerlass Niedersachsen 2021 sein. Nach dem regionalisierten Flächenansatz bzw. nach Abzug der harten Tabuzonen, der FFH Gebiete und der Waldflächen ergeben sich Potenzialflächen in einer Größenordnung von ca. 4.307,17 ha. Die dargestellten Flächen betragen in der Summe 328,9 ha. Dies entspricht daran einem prozentualen Anteil von 7,6 %. Die Samtgemeinde Kirchdorf müsste nach dem regionalisierten Flächenansatz mindestens 7,05 % (Berechnungsansatz Rotor-out) der Potentialflächen darstellen. Bei dem Berechnungsansatz Rotor-in ergibt sich ein Erfordernis von 8,56 %.

Die Samtgemeinde Kirchdorf geht davon aus, dass der Rotor innerhalb der Potenzialflächen liegt, auch wenn Sie über eine textliche Darstellung den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, davon abzuweichen. Der Wert von 8,56 % (Berechnungsansatz Rotor-in) wird bei 7,6 % nicht ganz erreicht. Aus folgenden Gründen geht die Samtgemeinde jedoch trotz der geringen Unterschreitung davon aus, dass der Windenergie auch unter dem Gesichtspunkt des regionalisierten Flächenansatzes substantiell Raum gegeben wird:

Die Samtgemeinde hat über eine textliche Darstellung den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, durch die Aufstellung von Bebauungsplänen eine davon abweichende Regelung zu treffen, wenn die Verträglichkeit nachgewiesen wird. Mit der ermöglichten Abweichung könnten dann auch die von Rotoren überstrichenen Flächen in der Berechnung in Ansatz gebracht werden und die Berechnung sich damit deutlich positiver darstellen als in der 115. Änderung dargelegt. Der Regionalisierte Flächenansatz ist zudem nur ein rechnerischer Nachweis unter mehreren.

Das auf Landesebene geplante und im Entwurf vorliegende Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (NWindG) wird die Träger der Regionalplanung als zuständige Stellen für die Ausweisung von Windenergiegebieten bestimmen. Im NWindG wird für den Landkreis Diepholz ein Teilflächenziel von 2,20 % der Landkreisfläche genannt. Insofern obliegt es zukünftig dem Landkreis, einen Nachweis über das Teilflächenziel zu führen. Andere Berechnungsmodalität treten daher für die Samtgemeinde in den Hintergrund.

Spielräume für größere Flächenreduzierung sind nach Auffassung der Samtgemeinde nicht in größerem Umfang vorhanden. Es wurden keine Belange festgestellt, die einer Darstellung in Teilbereich 6 grundsätzlich entgegenstehen würden.

- Bürger wenden sich gegen die Darstellungen in Teilbereich 2 und haben Anmerkungen zu Windenergieanlagen auf Sulinger Gebiet vorgebracht. Bürger östlich der neuen Umgehungsstraße seien durch erhöhten Verkehrslärm sowie durch eine Trennung vom Ortskern belastet. Es seien tatkräftig fragwürdige Maßnahmen (Abriss von Wohnhäusern) getroffen worden. Dies habe erst die 115. Änderung ermöglicht. Die Errichtung von Windenergieanlagen müsste mit Augenmaß und zumutbaren Bedingungen für die Bürger erfolgen. Das gelte insbesondere für die besonders belasteten Bürger von Barenburg. Es sei unverständlich, dass Bürger im Außenbereich anders durch Abstandsregelungen behandelt würden als Bürger in den Siedlungsbereichen.

Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Stadtgebiet von Sulingen sowie der Verkehrslärm sind nicht Gegenstand dieser 115. Flächennutzungsplanänderung.

Die Samtgemeinde hat im Vorfeld dieser Flächennutzungsplanänderung ein Standortkonzept erstellt, in dem die Potenzialflächen auf transparentem und ergebnisoffenem Weg hergeleitet wurden. Für den Teilbereich 2 wurden keine Belange erkannt, die der Windenergienutzung grundsätzlich entgegenstehen würden.

Das Standortkonzept Windenergie wurde zur Entwurfsfassung dieser 115. Änderung überarbeitet. Die 115. Änderung des Flächennutzungsplanes basiert auf den Ergebnissen des Standortkonzeptes. Die Überarbeitung umfasste u.a. auch die zugrunde gelegten weichen Tabuzonen im Themenkomplex Siedlung. Daraus resultieren andere Mindestabstände zu den Siedlungsnutzungen:

Die weichen Tabuzonen werden aus der Vorsorge zum Schutz der Wohnnutzungen begründet. Nach einem Urteil eines OVG NRW zur erdrückenden Wirkung ist bei Entfernungen der dreifachen Anlagengesamthöhe in der Regel keine unzumutbare, optisch bedrückende Wirkung gegeben. Zur Bemessung der weichen Tabuzone wird daher die dreifache Anlagenhöhe

für alle Wohnnutzungen als Vorsorgeabstand herangezogen: $3 \times 240 \text{ m}$ Gesamthöhe – 80 m Rotorradius = 640 m

Der Vorsorgeabstand (weiche Tabuzone) von insgesamt 640 m wird dabei zu Wohnnutzungen in Allgemeinen und Reinen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Mischgebieten und Dorfgebieten (jeweils nach §§ 30 und 34 BauGB) sowie zu Außenbereichswohnnutzungen und Innenbereichssatzungen sowie zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen gleich bemessen. Damit wird der Anregung der Bürger entsprochen, alle Wohnnutzungen gleich zu behandeln. Der verminderte Schutzanspruch von Außenbereichsgrundstücken muss sich nicht zwingend in den Abständen widerspiegeln (s. Urteil des Berlin-Brandenburg Az. 2 A 4.19).

Bezüglich Schall- und Schattenwurfimmissionen bestehen in gewissem Rahmen Möglichkeiten zur Konfliktbewältigung:

- Insbesondere in der empfindlichen Nachtzeit können die Anlagen in einer schalloptimierten Betriebsweise laufen
- Für die Erheblichkeit des Schattenwurfs ist die zeitliche Einwirkdauer als maßgeblich anzusehen. Nach den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen gilt eine Belästigung durch Schattenwurf als zumutbar, wenn maximal 30 Stunden pro Jahr (worst-case) bzw. maximal 30 Minuten pro Tag nicht überschritten werden. Im Bedarfsfall können technische Einrichtungen zur Schattenabschaltung an den WEA vorgesehen werden

Die Samtgemeinde Kirchdorf geht davon aus, dass mit Abständen von 640 m dem Schutz der Bewohner in ausreichendem Maß Rechnung getragen wird.

- Bürger weisen bezüglich des Gebiets Dillenberg darauf hin, dass direkt östlich des Flurstücks 1, Flur 1 der Gemeinde Barenburg (da steht eine alte Enercon E40, die zum 01.01.2021 den Betrieb einstellt) auf Sulinger Gebiet die Enercon E30 auch zum 01.01.2021 den Betrieb einstellen wird. Vielleicht würde dies zu einer Neubewertung des Standortes Dillenberg führen.

Im Standortkonzept wurde nur eine sehr kleine Teilfläche von $1,1 \text{ ha}$ am Dillenberg (Nordwestlich Barenburg) als Potenzialfläche erkannt. Da keine Konzentrationswirkung mit dieser Fläche zu erzielen ist und keine Anlage auf dieser Fläche errichtet werden kann, wird auf die Darstellung der Potenzialfläche 3 verzichtet.

- Bürger wenden sich gegen die Darstellungen in Teilbereich 2 und befürchten gesundheitliche Beeinträchtigungen.

Gemäß BImSchG ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche eine Voraussetzung für die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Maßgeblich für die Ermittlung und Beurteilung der Geräusche von Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind die Bestimmungen der TA Lärm. In der TA Lärm sind für unterschiedliche Beurteilungszeiten (Tag/Nacht) Immissionsrichtwerte festgelegt. Liegt der ermittelte Beurteilungspegel unterhalb des jeweiligen Immissionsrichtwertes, liegen schädliche Umwelteinwirkungen, d. h. Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Geräusche nicht vor. Eine Schallimmissionsprognose kann erst im anschließenden Genehmigungsverfahren erstellt werden kann. Dann erst können auf der Grundlage konkreter und abschließend definierter Aufstellungskonfigurationen und Anlagentypen belastbare Aussagen getroffen werden. Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist gutachterlich nachzuweisen, dass die vorgeschriebenen Immissionsgrenzwerte eingehalten bzw. unterschritten werden.

- Bürger merken an, dass die Aussage „eine planungsrechtliche Steuerung auf Ebene der Flächennutzungsplanung sei unumgänglich“ falsch sei. Insbesondere sei in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts geklärt, dass die Gemeinde zur Steuerung privilegierter Vorhaben nicht darauf beschränkt ist, Konzentrationszonen auszuweisen. Der Gesetzgeber habe mit dem sog. Planungsvorbehalt nämlich nur einen zusätzlichen Weg bezeichnet, durch Darstellungen im Flächennutzungsplan die Zulässigkeit privilegierter Vorhaben im Außenbereich zu steuern. Die Möglichkeit, dass einem privilegierten Vorhaben im Außenbereich öffentliche Belange entgegenstehen, weil es Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht, bleibe hiervon unberührt. Ebenso sei die Gemeinde in der Lage, durch die Aufstellung von entsprechenden Bebauungsplänen die baulichen Nutzungsmöglichkeiten ihres Außenbereichs zu bestimmen. In dieser Hinsicht haften einer Konzentrationsflächenplanung zahlreiche Nachteile an, weil mit ihr zahlreiche planerische Zwangspunkte verbunden seien und aufgrund des von der Rechtsprechung entwickelten Gebots der substantiellen Raumverschaffung auch ein erheblicher Teil - in der Regel etwa 10 % der zur Verfügung stehenden Fläche - des Gemeindegebiets als Windbereich ausgewiesen werden muss, was häufig als unverhältnismäßig und überzogen angesehen wird. Darüber hinaus wirken ausgewiesene Konzentrationsflächen auf Vorhabenträger wie ein „roter Teppich“, weil durch die Konzentrationsflächenplanung die allermeisten rechtlichen Probleme bereits abgeschichtet werden und daher eine große Rechtssicherheit für die weitere Projektplanung besteht. Für die Kommune ist eine Konzentrationsflächenplanung indes mit einem ganz erheblichen Zeit- und Kostenaufwand verbunden, birgt ebenso erhebliche Rechtsrisiken und führt oft zu einer ernsthaften Gefährdung des Gemeindefriedens.

Seit Aufstellung der 39. Flächennutzungsplanänderung zur Steuerung von Windenergieanlagen im Jahr 2004 haben sich eine Reihe von Rahmenbedingungen geändert, die Anlass zur Aufstellung dieser 115. Flächennutzungsplanänderung sind: Erstens haben sich die Windenergieanlagen technisch weiterentwickelt. Zweitens liegen inzwischen zahlreiche Rechtsprechungen zur Planung von Windenergiestandorten und eine weiterentwickelte Planungspraxis vor. Die planerische Steuerung von Windenergieanlagen ist an verschiedene Anforderungen gebunden, welche sicherstellen sollen, dass die vom Gesetzgeber gewollte Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich nicht durch die planerische Steuerung untergraben wird. Die Bundesregierung hat angesichts der Klimakrise und der Energiekrise die rechtlichen Voraussetzungen für einen zügigen und konsequenten Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere auch der Windenergie an Land geschaffen. Durch das Wind an Land Gesetz wurden das Baugesetzbuch, das Raumordnungsgesetz und das Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) geändert und das Gesetz zur Festlegung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz, WindBG) neu aufgestellt. Bis 2030 soll der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 Prozent steigen.

Viertens wurde das Regionale Raumordnungsprogramm 2016 des Landkreises Diepholz mit Urteil des OVG Lüneburg vom 12.04.2021 (12 KN 159/18) hinsichtlich der Festlegungen des Kapitels 4.2.1 „Windenergie“ seiner Beschreibenden Darstellung sowie hinsichtlich der Festlegungen der „Vorranggebiete Windenergienutzung“ seiner Zeichnerischen Darstellung für unwirksam erklärt.

Vor diesen Hintergründen hat die Samtgemeinde im Standortkonzept Windenergie analysiert, inwieweit sich die bestehenden Windparks auf der Basis der aktuellen Rechtsprechung und Planungspraxis bestätigen und ob ggf. zusätzliche Flächen eine Eignung für die Windenergienutzung aufweisen.

Die Samtgemeinde Kirchdorf erkennt dabei grundsätzlich die Notwendigkeit – auch vor dem Hintergrund der o.g. bundes- und landespolitischen Ziele - ihren Anteil an erneuerbaren Energien zu steigern. Dabei berücksichtigt die Samtgemeinde, dass sie als ländlich strukturierte Kommune grundsätzlich gute Voraussetzungen für die Produktion von erneuerbaren Energien mitbringt und sich damit deutlich von den stärker verdichteten Räumen in Niedersachsen unterscheidet. Die Samtgemeinde sieht sich in der Verantwortung, ihren Anteil an der Produktion an erneuerbaren Energien zu leisten. Das mit der Planung verfolgte Ziel des Klimaschutzes durch die Nutzung erneuerbarer Energiequellen und die Reduzierung klimaschädigender Emissionen ist ebenfalls ein öffentlicher Belang und damit ein Vorteil für alle Bürger.

Zur der sehr grundsätzlichen Frage, in wieweit sich im Außenbereich privilegierte Nutzung durch die Aufstellung von Bebauungsplänen steuern bzw. ausschließen lassen, liegt eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 26. Juni 2014, Az.: 5 S 203/13 vor. Der Gemeinde ist es demnach verwehrt, privilegierte Anlagen unter dem Deckmantel der planerischen Steuerung in Wahrheit zu verhindern; vielmehr muss sie der Privilegierungsentscheidung des Gesetzgebers Rechnung tragen und der privilegierten Nutzung in substantieller Weise Raum einräumen. Dies gilt nicht nur bei einer Konzentrationsplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 17.12.2002 - 4 C 15.01), sondern auch bei der gemeindlichen Steuerung privilegierter Außenbereichsnutzungen durch einen einfachen Bebauungsplan:

Derzeit erkennt die Samtgemeinde über die 115. Änderung des Flächennutzungsplanes kein Erfordernis zur Aufstellung von Bebauungsplänen, um ihren Außenbereich vor weiterer baulicher Inanspruchnahme zu schützen. Sobald sie ein entsprechendes Erfordernis erkennt, wird sie entsprechend reagieren.

Die Aufstellung/ Änderung von Flächennutzungsplänen ist ein gängiges und seit langem bewährtes Instrument, um die Windenergienutzung im kommunalen Planungsraum angemessen zu steuern. Mit der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes verfügt die Samtgemeinde Kirchdorf bereits seit dem Jahr 2004 über ein entsprechendes Steuerungsinstrument. Die Flächennutzungsplanung aus dem Jahr 2004 ist jedoch bereits deutlich vor der neuen Rechtsprechung aufgestellt worden (s.o.). Sollte die 39. Flächennutzungsplanänderung unwirksam werden und das RROP 2016 nicht mehr wirksam sein, hätte die Samtgemeinde kein Steuerungsinstrument für die Windenergienutzung mehr. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 BauGB im Außenbereich privilegiert.

- Bürger fordern größere Abstände. Auch andere Kommunen hätten größere Abstände. Mit den im Vorentwurf vorgeschlagenen weichen Tabuzonen seien die geringsten im Landkreis Diepholz. Dabei habe es Kirchdorf nicht nötig alle möglichen Flächen (und auch die, die eigentlich nicht geeignet sind) als Vorrangflächen für Windenergie auszuweisen. Bereits heute werde in der Samtgemeinde Kirchdorf und im Landkreis Diepholz viel mehr regenerative Energie erzeugt, als hier verbraucht wird. Während der Samtgemeinderatssitzung am 23.06.2020 in Varrel habe der Vorsitzende Axel Knörig (MdB) festgestellt, dass die Abstände der 115. Flächennutzungsplanänderung nicht denen entsprechen, die vom deutschen Bundestag gewünscht und beschlossen wurden. Die Tabuzonen sind in diesem Plan geringer.

Die Samtgemeinde hat eigene Vorsorgeabstände (weiche Tabuzonen) definiert. Sie hat keine Mindestabstände aus dem RROP 2016 übernommen. Das Standortkonzept Windenergie wurde zur Entwurfsfassung dieser 115. Änderung überarbeitet. Die 115. Änderung des Flächennutzungsplanes basiert auf den Ergebnissen des Standortkonzeptes. Die Überarbeitung umfasste u.a. auch die zugrunde gelegten weichen Tabuzonen im Themenkomplex Siedlung. Daraus resultieren andere Mindestabstände zu den Siedlungsnutzungen:

Die weichen Tabuzonen werden aus der Vorsorge zum Schutz der Wohnnutzungen begründet. Nach einem Urteil eines OVG NRW zur erdrückenden Wirkung ist bei Entfernungen der dreifachen Anlagengesamthöhe in der Regel keine unzumutbare, optisch bedrängende Wirkung gegeben. Zur Bemessung der weichen Tabuzone wird daher die dreifache Anlagenhöhe für alle Wohnnutzungen als Vorsorgeabstand herangezogen: $3 \times 240 \text{ m Gesamthöhe} - 80 \text{ m Rotorradius} = 640 \text{ m}$

Der Vorsorgeabstand (weiche Tabuzone) von insgesamt 640 m wird dabei zu Wohnnutzungen in Allgemeinen und Reinen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Mischgebieten und Dorfgebieten (jeweils nach §§ 30 und 34 BauGB) sowie zu Außenbereichswohnnutzungen und Innenbereichssatzungen sowie zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen gleich bemessen. Damit wird der Anregung der Bürger entsprochen, alle Wohnnutzungen gleich zu behandeln. Der verminderte Schutzanspruch von Außenbereichsgrundstücken muss sich nicht zwingend in den Abständen widerspiegeln (s. Urteil des Berlin-Brandenburg Az. 2 A 4.19). Die Samtgemeinde Kirchdorf geht davon aus, dass mit Abständen von 640 m dem Schutz der Bewohner in ausreichendem Maß Rechnung getragen wird.

Auf Ebene der Anlagengenehmigung ist der immissionsschutzrechtliche Nachweis zu erbringen, dass die geplanten Anlagen unter Berücksichtigung der Schutzansprüche der Umgebungsnutzungen zulässig sind. Relevante Vorbelastungen sind dabei in Ansatz zu bringen.

Die Planungen anderer Gemeinden sind nicht Gegenstand dieser Flächennutzungsplanänderung. Der Samtgemeinde ist jedoch bekannt, dass andere Gemeinde mit ähnlichen Abständen arbeiten.

Die Samtgemeinde stellt nur die geeignetsten Flächen in der 115. Flächennutzungsplanänderung dar. Im Standortkonzept waren über die Darstellungen im Flächennutzungsplan hinaus weitere Potenzialflächen erkannt worden. Mit den getroffenen Darstellungen wird der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum gegeben. Der Eigenenergieverbrauch der Gemeinde ist dabei kein Kriterium.

Der Bundestag hat keine allgemein verbindlichen Abstandsregelungen beschlossen. Für Windenergie an Land wurde eine Länderöffnungsklausel im Baugesetzbuch eingeführt. Diese ermöglicht den Ländern, einen Mindestabstand von bis zu 1000 Metern zwischen Windenergieanlagen und Wohngebäuden in ihre Gesetze aufzunehmen. Die Landesregierung Niedersachsen hat bereits verlauten lassen, dass sie von einer Länderöffnungsklausel keinen Gebrauch machen möchte.

- Bürger befürchten eine erdrückende Wirkung. Die WEAs seien im Süden geplant. Sie würden unser Wohlbefinden im Wohnzimmer, Schlafzimmer, Küche und Kinderzimmer stören. Somit gibt es keinen „wichtigen“ Raum, aus dem der Blick nach draußen nicht eingeschränkt sei.

Nach der Rechtsprechung zur optisch bedrängenden Wirkung (OVG NRW vom 09.08.2006 - 8A 3726/05, OVG NRW vom 24.06.2010 - 8A 2764/09) ist bei Entfernungen der dreifachen Anlagengesamthöhe in der Regel keine unzumutbare, optisch bedrängende Wirkung gegeben. Die Rechtsprechung wird mit den getroffenen Abständen berücksichtigt.

Die konkreten Anlagenstandorte stehen auf Ebene der Flächennutzungsplanung allerdings noch nicht fest. Auf Genehmigungsebene ist anhand der konkreten örtlichen Situation auf der Basis der konkreten Anlagenstandorte nachzuweisen, dass von den geplanten Windenergieanlagen keine unzulässige erdrückende Wirkung ausgeht.

- Bürger weisen auf bereits vorhandene unnatürliche Geräusche in ihrer Umgebung hin und befürchten Verschattungen ihrer Photovoltaikanlagen.

Auf Ebene der Anlagengenehmigung ist der immissionsschutzrechtliche Nachweis zu erbringen, dass die geplanten Anlagen unter Berücksichtigung der Schutzansprüche der Umgebungsnutzungen zulässig sind. Relevante Vorbelastungen sind dabei in Ansatz zu bringen. Die konkreten Anlagenstandorte stehen auf Ebene der Flächennutzungsplanung noch nicht fest. Daher sind konkrete Aussagen zum Schattenwurf derzeit nicht möglich. An direkter räumlicher Nähe zum Teilbereich 6 sind keine großflächigen Photovoltaikanlagen vorhanden. Das Wohnhaus des Einwenders mit Photovoltaikanlagen liegt in einer Entfernung von mindestens 600 m zum Geltungsbereich.

- Bürger weisen auf die Lage des Teilbereiches 6 an einem Landschaftsschutzgebiet hinter der Kreisgrenze hin. Dieses Gebiet sei als Vorrang- und Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft im RROP ausgewiesen. Dies sei nicht berücksichtigt worden. Des Weiteren grenze der Teilbereich 6 an das EU-Vogelschutzgebiet V41 „Kuppendorfer Böhnde“ ab. Zu diesen EU-Vogelschutzgebieten sei nicht der vorgeschriebene Schutzabstand von 200 Metern eingehalten worden. Auch das Landschaftsbild habe in unmittelbarer Nähe zum Teilbereich 6 eine sehr hohe Bedeutung für die Samtgemeinde Kirchdorf. Nicht nur in Richtung Kirchdorf, sondern auch in Richtung Heerde (westlich, nur einige hundert Meter entfernt) gebe es eine nicht unerhebliche Heidefläche. Durch die Nähe zu den WEAs würde dieses Erholungsgebiet massiv geschwächt werden.

Das Landschaftsschutzgebiet wurde bereits auf Ebene des Standortkonzeptes berücksichtigt und wird durch das Sondergebiet nicht tangiert. Die angrenzenden Vorrang- und Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft im Bereich des Landkreises Nienburg werden im Umweltbericht benannt. Hinsichtlich von EU-Vogelschutzgebieten sind auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht zwangsläufig pauschale Abstände einzuhalten. Eine geeignete Wahl der Anlagenstandorte, welche Abstände zu sensiblen Bereichen einhalten kann, wird auf nachgelagerter Planungsebene getroffen. Die Bedeutung des Landschaftsbildes wurde gemäß Angaben des Landschaftsrahmenplanes bewertet. Die Errichtung von WEA ist zumeist mit Änderung des Landschaftsbildes verbunden. Diese wird im nachgelagerten Verfahren konkretisiert, nach Möglichkeit minimiert und ausgeglichen. Ob eine Erholungseignung durch WEA geschwächt wird, liegt im Auge des Betrachters.

- Bürger führen aus, dass die faunistischen Untersuchungen in dem Militärgelände unmittelbar südwestlich des Teilbereiches 6 einen Brutplatz des Uhus bestätigen. Der Prüfradius 1 des Artenschutzleitfadens sei damit deutlich unterschritten. Es wird behauptet, dass der Uhu in wesentlich geringerem Maß durch Kollisionen an WEA gefährdet sei als bislang angenommen. Das sei nur eine Annahme. Für die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergie müsse aber die aktuelle Erkenntnis gelten, dass der Abstand einer WEA zum Brutplatz zu gering ist. Für den Mäusebussard wurde ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko bescheinigt. Aus dem Standarddatenbogen des Artenschutzleitfadens gehe das Vorkommen der Waldschnepfe als windenergiesensible Art hervor. Der im Artenschutzleitfaden angegebene Prüfradius von 500 m für die windenergiesensible Waldschnepfe werde nicht eingehalten.

Aktuelle Untersuchungen weisen darauf hin, dass für die hiesigen topographischen Verhältnisse und für WEA mit der heute üblichen Höhenlage des Rotors kein besonderes Kollisionsrisiko für den Uhu gegeben ist. Diese Einschätzung wird auch vom LANUV geteilt, wonach für neu zu errichtende WEA mit einer unteren Rotorhöhe von mind. 60 m im nordrhein-westfälischen Tiefland bei Brutvorkommen des Uhus im Radius von 1000 m um die WEA kein Indiz mehr für eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos besteht. Ein Kollisionsrisiko des Mäusebussards kann durch geeignete Maßnahmen vermieden werden. Diese werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens festgelegt. Gemäß Gutachten wurden

Waldschnepfen an einem Termin im Bereich des südwestlich angrenzenden Militärgeländes gesichtet. Reviere konnten nicht festgestellt werden. Auf Grundlage der auf FNP-Ebene erforderlichen Übersichtskartierung kann zunächst davon ausgegangen werden, dass eine artenschutzrechtliche Verträglichkeit hergestellt werden kann.

- Bürger führen aus, dass eine Erhöhung der weichen Tabuzonen eine Verringerung der zu berücksichtigenden Potenzialflächen bedeuten würde. (Potenzialflächen = Gesamtfläche - harte Tabuzonen - weiche Tabuzonen). Dadurch könnte sich das Verhältnis der ausgewiesenen Gebiete zur möglichen Fläche erhöhen. Der prozentuale Wert um der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum zu geben würde sich dann also erhöhen. Eine solche Optimierung der Abstände sei im vorliegenden Entwurf nicht durchgeführt worden.

Auf die Berechnung des substantiellen Raumes wirkt sich eine Vergrößerung der harten Tabuzonen positiv aus. Der VGH Mannheim und das VG Hannover haben das Verhältnis der Größe der Konzentrationsfläche zu der Größe der Potenzialflächen, nach Abzug der harten Tabuzonen als besonders aussagekräftiges Kriterium angesehen. Es ist mittlerweile gängige Planungspraxis dieses Flächenverhältnis als Grundlage für die Beurteilung des substantiellen Raumes anzusehen. Bei den harten Tabuzonen hat die Gemeinde aber keinen Abwägungsspielraum. Die harten Tabuzonen ergeben sich aus den gesetzlichen Rahmenbedingungen unmittelbar.

Die Samtgemeinde hat eine Berechnung zum substantiellen Raum durchgeführt und die Berechnung zur Entwurfsfassung aktualisiert. Die Neuberechnung des substantiellen Raumes hat ergeben, dass die dargestellten Sonstigen Sondergebiete für die Windenergienutzung in einer Größe 328,9 ha an den nach Abzug der harten Tabuzonen verbleibenden Potenzialflächen einen prozentualen Anteil von 6,6 % ausmachen. Spielräume für größere Flächenreduzierung sind nach Auffassung der Samtgemeinde nicht in größerem Umfang vorhanden. Vor dem Hintergrund der politischen Zielrichtungen und der gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen sowie der Rechtsprechung zum substantiellen Raum beabsichtigt die Samtgemeinde Kirchdorf einen zusätzlichen Beitrag zur Energiewende zu leisten und zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung in ihrem Flächennutzungsplan darzustellen.

- Bürger führen aus, dass im Standortkonzept für Ferienwohnungen eine Tabuzone von insgesamt 1000 Meter angesetzt werde. Dieser Abstand wurde für die betreffende Ferienwohnung offensichtlich nicht angesetzt, da die Entfernung zum Teilbereich 6 nur ca. 800 Meter betrage. Gefordert wird ein Abstand von 1.000 m.

Das Standortkonzept Windenergie wurde zur Entwurfsfassung dieser 115. Änderung überarbeitet. Die 115. Änderung des Flächennutzungsplanes basiert auf den Ergebnissen des Standortkonzeptes. Die Überarbeitung umfasste u.a. auch die zugrunde gelegten weichen Tabuzonen im Themenkomplex Siedlung. Daraus resultieren andere Mindestabstände zu den Siedlungsnutzungen:

Die weichen Tabuzonen werden aus der Vorsorge zum Schutz der Wohnnutzungen begründet. Nach einem Urteil eines OVG NRW zur erdrückenden Wirkung ist bei Entfernungen der dreifachen Anlagengesamthöhe in der Regel keine unzumutbare, optisch bedrängende Wirkung gegeben. Zur Bemessung der weichen Tabuzone wird daher die dreifache Anlagenhöhe für alle Wohnnutzungen als Vorsorgeabstand herangezogen: $3 \times 240 \text{ m Gesamthöhe} - 80 \text{ m Rotorradius} = 640 \text{ m}$

Der Vorsorgeabstand (weiche Tabuzone) von insgesamt 640 m wird dabei zu Wohnnutzungen in Allgemeinen und Reinen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Mischgebieten und Dorfgebieten (jeweils nach §§ 30 und 34 BauGB) sowie zu Außenbereichswohnnutzungen und

Innenbereichssatzungen sowie zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen gleich bemessen.

Die Samtgemeinde Kirchdorf geht davon aus, dass mit Abständen von 640 m dem Schutz der Bewohner in ausreichendem Maß Rechnung getragen wird..

- Es wird darauf hingewiesen, dass in der Standortanalyse der Samtgemeinde und in einer internen Bewertung die grundsätzliche Eignung für ihre Fläche (Prüfraum 9, westlich der B 61) für die Windenergienutzung nachgewiesen würde. Aufgrund dessen seien mit einem Großteil der Grundstückseigentümer Nutzungsverträge abgeschlossen worden. Der 3 Kilometer Abstand führe dazu, dass der Prüfraum 9 ausgeschlossen werde. Die Berücksichtigung dieses 3.000 Meterabstandes führe dazu, dass der Windenergie nicht in substantieller Weise Raum gegeben werde, sofern Teilflächen oder ganze Fläche der Teilbereiche 1 - 6 im weiteren Planungsprozess entfallen.

Die im 3 Kilometerradius gelegene Potenzialfläche 9 des Standortkonzeptes wird nicht dargestellt. Die Samtgemeinde wendet das 3 Kilometerkriterium um planungsrechtlich gesicherte Windparks an, um das Landschaftsbild nicht durch Windenergieanlagen zu überlasten.

Eine erneute Anfrage der militärischen Belange hat zuletzt im Juli 2023 durch die Samtgemeinde stattgefunden. Demnach befindet sich die **Potenzialfläche 9** nicht mehr im militärischen Korridor. Mit dem Verzicht auf die Überführung der Potenzialfläche 9 wird nicht nur der Landschaftsraum weniger belastet, sondern auch eine übermäßige Belastung der Ortslage Bahrenborstel vermieden. Mit der Realisierung der Potenzialfläche 9 würde sich im Zusammenhang den Teilbereichen 5 und 6 dieser 115. Flächennutzungsplanänderung ansonsten über die gesamte südliche Front von Bahrenborstel ein Band von Windenergieanlagen erstrecken. Ein Repowering der Bestandsanlagen im nördlichen Bereich bzw. angrenzend an die Potenzialfläche 9 ist voraussichtlich auch ohne die Darstellung von Sondergebieten auf der Basis des § 16b BImSchG zulässig.

Durch die Rechtsprechung sind Anhaltspunkte gegeben, ab welcher Größenordnung der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum gegeben wird.

Der VGH Mannheim und das VG Hannover haben das Verhältnis der Größe der Konzentrationsfläche zu der Größe der Potenzialflächen, nach Abzug der harten Tabuzonen als besonders aussagekräftiges Kriterium angesehen. Es ist mittlerweile gängige Planungspraxis dieses Flächenverhältnis als Grundlage für die Beurteilung des substantiellen Raumes anzusehen.

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster (Urteil vom 22. September 2015 –10 D 82/13.NE) erklärte, ein Plan verschaffe der Windenergie nicht substantiell Raum, da nur 3,4 Prozent der Flächen, die nach Abzug der harten Tabuzonen noch verfügbar waren, als Konzentrationszonen ausgewiesen worden seien. Das Gericht betonte, dass dies ein sehr niedriger Prozentsatz sei. Als Beispiel für einen Anteil, bei dem der Windenergie substantiell Raum gegeben wurde, nannte das OVG ein Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover (VG Hannover, Urteil vom 24. November 2011, AZ 4 A 4927/09) in welchem von einem Anhaltswert von 10 % ausgegangen wurde.

Die Samtgemeinde hat eine Berechnung zum substantiellen Raum durchgeführt und die Berechnung zur Entwurfsfassung aktualisiert. Die Neuberechnung des substantiellen Raumes hat ergeben, dass die dargestellten Sonstigen Sondergebiete für die Windenergienutzung in einer Größe 328,9 ha an den nach Abzug der harten Tabuzonen verbleibenden Potenzialflächen einen prozentualen Anteil von 6,6 % ausmachen.

Ein weiterer Vergleichsmaßstab kann der regionalisierte Flächenansatz aus dem Windenergieerlass Niedersachsen 2021 sein. Nach dem regionalisierten Flächenansatz bzw. nach

Abzug der harten Tabuzonen, der FFH Gebiete und der Waldflächen ergeben sich Potenzialflächen in einer Größenordnung von ca. 4.307,17 ha. Die dargestellten Flächen betragen in der Summe 328,9 ha. Dies entspricht daran einem prozentualen Anteil von 7,6 %. Die Samtgemeinde Kirchdorf müsste nach dem regionalisierten Flächenansatz mindestens 7,05 % (Berechnungsansatz Rotor-out) der Potentialflächen darstellen. Bei dem Berechnungsansatz Rotor-in ergibt sich ein Erfordernis von 8,56 %.

Die Samtgemeinde Kirchdorf geht davon aus, dass der Rotor innerhalb der Potenzialflächen liegt, auch wenn Sie über eine textliche Darstellung den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, davon abzuweichen. Der Wert von 8,56 % (Berechnungsansatz Rotor-in) wird bei 7,6 % nicht ganz erreicht. Aus folgenden Gründen geht die Samtgemeinde jedoch trotz der geringen Unterschreitung davon aus, dass der Windenergie auch unter dem Gesichtspunkt des regionalisierten Flächenansatzes substantiell Raum gegeben wird:

Die Samtgemeinde hat über eine textliche Darstellung den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, durch die Aufstellung von Bebauungsplänen eine davon abweichende Regelung zu treffen, wenn die Verträglichkeit nachgewiesen wird. Mit der ermöglichten Abweichung könnten dann auch die von Rotoren überstrichenen Flächen in der Berechnung in Ansatz gebracht werden und die Berechnung sich damit deutlich positiver darstellen als in der 115. Änderung dargelegt. Der Regionalisierte Flächenansatz ist zudem nur ein rechnerischer Nachweis unter mehreren.

Das auf Landesebene geplante und im Entwurf vorliegende Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (NWindG) wird die Träger der Regionalplanung als zuständige Stellen für die Ausweisung von Windenergiegebieten bestimmen. Im NWindG wird für den Landkreis Diepholz ein Teilflächenziel von 2,20 % der Landkreisfläche genannt. Insofern obliegt es zukünftig dem Landkreis, einen Nachweis über das Teilflächenziel zu führen. Andere Berechnungsmodalität treten daher für die Samtgemeinde in den Hintergrund.

- Bürger regen eine Alternative zum 3 Kilometerabstandskriterium an. Im RROP des Regionalverbandes Braunschweig sei der Charakter der historisch gewachsenen Kulturlandschaft über ein alternatives Kriterium gewährleistet worden. In Anwendung des Vorsorgegrundsatzes wurden Umfassungen von Siedlungen vermieden, indem die jeweils vorhandene örtliche Situation im Rahmen einer Einzelfallprüfung betrachtet wurde. Diese gutachterliche Einzelfallprüfung wird ebenfalls bei der Neuaufstellung des RROP im Landkreis Celle angewendet. Unter Vorsorgegesichtspunkten werde dort von einer Umfassung ausgegangen, wenn eine Siedlung aus Sicht eines fiktiven Betrachters am Standort des Siedlungsschwerpunktes von einer bzw. mehrerer Konzentrationszonen mehr als 120° (Orientierungswert) umfasst ist.

Die Samtgemeinde sieht einen Abstand von 3 Kilometern zwischen Windparks als nachvollziehbares Kriterium an, um die Landschaft und auch die Ortschaften von einer Überprägung des Raumes durch eine große Anzahl an Windenergieanlagen freizuhalten. An dem Kriterium wird daher festgehalten. Bei Realisierung der Potenzialfläche 9 bei gleichzeitiger Verwirklichung des Teilbereiches 5 wäre die Ortslage Holzhausen zudem zu 180 Grad von Windenergieanlagen umgeben. Die Ortschaft Kuppendorf würde im Zusammenhang mit der Potenzialfläche 9 und dem Teilbereich 6 von zwei Seiten von Windenergieanlagen umgeben.

5.1.2 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

- Der Landkreis Diepholz, Fachdienst Kreisentwicklung und Raumordnung hat auf die im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) Landkreis Diepholz 2016 festgelegten Ziele der Raumordnung hingewiesen. Die im RROP festgelegten Grundsätze der

Raumordnung seien gem. § 4 Abs. 1 ROG in der Bauleitplanung zu berücksichtigen (Vorbehaltsgebiete Wald, Vorranggebiete Natur und Landschaft, Landschaftsschutzgebiete gemäß Anlage 1, EU-Vogelschutzgebiete, Vorranggebiete Freiraumfunktion, Vorranggebiete ruhige Erholung in Natur und Landschaft, Vorranggebiete Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung, Vorranggebiete Rohstoffgewinnung, Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke, Vorranggebiete Autobahn, Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße, Vorranggebiete Straße von regionaler Bedeutung, Vorranggebiete Fernwasserleitung, Vorranggebiete Hauptwasserleitung, Vorranggebiete Leitungstrasse, Vorranggebiete Rohrfernleitung, Vorranggebiete Schifffahrt. Ein Mindestabstand von 500 m zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung sei ein hartes Tabukriterium.

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2016 des Landkreises Diepholz wurde mit Urteil des OVG Lüneburg vom 12.04.2021 (12 KN 159/18) hinsichtlich der Festlegungen des Kapitels 4.2.1 „Windenergie“ seiner Beschreibenden Darstellung sowie hinsichtlich der Festlegungen der „Vorranggebiete Windenergienutzung“ seiner Zeichnerischen Darstellung für unwirksam erklärt. Mit der Unwirksamkeit entfällt die Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Absatz 4 BauGB aus dem Kap. 4.2.1.

Waldflächen werden im Standortkonzept der Samtgemeinde Kirchdorf als weiche Tabuzonen berücksichtigt. Vorbehaltsgebiete Wald bestehen nicht innerhalb der erkannten Potentialflächen nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen. Die Vorranggebiete Natur und Landschaft werden als Restriktionskriterium berücksichtigt. Innerhalb der erkannten Potentialflächen nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen bestehen keine Vorranggebiete für Natur und Landschaft. Die Landschaftsschutzgebiete wurden einer Einzelfallprüfung unterzogen und entsprechend den Aussagen der jeweiligen Verordnung als harte bzw. weiche Tabuzone gewertet. Die EU-Vogelschutzgebiete wurde einer Einzelfallprüfung unterzogen und im Ergebnis als weiche Tabuzonen zur Entwurfsfassung gewertet. Vorranggebiete Freiraumfunktion und Ruhige Erholung sind im Samtgemeindegebiet nicht vorhanden. Das Vorranggebiet Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung ist nicht in der Planzeichnung zum RROP enthalten. Ohne konkrete Abgrenzung konnte das benannte Vorranggebiet nicht im Rahmen des Standortkonzeptes berücksichtigt werden.

Das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung wird als harte Tabuzone gewertet. Die aufgeführten Vorranggebiete zu den Straßen werden im Themenkomplex Infrastruktur als harte Tabuzonen berücksichtigt. Unterirdische Leitungstrassen werden als Restriktionskriterium (Vorranggebiete gemäß RROP) berücksichtigt, soweit sie in oder in der Nähe zu den Teilbereichen liegen. Eine gemeindeweite Datengrundlage für diese Leitungen ist nicht verfügbar.

Mit der Unwirksamkeit entfällt die Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Absatz 4 BauGB bzw. an den Mindestabstand von 500 m aus dem Kap. 4.2.1.

- Der Landkreis Diepholz, Fachdienst Kreisentwicklung und Raumordnung hat angemerkt, dass die Samtgemeinde Kirchdorf die im Kap. 4.2.1 RROP festgelegten Grundsätze der Raumordnung in ihre Abwägung einstellen müsse und im Ergebnis entscheiden, ob sie diese als weiche Tabuzonen für Windenergieanlagen ausschließt.

Der Grundsatz der Raumordnung, einen Abstand von mindestens 3.000 m um raumbedeutende Windparks einzuhalten wird im Standortkonzept Windenergie der Samtgemeinde Kirchdorf als Restriktion berücksichtigt. Die im 3 Kilometerradius gelegenen Potenzialflächen 1, 5 und 9 des Standortkonzeptes werden nicht dargestellt.

Der Teilbereich 2 liegt jedoch unmittelbar südlich des Bestandwindparks südlich Lindern (Stadtgebiet Sulingen). Windenergieanlagen im Teilbereich 2 werden sich im Zusammenhang

mit den Anlagen auf dem Gebiet der Stadt Sulingen als ein zusammenhängender Windpark darstellen. Daher ist hier das 3 Kilometerabstandskriterium nicht relevant.

Ein Abstand von nicht weniger als 800 m zwischen raumbedeutsamen Windenergieanlagen und Gebieten, die dem Wohnen dienen und im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen, wird durch die weichen Tabuzonen von 800 m zu Allgemeinen Wohngebieten eingehalten.

- Der Landkreis Diepholz, Fachdienst Kreisentwicklung und Raumordnung hat angemerkt, dass die Vorranggebiete Windenergienutzung in der Zeichnerischen Darstellung des RROP 2016 räumlich festgelegt seien und würden als Ziele der Raumordnung nicht der gemeindlichen Abwägung unterliegen.

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2016 des Landkreises Diepholz wurde mit Urteil des OVG Lüneburg vom 12.04.2021 (12 KN 159/18) hinsichtlich der Festlegungen des Kapitels 4.2.1 „Windenergie“ seiner Beschreibenden Darstellung sowie hinsichtlich der Festlegungen der „Vorranggebiete Windenergienutzung“ seiner Zeichnerischen Darstellung für unwirksam erklärt. Mit der Unwirksamkeit entfällt die Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Absatz 4 BauGB aus dem Kap. 4.2.1.

- Der Landkreis Diepholz, Fachdienst Umwelt und Straße – Wasserwirtschaft hat darauf hingewiesen, dass nicht feststellbar sei, ob der Teilbereich 1 außerhalb der Überschwemmungsgebiet liege. Das festgesetzte „Wasserschutzgebiet Kirchdorf“ sei im Zuge nicht als planungsbedeutsamer Teil der Infrastruktur aufgeführt ist.

Überschwemmungsgebiete wurden auf Ebene des Standortkonzeptes als weiche Tabuzone berücksichtigt, somit liegen alle Teilbereiche außerhalb der ÜSG, auch Teilbereich 1. Das Standortkonzept wurde fortgeschrieben und um die Wasserschutzgebiete ergänzt. Die Schutzzonen I werden als harte Tabuzone berücksichtigt, die Schutzzonen II bis III nachrichtlich dargestellt.

- Der Landkreis Diepholz, Fachdienst Bauordnung und Städtebau hat angemerkt, dass sich nicht erschließe, aus welchen Gründen Mischbau-/gebietsflächen mit den Gewerbe- und Industriegebieten nach § 30 BauGB bzw. gewerblichen Bauflächen gleichgesetzt werde.

Es erfolgt keine Gleichbehandlung von Gewerbegebieten und Mischgebieten. Zu Mischgebieten wird ein Abstand von 640 m (weiche Tabuzone 400 bis 640 m) berücksichtigt. Bei Gewerbe- und Industriegebieten wurde zur Entwurfsfassung nur die Fläche selber als harte Tabuzone in Ansatz gebracht. Darüber hinaus wird zu Gewerbe- und Industriegebieten kein Vorsorgeabstand berücksichtigt. Zudem erfolgt zur Entwurfsfassung eine Überarbeitung der Begründung der weichen Tabuzonen. Die weichen Tabuzonen zur Siedlungen werden nicht länger aus dem Immissionsschutz heraus begründet.

- Der Landkreis Diepholz, Fachdienst Bauordnung und Städtebau hat darauf hingewiesen, dass sich die Samtgemeinde bewusst machen müsse, ob die Rotorkreisflächen hinsichtlich der Berechnung zum regionalisierten Flächenansatz innerhalb oder außerhalb der Konzentrationsflächen liegen.

Die Samtgemeinde Kirchdorf geht davon aus, dass der Rotor innerhalb der Potenzialflächen liegt, auch wenn Sie über eine textliche Darstellung zur Entwurfsfassung den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, davon abzuweichen. Nach dem regionalisierten Flächenansatz des Windenergieerlasses 2021 bzw. nach Abzug der harten Tabuzonen, der FFH Gebiete und der Waldflächen ergeben sich Potenzialflächen in einer Größenordnung von ca. 4.307,17 ha. Die dargestellten Flächen betragen in der Summe 328,9 ha. Dies entspricht daran einem prozentualen Anteil von 7,6 %.

Die Samtgemeinde Kirchdorf müsste nach dem regionalisierten Flächenansatz mindestens 7,05 % (Berechnungsansatz Rotor-out) der Potentialflächen darstellen. Bei dem Berechnungsansatz Rotor-in ergibt sich ein Erfordernis von 8,56 %.

Die Samtgemeinde Kirchdorf geht davon aus, dass der Rotor innerhalb der Potenzialflächen liegt, auch wenn Sie über eine textliche Darstellung den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, davon abzuweichen. Der Wert von 8,56 % (Berechnungsansatz Rotor-in) wird bei 7,6 % nicht ganz erreicht. Aus folgenden Gründen geht die Samtgemeinde jedoch trotz der geringen Unterschreitung davon aus, dass der Windenergie auch unter dem Gesichtspunkt des regionalisierten Flächenansatzes substantiell Raum gegeben wird:

Die Samtgemeinde hat über eine textliche Darstellung den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, durch die Aufstellung von Bebauungsplänen eine davon abweichende Regelung zu treffen, wenn die Verträglichkeit nachgewiesen wird. Mit der ermöglichten Abweichung könnten dann auch die von Rotoren überstrichenen Flächen in der Berechnung in Ansatz gebracht werden und die Berechnung sich damit deutlich positiver darstellen als in der 115. Änderung dargelegt. Der Regionalisierte Flächenansatz ist zudem nur ein rechnerischer Nachweis unter mehreren.

Das auf Landesebene geplante und im Entwurf vorliegende Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (NWindG) wird die Träger der Regionalplanung als zuständige Stellen für die Ausweisung von Windenergiegebieten bestimmen. Im NWindG wird für den Landkreis Diepholz ein Teilflächenziel von 2,20 % der Landkreisfläche genannt. Insofern obliegt es zukünftig dem Landkreis, einen Nachweis über das Teilflächenziel zu führen. Andere Berechnungsmodalität treten daher für die Samtgemeinde in den Hintergrund.

- Der Landkreis Diepholz, Fachdienst Kreisentwicklung – Naturschutz hat darauf hingewiesen, dass zum Vorentwurfsstand noch keine faunistischen Untersuchungsergebnisse bzw. Datenauswertungen benachbarter Windparks und begründete Aussagen zur FFH-Verträglichkeit vorgelegt wurden. Neben dem erforderlichen Ausschluss von artenschutzrechtlichen Hinderungsgründen ist bereits auf FNP-Ebene ebenfalls die Verträglichkeit im Hinblick auf die Natura2000- Gebiete zu prüfen. Dabei erscheinen insbesondere die Wechselbeziehungen der Gastvögel zwischen den Schutzgebietskomplexen des Vogelschutzgebietes V 40 „Diepholzer Moorniederung“ einschließlich der Vorsammel- und Nahrungsflächen auch außerhalb des V40 als betrachtungsrelevant. Dies gilt insbesondere für den Teilbereich 5.

Erfassungsergebnisse und Auswertungen zu den Teilbereichen 1, 2 und 5 werden zum Entwurfsstand ergänzt. Die Aussagen zur FFH-Verträglichkeit werden geschärft. Unter Berücksichtigung der Erfassungsergebnisse wird auf Ebene der Flächennutzungsplanung davon ausgegangen, dass eine Verträglichkeit im Hinblick auf die Natura 2000-Gebiete hergestellt werden kann. Eine genaue Prüfung erfolgt auf nachgeordneter Planungsebene mit Kenntnis der genauen Anlagenstandorte und der Anlagenhöhe sowie dem dann aktuellen Stand der Technik für Vermeidungsmaßnahmen.

- Der Landkreis Diepholz, Fachdienst Kreisentwicklung – Naturschutz hat angemerkt, dass mit dem Teilbereich 3 das bisher nicht von WEA betroffene östliche Umfeld des FFH- und Vogelschutzgebietes Neustädter Moor (FFH 67, V40) auf nicht unerheblicher Breite durch WEA flankiert werde. Aufgrund der Sensibilität des Raumes im Hinblick auf WEA-Beeinträchtigungen erscheint zur Gewährleistung der bestmöglichen Beurteilungsgrundlage die zusätzliche Einholung von Daten und Erkenntnissen des gebietsbetreuenden BUND-DHM zum Planungsraum geboten. In der noch ausstehenden FFH-Verträglichkeitsprüfung müssen die Wechselbeziehungen der wertgebenden Gastvogelarten zwischen den Schutzgebietskomplexen V 40 „Diepholzer

Moorniederung“ und den Vorsammel- und Nahrungsflächen außerhalb V40 unter Berücksichtigung der geplanten WEA-Beeinträchtigung und im Zusammenwirken mit bereits vorhandenen Vorbelastungen großräumig betrachtet werden. Der alleinige Verweis auf Möglichkeiten von Ausweichflächen und Ausweichflugrouten ist nicht ausreichend und wäre im Gesamtkontext zu belegen. Es ist unklar, ob die im faunistischen Gutachten angegebenen und aus älteren Gutachten entnommenen Abstandsempfehlungen zu WEA von 250 - max.500m für Brut- als auch Gastvögel (Kiebitz, Kranich, Gänse, Schwäne etc.) im Hinblick auf die heutigen deutlich größeren WEA noch anwendbar sind oder ob aufgrund weitreichenderer Stör- und Vertreibungsauswirkungen größere Abstände einzuhalten wären. Jedenfalls enthalten sowohl das NLT-Papier (2014) als auch die LAG VSW (2015) fachgutachterliche Abstandsempfehlungen von mindestens 1.200m zwischen Vogelschutzgebieten mit sensiblen Arten und WEA. Auch der aktuelle Artenschutzleitfaden zum Windenergieerlass beschreibt für Gastvogelrast- und Schlafplätze mit Radius 1 (1.200m) den fachlich empfohlenen Abstand zu WEA. Aus Sicht der UNB erscheine die Berücksichtigung dieser fachlichen Schutzabstände nach derzeitiger Informationslage und aufgrund der hohen avifaunistischen Bedeutung des FFH- und Vogelschutzgebietes Neustädter Moor als geboten. Der Landkreis Diepholz, Fachdienst Kreisentwicklung – Naturschutz hat angemerkt, dass aufgrund des Vorkommens zahlreicher WEA-sensibler Brutvogelarten (Rotmilan, Wanderfalke, Mausebussard, Kranich, Feld- und Heidelerche) bei Planungsumsetzung ein erheblicher artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmenbedarf wahrscheinlich sei. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die im UB/Avifaunagutachten in diesem Zusammenhang angesprochenen kameragesteuerten Vogel-Detektionssysteme aktuell in der Erprobungsphase befinden, noch nicht offiziell anerkannt sind und daher auch seitens der UNB derzeit nicht als Vermeidungsmaßnahme anerkannt werden können. Ob ein auskömmlicher Betrieb von WEA unter diesen Voraussetzungen möglich ist oder die artenschutzfachlichen Anforderungen an Vermeidungs- und Abschaltzeiten so weitreichend sind, dass sie der Windkraft entgegenstehen könnten, wäre zu prüfen.

Die südliche Teilfläche von Teilbereich 3 wird zum Entwurfsstand nicht mehr als Sondergebiet für die Windenergienutzung dargestellt, um keine Barrierewirkung hinsichtlich der angrenzenden FFH- und Vogelschutzgebiete Neustädter Moor (FFH 67, V40) entstehen zu lassen. Die flankierende Breite verringert sich somit auf rd. 650 m. Es wurden Erfassungsdaten vom BUND DHM und vom NLWKN / niedersächsische Vogelschutzwarte abgefragt und im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung ausgewertet. Unter Berücksichtigung der Erfassungsergebnisse wird auf Ebene der Flächennutzungsplanung davon ausgegangen, dass eine Verträglichkeit im Hinblick auf die Natura 2000-Gebiete hergestellt werden kann. Das Gutachten wertet aktuell verfügbare Erkenntnisse und daraus abgeleitete Abstandsempfehlungen aus. Größere Anlagenhöhen korrelieren nicht zwangsläufig mit zunehmender Stör- und Vertreibungswirkung. Der Schlafplatz sowie die Flugbewegungen der Kraniche werden im Gutachten dargelegt. Die größte Anzahl an Flugbewegungen wurde im südlichen Teilbereich 3 festgestellt, welcher zum Entwurf nicht mehr weiterverfolgt wird. Für den verbleibenden Teilbereich 3 handelt es sich um kleinere Kranichtrupps, für welche ein Umfliegen des geplanten Standortes möglich ist. Es werden alternative Vermeidungsmaßnahmen ergänzt: Angepasste Anlagenplatzierung sowie pauschale temporäre Abschaltungen in Verbindung mit Monitoringmaßnahmen. Entsprechend der aktuellen Ausgestaltung der EEG-Förderung steht eine generelle Unwirtschaftlichkeit der WEA durch beauftragte Abschaltzeiten nicht zu befürchten.

- Der Landkreis Diepholz, Fachdienst Kreisentwicklung – Naturschutz hat angemerkt, dass **mit dem Teilbereich 4** ebenfalls ein bisher nicht von WEA betroffener Raum

beansprucht werde. Auch er unterschreite die fachgutachterliche Abstandsempfehlung von 1.200m zum südlichen Vogelschutzgebiet Renzeler Moor (V40).

Auf den Teilbereich 4 wird zur Entwurfsfassung verzichtet. Eine weitere Abwägung zu den vorgebrachten Punkten ist damit entbehrlich.

- Der Landkreis Diepholz, Fachdienst Kreisentwicklung – Naturschutz hat angemerkt, dass der Teilbereich 6 direkt bzw. mit sehr geringem Abstand an das Vogelschutzgebiet V41 Kuppendorfer Böhrde angrenze. Für die Waldschnepfe als wertgebende Art im V41 werde gem. Artenschutzleitfaden zum WEA-Erlass sowie gem. NLT-Papier (2014) ein fachlicher Schutzabstand von 500m empfohlen. Durch die deutliche Schutzabstandunterschreitung der Planung könnten in das V41 hineinreichende, erhebliche Störungen und daraus resultierende Meideverhalten der WEA-sensible Art nicht ausgeschlossen werden. Neben dem Nachweis der FFH-Verträglichkeit der Planung auf das V41 ist ebenfalls zu prüfen, ob sich durch die geplanten WEA erhebliche FFH-relevante Beeinträchtigung der Wechselbeziehungen der Gastvögel aus den umgebenden Teilbereichen des V40 ergeben (erhebliche Störung essentieller Flugrouten oder Nahrungsbereiche). Grundsätzlich müssen Beeinträchtigungen, der Vogelschutzgebiete V40 und V41 im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der geplanten WEA- Beeinträchtigung und im Zusammenwirken mit bereits vorhandenen/geplanten Vorbelastungen sicher ausgeschlossen werden können. Um für diese Beurteilungen die bestmöglichen Beurteilungsgrundlagen gewährleisten zu können, empfiehlt sich neben den eigenen Erfassungsergebnissen auch die Einbeziehung von Daten und Erkenntnissen des gebietsbetreuenden BUND-DHM. Artenschutzrechtliche Hinderungsgründe dürfen der Planung nicht entgegenstehen. Auch im Umfeld des Teilbereiches 6 kommen mit Mäusebussard, Schwarzmilan, Uhu, Feld- und Heielerche WEA-sensible Brutvogelarten vor, die erhebliche, artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen erfordern könnten. Ob ein auskömmlicher Betrieb von WEA unter diesen Voraussetzungen möglich ist oder die artenschutzfachlichen Anforderungen an Vermeidungs- und Abschaltzeiten so weitreichend sind, dass sie der Windkraft entgegenstehen könnten, wäre zu prüfen.

Gemäß Gutachten wurden Waldschnepfen an einem Termin im Bereich des südwestlich angrenzenden Militärgeländes gesichtet. Reviere konnten nicht festgestellt werden. Auf Grundlage der auf FNP-Ebene erforderlichen Übersichtskartierung kann zunächst davon ausgegangen werden, dass eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des V41 hergestellt werden kann.

Auf Grundlage der faunistischen Erhebungen wurde festgestellt, dass Beeinträchtigungen von Gastvögeln durch Störungen und Vertreibungen im Falle einer Errichtung von Windenergieanlagen nur in geringem Umfang zu erwarten. Im 500 m Radius traten kaum rastende Kraniche auf. Einmalig wurden 200 Graugänse erfasst (lokale Bedeutung), für die jedoch von dem Vorhandensein von Ausweichmöglichkeiten ausgegangen wird. Nordische Gänse, Kiebitze und Reiher wurden ansonsten bei den Kartierungen nur in sehr geringen Individuenzahlen innerhalb des relevanten Störungsradius erfasst.

Zusätzlich traten Überflüge von Kranichtrupps auf (regionale Bedeutung), ohne dass sich hierbei jedoch ein konkreter Bezug zu einem umliegenden Schlafplatz ergeben hätte. Ein Ausweichen der Flüge erscheint daher problemlos möglich.

Unter Berücksichtigung der Erfassungsergebnisse wird auf Ebene der Flächennutzungsplanung davon ausgegangen, dass eine Verträglichkeit im Hinblick auf die Natura 2000-Gebiete hergestellt werden kann.

Es wurden Erfassungsdaten vom BUND DHM und vom NLWKN / niedersächsische Vogel-schutzwarte abgefragt und im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung ausgewertet.

Die Fragestellung der Wirtschaftlichkeit kann erst mit Kenntnis von Anlagenstandorten und -höhen geklärt werden. Entsprechend der aktuellen Ausgestaltung der EEG-Förderung steht eine generelle Unwirtschaftlichkeit der WEA durch beauftragte Abschaltzeiten nicht zu befürchten.

- Der Landkreis Diepholz, Fachdienst Bauordnung und Städtebau – Denkmalschutz hat Hinweise zu Bodendenkmalen vorgebracht.

Die Hinweise wurden in der Begründung ergänzt.

- Der Landkreis Nienburg hat darauf hingewiesen, dass bei der Entwurfserarbeitung der 4. Änderung des RROP von 385 m bis 675 m zu Wohnbebauung im Außenbereich und von 385 m bis 900 m Wohnbebauung im Innenbereich eine weiche Ausschlusszone angewandt werde. Diese Vorsorgeabstände seien anhand einer - nach derzeitigem Stand der Technik üblichen - Referenzanlage (Höhe Rotor spitze 225 m) ermittelt worden und werden natürlich auch kreisübergreifend angewandt. Im Teilbereich 6, der direkt an den Landkreis Nienburg/Weser angrenzt, werden diese Vorsorgeabstände zum Schutz der Wohnbevölkerung jedoch unterschritten. Es wird darum gebeten, diese Vorsorgeabstände auch bei betroffener Wohnbebauung im Landkreis Nienburg zu berücksichtigen.

Die weichen Tabuzonen begründen sich in der Vorsorge zum Schutz der Wohnnutzungen. Nach einem Urteil eines OVG NRW zur erdrückenden Wirkung ist bei Entfernungen der dreifachen Anlagengesamthöhe in der Regel keine unzumutbare, optisch bedrängende Wirkung gegeben. Zur Bemessung der weichen Tabuzone wird daher die dreifache Anlagenhöhe für alle Wohnnutzungen als Vorsorgeabstand herangezogen:

$3 \times 240 \text{ m Gesamthöhe} - 80 \text{ m Rotorradius} = 640 \text{ m}$

Der Vorsorgeabstand (weiche Tabuzone) von insgesamt 640 m wird dabei zu allen Wohnnutzungen in Allgemeinen und Reinen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Mischgebieten und Dorfgebieten (jeweils nach §§ 30 und 34 BauGB) sowie zu Außenbereichswohnnutzungen und Innenbereichssatzungen sowie zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen gleich bemessen. Alle Wohnnutzungen werden gleich behandelt. Der verminderte Schutzanspruch von Außenbereichsgrundstücken muss sich nicht zwingend in den Abständen widerspiegeln (s. Urteil des Berlin-Brandenburg Az. 2 A 4.19).

Die Samtgemeinde Kirchdorf geht davon aus, dass mit Abständen von 640 m dem Schutz der Bewohner in ausreichendem Maß Rechnung getragen wird.

- Der Landkreis Nienburg hat angeregt, auf die z.T. landkreisübergreifend ausgewiesenen Vogelschutzgebiete V-40 (Diepholzer Moorniederung) nahe des Teilbereiches 5 und V41 (Kuppendorfer Böhrde) in unmittelbarer Nachbarschaft zu Teilbereich 6 einzugehen. Für mehrere, teilweise im Landkreis Nienburg brütende, windenergiesensible Vogelarten (u.a. Uhu, Mäusebussard, Waldschnepfe) wurden Brutplätze im Nahbereich des geplanten Windparks Teilbereich 6 festgestellt. Im Raum zwischen der Teilfläche 6 und der Ortschaft Woltringhausen sei es in den vergangenen Jahren immer wieder zu Wiesenweihenbruten gekommen. Im Kartierjahr 2018 gab es einen Brutplatz nur wenige Meter südlich des 1.000 m-Radius um den Windpark Teilbereich 6, der aber in der vorliegenden avifaunistischen Untersuchung nicht enthalten sei.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Unter Berücksichtigung der Erfassungsergebnisse wird auf Ebene der Flächennutzungsplanung davon ausgegangen, dass eine Verträglichkeit

im Hinblick auf die Natura 2000-Gebiete hergestellt werden kann. Der Hinweis zur Wiesenweihenbrut wurde in den Umweltbericht übernommen.

- Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie hat auf möglicherweise kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz in den Teilbereichen hingewiesen. Zudem wurden Hinweise zur Ausführungsebene und zur Bauwirtschaft vorgebracht. Außerdem hat das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie auf ein seismisches Messsystem hingewiesen. Aus fachlicher Sicht und vor dem Hintergrund der wesentlichen öffentlichen Bedeutung seismischer Messsysteme ist es geboten, einen möglichst großen Abstand zwischen den Stationen der seismischen Messnetze und Windenergieanlagen einzuhalten. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist anzustreben, einen Abstand von 5 km nicht zu unterschreiten. Zudem hat das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie auf mögliche Leitungsbetreiber hingewiesen und erforderliche Mindestabstände wiedergegeben.

Die Angaben wurden geprüft und im Umweltbericht dargelegt. In Teilbereich 1 besteht kleinräumig Niedermoor, in Teilbereich 5 großräumig Hochmoor. In beiden Fällen handelt es sich um Windparks im Bestand. Als Vermeidungsmaßnahme wird darauf hingewiesen, kohlenstoffreiche Böden nach Möglichkeit nicht in Anspruch zu nehmen. Die Hinweise zur Bauwirtschaft wurden in der Begründung ergänzt. Die Hinwiese zu den seismischen Messsystemen wurden in der Begründung ergänzt.

Die Unterlagen wurden zur Entwurfsfassung überarbeitet. Die genannten Sicherheitsabstände werden in Ansatz gebracht. Für Anlagen mit 120 m Nabenhöhe und bis 5.000 KW betragen die harten Tabuzonen zu Sauer gasleitungen 155 m und zu Süßgasleitungen 30 m. Nach einem Urteil des OVG Lüneburg (12 KN 50/19, verkündet am 12. April 2021) sind die Sicherheitsabstände zu den Gasleitungen den harten Tabuzonen zuzuordnen.

Im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz wurde zur Ermittlung eines Verteilungsschlüssels für das 2 % Flächenziel eine Analyse der Flächenverfügbarkeit für Windenergie erstellt.¹⁷ Darin wird folgendes ausgeführt:

Seismologische Stationen werden abhängig von Ihrer Bedeutung mit unterschiedlichen Schutzradien belegt. Um Stationen globaler Bedeutung werden Radien von 3 km, bei regionaler Bedeutung 2 km sowie bei lokaler Bedeutung 1 km als Schutzradius für einen Ausschluss von Windenergieanlagen berücksichtigt. Die Samtgemeinde Kirchdorf übernimmt in ihrer Abwägung die genannten Schutzradien.

Die angesprochene Station befindet sich in einer Entfernung von mehr als drei Kilometern zu allen Teilbereichen. Die seismologische Station steht daher den dargestellten Teilbereichen nicht entgegen.

- Die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr hat darauf hingewiesen, dass die Windenergieanlagen außerhalb der Bauverbotszonen zum klassifizierten Straßennetz in mind. Kipphöhe errichtet werden sollten.

Zu Hauptverkehrsstraßen wird eine weiche Tabuzone von zusätzlichen 140 m berücksichtigt, so dass sich eine Tabuzone gesamt von 160 m ergibt (als Sicherheitsabstand zum Schutz vor z.B. Eiswurf/Trümmerwurf, zum Schutz vor Umsturz, Gondelabwurf oder Abwurf von Rotorblättern = Kipphöhe). Konkrete Abstände zwischen Windenergieanlagen und Straßen können erst auf nachgelagerter Planungsebene ermittelt werden.

¹⁷ Erstellt durch Guidehouse, Fraunhofer IEE, Stiftung Umweltenergierecht, bosch & partner: Analyse der Flächenverfügbarkeit für Windenergie an Land post-2030 im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)

- Die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr hat darauf hingewiesen, dass eine detaillierte Stellungnahme erst erfolgen könne, wenn konkrete Koordinaten und Bauhöhen des Luftfahrthindernisses bekannt sind. Auf die Kennzeichnungspflicht von Anlagen über 100 m wurde hingewiesen.
- Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat angemerkt, dass das komplette Samtgemeindegebiet sich im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes Wunstorf nach § 18a Luftverkehrsgesetz befinde.

Die Ausführungen wurden in der Begründung ergänzt.

- Der Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Große Aue hat auf Gewässer in den Teilbereichen und die Unterhaltungstreifen hingewiesen.

Die Unterhaltungstreifen werden auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt. Der Umgang mit ggf. betroffenen Gewässern wird auf nachfolgender Planungsebene thematisiert. Derzeit stehen konkrete Anlagenstandorte noch nicht fest.

- Die TenneT TSO GmbH hat auf eine Höchstspannungsfreileitung in Teilbereich 4 hingewiesen.

Auf den Teilbereich 4 wird zur Entwurfsfassung verzichtet. Eine weitere Abwägung war daher entbehrlich.

- Die Deutsche Telekom Technik GmbH hat auf Richtfunkstrecken in den Teilbereichen 1 und 4 hingewiesen. Diese Richtfunktrassen inklusive Festnetzzone müssten bei der Planung berücksichtigt werden. Zu beachten sei, dass die Richtfunkstrecke zu jedem Zeitpunkt mit einem Mindestabstand von 25 m rechts und links der Trasse von jeglicher Bebauung frei bleiben müsse, da sonst ein ordnungsgemäßer Richtfunkbetrieb nicht mehr möglich sei.

Die Richtfunkstrecke in Teilbereich 1 wurde zur Entwurfsfassung in den Planteil eingetragen. Die Hinweise werden in der Begründung ergänzt. Auf Ebene der 115. Flächennutzungsplanänderung werden keine Anlagenstandorte festgelegt. Daher können auch keine konkreten Abstände ermittelt werden. Dies erfolgt auf nachgelagerter Planungsebene. Auf den Teilbereich 4 wird zur Entwurfsfassung verzichtet. Eine weitere Abwägung ist daher entbehrlich.

- Die Telefonica Germany GmbH & Co auf Richtfunkstrecken in den Teilbereichen 1, 3 und 4 und 5 hingewiesen. Man könne sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60 m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürften nicht in die Richtfunktrasse ragen. Es müsse ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15 m eingehalten werden.

Die Richtfunkstrecken in den Teilbereichen 1, 3 und 5 wurden zur Entwurfsfassung in den Planteil eingetragen. Die Hinweise wurden in der Begründung ergänzt. Auf Ebene der 115. Flächennutzungsplanänderung werden keine Anlagenstandorte festgelegt. Daher können auch keine konkreten Abstände ermittelt werden. Dies erfolgt auf nachgelagerter Planungsebene. Auf den Teilbereich 4 wurde zur Entwurfsfassung verzichtet.

- Die Samtgemeinde Uchte hat darauf hingewiesen, dass der Teilbereich 6 im Westen an das EU-Vogelschutzgebiet V-41 angrenze. Dem faunistischen Gutachten sei zu entnehmen, dass auf der Sondergebietsfläche und deren Umgebung im Rahmen der Erhebungen in 2018 während der Brutzeit 78 Vogelarten darunter 61 Brutvögel

festgestellt wurden, darunter mehrere gefährdete, stark gefährdete und sogar vom Aussterben bedrohte Arten. Ein Teil der erhobenen Arten hat einen wesentlichen Bezug zu der mehrere km² umfassenden, zusammenhängenden Waldfläche „Rauher Busch“. Um diese Schutzbedürftigkeit nach zu kommen, sei neben der eigentlichen Berücksichtigung des Landschaftsschutzgebietes ein zusätzlicher Vorsorgeabstand von min. 200 m vorzusehen. In einem Abstand von rd. 1.500 m zum geplanten Sondergebiet „Südöstlich Kuppendorf“ befindet sich in östlicher Richtung eine bestehende Windenergieanlage. Exakt zwischen dem Sondergebiet und dieser Anlage befindet sich der Ortsteil Ohlensehlen des Flecken Uchte. Die Bewohner der betroffenen Wohngebäude wären zukünftig sowohl in westlicher als auch in östlicher Richtung durch Windenergieanlagen beeinträchtigt. In Anlehnung an den raumordnerischen Grundsatz der Freihaltung eines Abstandes von 3.000 m um raumbedeutsame Windparks wird angeregt, zur Minimierung der Beeinträchtigung der dortigen Bewohner an den vorgesehenen Abstand um min 200 m zu erweitern.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung wird auf einen pauschalen Abstand zum LSG verzichtet.

Es handelt sich um eine einzelne Windenergieanlage, die zudem in deutlichem Abstand von 1,5 Kilometern zum Teilbereich 6 liegt. Gemäß Energieatlas Niedersachsen weist die Anlage nur eine Höhe von 99,8 m auf und ist bereits seit dem Jahr 2009 in Betrieb. Das 3.000 Meter Abstandskriterium greift hier nicht, da es sich bei einer einzelnen Anlage nicht um einen raumbedeutsamen Windpark handelt. Eine Umzingelungssituation ergibt sich durch eine Anlage auf der östlichen Seite von Ohlensehlen für die Ortslage nicht. Der Anregung zur Erweiterung des Abstandes auf 200 Meter wird daher nicht gefolgt.

- Die Nowega GmbH hat auf Gasleitungen hingewiesen. Die einzuhaltenen Mindestabstände ergäben sich bisher aus einer Rundverfügung des Landesbergamtes Clausthal-Zellerfeld - heute Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) - vom 12.01.2005.

Auf den Teilbereich 4 wurde zur Entwurfsfassung verzichtet. Das Standortkonzept Windenergie wurde zur Entwurfsfassung überarbeitet. Die Sicherheitsabstände des LBEG werden in Ansatz gebracht. Für Anlagen mit 120 m Nabenhöhe und bis 5.000 KW betragen die Sicherheitsabstände zu Sauer gasleitungen 155 m und zu Süßgasleitungen 30 m. Nach einem Urteil des OVG Lüneburg (12 KN 50/19, verkündet am 12. April 2021) sind die Sicherheitsabstände zu den Gasleitungen den harten Tabuzonen zuzuordnen. Dies wird entsprechend berücksichtigt. Die Gasleitungen in den Teilbereichen 2, 5 und 6 liegen entsprechend außerhalb der dargestellten Sondergebiete für die Windenergienutzung. Sie werden aber in den Planteil nachrichtlich übernommen. Die konkreten Abstände sind auf nachgelagerter Planungsebene zu ermitteln. Die Leitung nördlich des Teilbereiches 1 liegt in deutlichem Abstand zum Plangebiet.

- Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hannover hat angemerkt, dass bei der Planung auf das bestehende Gewerbe und deren Entwicklungsfähigkeit Rücksicht zu nehmen sei. Das Gleiche gelte für die vorhandenen Wohnnutzungen, die bereits durch Lärm durch bestehende Gewerbebetriebe, die insbesondere während der Nachtzeit tätig sein können, vorbelastet sind (siehe z.B. Teilbereich 4: Barenbostel). Im Rahmen der Rücksichtnahme auf bestehende Gewerbegebiete und Wohnnutzungen sollte jedoch der Abstand in der Regel, abgesehen von Einzelhäusern im Außenbereich (mehr als das 2-fache), mindestens das 3-fache der Anlagenhöhe betragen.

Ausgewiesene Gewerbe- und Industriegebiete werden in ihrer Flächenausdehnung als harte Tabuzone berücksichtigt. Es ist zu berücksichtigen, dass Windenergieanlagen u.U. in Gewerbegebieten selber zulässig sein können.

Die weichen Tabuzonen zu Siedlungen begründen sich in der Vorsorge zum Schutz der Wohnnutzungen. Nach einem Urteil eines OVG NRW zur erdrückenden Wirkung ist bei Entfernungen der dreifachen Anlagengesamthöhe in der Regel keine unzumutbare, optisch bedrängende Wirkung gegeben. Zur Bemessung der weichen Tabuzone wird daher die dreifache Anlagenhöhe für alle Wohnnutzungen als Vorsorgeabstand herangezogen:

$3 \times 240 \text{ m Gesamthöhe} - 80 \text{ m Rotorradius} = 640 \text{ m}$

Der Vorsorgeabstand (weiche Tabuzone) von insgesamt 640 m wird dabei zu allen Wohnnutzungen in Allgemeinen und Reinen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Mischgebieten und Dorfgebieten (jeweils nach §§ 30 und 34 BauGB) sowie zu Außenbereichswohnnutzungen und Innenbereichssatzungen sowie zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen gleich bemessen. Alle Wohnnutzungen werden gleich behandelt. Der verminderte Schutzanspruch von Außenbereichsgrundstücken muss sich nicht zwingend in den Abständen widerspiegeln (s. Urteil des Berlin-Brandenburg Az. 2 A 4.19).

Bezüglich Schall- und Schattenwurfimmissionen bestehen zudem in gewissem Rahmen Möglichkeiten zur Konfliktbewältigung:

Insbesondere in der empfindlichen Nachtzeit können die Anlagen in einer schalloptimierten Betriebsweise laufen

Für die Erheblichkeit des Schattenwurfs ist die zeitliche Einwirkdauer als maßgeblich anzusehen. Nach den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen gilt eine Belästigung durch Schattenwurf als zumutbar, wenn maximal 30 Stunden pro Jahr (worst-case) bzw. maximal 30 Minuten pro Tag nicht überschritten werden. Im Bedarfsfall können technische Einrichtungen zur Schattenabschaltung an den WEA vorgesehen werden.

Die Samtgemeinde Kirchdorf geht davon aus, dass mit Abständen von 640 m dem Schutz der Bewohner in ausreichendem Maß Rechnung getragen wird.

Auf Ebene der Anlagengenehmigung ist der immissionsschutzrechtliche Nachweis zu erbringen, dass die geplanten Anlagen unter Berücksichtigung der Schutzansprüche der Umgebungsnutzungen zulässig sind. Relevante Vorbelastungen sind dabei in Ansatz zu bringen. Auf den Teilbereich 4 wird zur Entwurfsfassung verzichtet.

- Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH hat auf ihre Leitungen und ihren Schutzstreifen in Teilbereich 1 und 2 hingewiesen. Grundsätzlich sei bei Errichtung von Windenergieanlagen der Sicherheitsabstand zu Erdgas-/Erdöl-Anlagen (z.B. Erdgasleitungen und Betriebsplätze) so zu wählen, dass eine Gefährdung, zum Beispiel durch Umsturz, Gondelabwurf oder Abwurf von Rotorblättern, ausgeschlossen ist. Hierzu wird auf den Erlass „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass) des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und des Innenministeriums vom 24.2.2016 verwiesen. Sollten die geplanten Windenergieanlagen die in der Rundverfügung angegebenen maximalen Höhen und Leistungen überschreiten, so sei es erforderlich, einen Einzelnachweis für jede Windenergieanlage zu erbringen. Außerdem sei die 5 km Schutzzone der SON-Station Sulingen (Seismische Messstation) betroffen. Für die stationär errichtete seismische Messstation SON-Sulingen, die im Rahmen eines Betriebsplanverfahrens bergrechtlich zugelassen wurde und in deren Zusammenhang auch die betroffenen Landkreise informiert wurden, ergäben sich Mindestabstände von 5 km, die bei der Neuerrichtung von Windenergieanlagen zu beachten seien. In Teilbereich 2 befindet sich um eine verfüllte Borhug ein Schutzbereich mit einem Radius von 5 m.

Die Leitungen liegen in räumlicher Nähe zum Teilbereich 1 aber deutlich außerhalb. Das Standortkonzept Windenergie wurde zur Entwurfsfassung überarbeitet. Die Sicherheitsabstände des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie werden in Ansatz gebracht. Für Anlagen mit 120 m Nabenhöhe und bis 5.000 KW betragen die Sicherheitsabstände zu Sauer gasleitungen 155 m und zu Süßgasleitungen 30 m. Nach einem Urteil des OVG Lüneburg (12 KN 50/19, verkündet am 12. April 2021) sind die Sicherheitsabstände zu den Gasleitungen den harten Tabuzonen zuzuordnen. Dies wird entsprechend berücksichtigt. Die Gasleitungen liegen entsprechend außerhalb der dargestellten Sondergebiete für die Windenergienutzung. Sie werden aber in den Planteil nachrichtlich übernommen. Die konkreten Abstände sind auf nachgelagerter Planungsebene zu ermitteln. Außerdem werden in Teilbereich 2 die Bohrungen nachrichtlich dargestellt.

In der 115. Flächennutzungsplanänderung werden keine Anlagenstandorte dargestellt. Auch stehen noch keine konkreten Anlagentypen fest. Daher können konkrete Abstände zwischen Windenergieanlagen und möglichen Leitungen derzeit nicht ermittelt werden. Auf nachgelagerter Planungsebene sind die erforderlichen Abstände einzuhalten.

Im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz wurde zur Ermittlung eines Verteilungsschlüssels für das 2 % Flächenziel eine Analyse der Flächenverfügbarkeit für Windenergie erstellt.¹⁸ Darin wird folgendes ausgeführt:

Seismologische Stationen werden abhängig von ihrer Bedeutung mit unterschiedlichen Schutzradien belegt. Um Stationen globaler Bedeutung werden Radien von 3 km, bei regionaler Bedeutung 2 km sowie bei lokaler Bedeutung 1 km als Schutzradius für einen Ausschluss von Windenergieanlagen berücksichtigt. Die Samtgemeinde Kirchdorf übernimmt in ihrer Abwägung die genannten Schutzradien.

Die angesprochene Station befindet sich in einer Entfernung von mehr als drei Kilometern zu allen Teilbereichen. Die seismologische Station steht daher den dargestellten Teilbereichen nicht entgegen.

- Die EWE Netz GmbH hat auf ihre Leitungsabfrage im Internet verwiesen.

Eine Abfrage über die genannte Internetseite wurde durchgeführt. Demnach befinden sich in den Teilbereichen keine Strom-, Gas – oder Wasserleitungen der EWE Netz GmbH.

5.1.3 Ergebnisse der öffentlichen Auslegung

- Bürger haben angeregt, eine 5,4 ha große Potenzialfläche am westlichen Rand der Samtgemeinde als Sondergebiet für die Windenergie darzustellen. Hier seien zwei Windenergieanlagen möglich. Aus Sicht der Anwohner ergäbe sich keine optisch bedrängende Wirkung. Die Bebauung der Wehrblecker Heide ist durch eine starke landwirtschaftliche Nutzung und die damit einhergehenden immissions- und optischen Einwirkungen geprägt.

Die Fläche weist eine Größe von ca. 410 x 130 m auf. Die 410 m erstrecken sich in West-Ost-Richtung. Daher wäre voraussichtlich – bei Berücksichtigung einer Anlage nach derzeitigem Stand nur eine Windenergieanlage möglich. Die Samtgemeinde Kirchdorf hat jedoch auf die Darstellung dieser Potenzialfläche in der 115. Änderung aus folgenden Gründen verzichtet:

Zum einen ist die Fläche zu klein, um eine Konzentrationswirkung zu erzielen. Es wäre voraussichtlich nur eine Windenergieanlage innerhalb der Fläche realisierbar. Das Landschaftsbild soll jedoch von einzeln stehenden Windenergieanlagen entlastet werden. Die

¹⁸ Erstellt durch Guidehouse, Fraunhofer IEE, Stiftung Umweltenergierecht, bosch & partner: Analyse der Flächenverfügbarkeit für Windenergie an Land post-2030 im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)

Samtgemeinde verfolgt das Ziel, Windenergieanlagen in Windparks zu konzentrieren. Außerdem liegt die Fläche vollständig in einem Abstand von weniger als 3 km zum bestehenden Windpark in Wagenfeld Neustadt und würde damit das Landschaftsbild zusätzlich belasten. Desweiteren kommt hinzu das die 5,4 ha große Fläche direkt an ein Vorranggebiet Natur und Landschaft angrenzt. Das Vorranggebiet wäre dann zu zwei Seiten von Windparks umgeben. Östlich des Vorranggebietes liegt der Teilbereich 3. Daher wird auch aus Gründen des Naturschutzes auf die Darstellung der 5,4 ha großen Flächen als Sondergebiet für die Windenergienutzung verzichtet.

Die Darstellung ist auch nicht erforderlich, auch ohne die Fläche wird der Windenergie in substanzieller Weise Raum gegeben. Daher wird trotz des im EEG verankerten überragenden öffentlichen Interesses der Nutzung der erneuerbaren Energien auf diese Potenzialfläche verzichtet.

- Bürger führen aus, dass die Samtgemeinde unter den im Flächenwert von 2,0 % gemäß dem Sonnerpaket der Bundesregierung liege.

Zwischenzeitlich liegt das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vor. Nach dem WindBG sollen bis Ende des Jahres 2027 1,4 Prozent und bis Ende 2032 zwei Prozent der Bundesfläche für Windkraftanlagen (Bemessungsgrundlage „Rotor out“) ausgewiesen sein. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Voraussetzungen der Bundesländer liegt der Flächenbeitragswert für Niedersachsen bis Ende 2027 bei 1,7 % und bis Ende 2032 bei 2,2 %.

Das auf Landesebene geplante und im Entwurf vorliegende Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (NWindG) wird die Träger der Regionalplanung als zuständige Stellen für die Ausweisung von Windenergiegebieten bestimmen. Im NWindG für den Landkreis Diepholz ein Teilflächenziel von 2,20 % der Landkreisfläche genannt.

- Bürger wenden sich gegen die Darstellung der Fläche bei Kuppendorf in Teilbereich 6. In unmittelbarer Nähe liege der Flugplatz Woltringhausen. Auch auf den Anlagenschutzbereich nach § 18a zum Flugplatz Wunstorf wird verwiesen.

Die Gemeinde Kirchdorf ist jedoch am Genehmigungsverfahren für den Sonderlandeplatz für Luftsportgeräte nicht beteiligt worden. Die Gemeinde ist daher in Widerspruch zur genannten Genehmigung gegangen und hat eine Klage eingereicht. Der Klage der Gemeinde wurde stattgegeben. Das Verwaltungsgericht hat keine Revision zugelassen. Jedoch wurde über das OVG ein Antrag auf Zulassung der Revision gestellt. Darüber ist aber noch nicht entschieden. An der Darstellung des Teilbereiches 6 wird daher festgehalten.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat in seiner Stellungnahme ausgeführt, dass aufgrund der Vielzahl der bereits vorhandenen und genehmigten Windenergieanlagen die Errichtung und der Betrieb neuer Anlagen jedes Mal eine Einzelfallentscheidung.

- Bürger regen die Darstellung der Potenzialfläche 11 als Sondergebiet für die Windenergienutzung an. Die Fläche sei ohne erkennbaren Grund nicht dargestellt. Es sei nicht geprüft worden, ob der angrenzende Wald nicht hätte einbezogen werden könnte.

Die Potenzialfläche 11 ist nicht nur klein, sie liegt auch in einem aus naturschutzfachlicher Sicht wertvollen Bereich. Sowohl östlich als auch südlich grenze Vorranggebiete Natur und Landschaft an. Südwestlich befinden sich Gebiete, die die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllen. Zudem ist dieser Bereich frei von Windenergieanlagen. Die Samtgemeinde hat daher auf die Überführung der Potenzialfläche 11 in die 115. Flächennutzungsplanänderung verzichtet.

Die Samtgemeinde hat kein Erfordernis gesehen, die Waldflächen für die Windenergie zu öffnen oder hier eine Einzelfallprüfung des Waldes vorzunehmen. Auch ohne die Inanspruchnahme von Waldflächen kann sie der Windenergie in substanzieller Weise Raum geben. Waldflächen erfüllen eine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion

- Bürger kritisieren, dass durch die Anwendung des 3-km-Radius wird u. a. die gesamte Potentialfläche 5 "Östlich von Barenburg" mit 128,1 ha von den Planungen ausgeschlossen würde. Die Fläche liege aber nur zu einem Teil innerhalb des 3-km-Radius. Der pauschale Ausschluss der außerhalb des 3 km-Radius liegenden Teilbereiche führe zu einer Ungleichbehandlung bei der Auswahl der Potentialflächen.

Die Potenzialfläche 5 wird zum überwiegenden Teil von 3 Kilometerabstandsradien überlagert. Sie wird von zwei Radien überlagert, sowohl zum Windpark in Sulingen als auch zum Teilbereich 2 dieser 115. Änderung. Lediglich am südöstlichen Rad verbleibt eine kleine Teilfläche. Würden Teile der Potenzialfläche 5 als Sondergebiet für die Windenergienutzung dargestellt, wäre der Flecken Barenburg nicht nur nördlich und nordwestlich, sondern auch südöstlich von Windenergieanlagen umgeben. Daher wird auch zum Schutz der Ortslage Barenburg vor einer Überfrachtung und Umzingelung mit Windenergieanlagen auf die Überführung der Potenzialfläche 5 verzichtet.

- Bürger kritisieren die harte Tabuzone von 400 m. Die aktuelle Rechtsprechung des OVG Lüneburg zur optisch bedrängenden Wirkung stelle aber auf den Abstand zur Rotor spitze ab. Zwar wird dort auf den Mastfuss abgestellt, allerdings unter der Prämisse, dass es sich um eine Rotor-Out Planung handelt, die hier aber nicht vorliegt. Somit betrage die harte Tabuzone 2H, also $2 \times 240 \text{ m} = 480 \text{ m}$ und nicht lediglich 400 m.

Zwischenzeitlich hat der Gesetzgeber mit der Regelung in § 249 Abs. 10 BauGB eine gesetzliche Regelung geschaffen, mit der er erklärtermaßen an die bisherige Rechtsprechung zur optisch bedrängenden Wirkung anknüpfen möchte. Daher ist weiterhin davon auszugehen, dass unterhalb des zweifachen Abstandes der Anlagenhöhe im Regelfall eine optisch bedrängende Wirkung vorliegt. Dies spricht dafür, dass die Rechtsprechung des OVG Lüneburg sich für die Ableitung des entsprechenden harten Tabukriteriums auch zukünftig am zweifachen Abstand der Anlagenhöhe orientieren wird. Diese Rechtsprechung beruht zudem auf der Annahme, dass sich der Rotor einer Windenergieanlage vollständig in der für die Errichtung vorgesehenen Zone befinden muss. Dies wird dadurch berücksichtigt, dass der Rotorradius von der zweifachen Anlagenhöhe abgezogen wird und 400 m als harte Tabuzone angesetzt werden.

- Bürger kritisieren, dass sich der Entwurf nicht mit den Repoweringmöglichkeiten von Bestandsanlagen befasse. Für den nördlichen Teil der Potentialfläche 9 "Östlich von Bahrenborstel", die aufgrund des 3-km-Radius um bestehende Windparks und aufgrund eines Hubschraubertiefflugkorridors als weiches Tabukriterium bisher nicht in einen Änderungsbereich überführt wurde, würde sich bereits jetzt ein standortverlagerndes Repowering der drei zum Teil außerhalb liegenden Bestandsanlagen mit einer kleineren Verschiebung in die Potentialfläche realisieren lassen. Einwender regen die Darstellung der Potenzialfläche 9 als Sondergebiet für die Windenergienutzung an.

Es besteht kein Erfordernis, sich im Rahmen dieser 115. Änderung mit den Repoweringmöglichkeiten zu beschäftigen. Nach § 16 b BImSchG ist ein Repowering von Bestandsanlagen unter bestimmten Voraussetzungen auch außerhalb der dargestellten Sondergebiete zulässig. Eine erneute Anfrage der militärischen Belange hat zuletzt im Juli 2023 durch die Samtgemeinde stattgefunden. Demnach befindet sich die Potenzialfläche 9 nicht mehr im militärischen Korridor. Auf eine Überführung der Potenzialfläche 9 in die 115. Änderung des Flächennutzungsplanes wird dennoch verzichtet, um eine übermäßige Belastung der Ortslage

Bahrenborstel zu vermeiden. Mit der Realisierung der Potenzialfläche 9 würde sich im Zusammenhang den Teilflächen 5 und 6 dieser 115. Flächennutzungsplanänderung ansonsten über die gesamte südliche Front von Bahrenborstel ein Band von Windenergieanlagen erstrecken. Die Potenzialfläche 9 liegt auch vollständig im 3 Kilometerradius um den Teilbereich 5. Ein Repowering der Bestandsanlagen im nördlichen Bereich bzw. angrenzend an die Potenzialfläche 9 ist voraussichtlich auch ohne die Darstellung von Sondergebieten auf der Basis des § 16b BImSchG zulässig.

- Bürger schlagen vor, auf die textliche Darstellung in der Planausfertigung zu verzichten und statt dessen eine "echte" Rotor-Out Planung durchzuführen.

Der Anregung zum Verzicht auf die textliche Darstellung wird daher nicht nachgekommen. Der Bundesgesetzgeber hat im Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet, ein rotor-out Prinzip zu verfolgen. Da nach § 4 Abs. 3 WindBG bei dem Prinzip rotor-in nur eine anteilige Berechnung auf die nachzuweisenden Flächenbeitragswerte möglich ist, regelt das WindBG, wie die Umrechnung von rotor-in Prinzip auf das rotor-out Prinzip erfolgen muss (es ist flächenscharf der Rotorradius abzüglich Turmfußradius abzuziehen – vorgegebener Wert 75 m). Daraus ergibt sich, dass grundsätzlich beide Optionen möglich sind. Die Gemeinde überlässt es hier ihrer Mitgliedsgemeinde von dem von ihr gewählten rotor out Prinzip abzuweichen. Damit würde aber aus den nachstehenden Gründen ihr Auswahlkonzept nicht grundsätzlich in Frage gestellt: Die Samtgemeinde hat überprüft, ob im Falle der Anwendung rotor-out (auf Ebene der Mitgliedsgemeinde) harte Tabuzonen von einem Überstreichen der Rotoren betroffen wären. Das ist hier nicht der Fall. Es würden nur weiche Tabuzonen betroffen. Diese unterliegen der kommunalen Abwägung.

- Bürger haben auf einen Brutplatz des Uhus bei Änderungsbereich 6 in einer Entfernung von 300 m hingewiesen.

Die Samtgemeinde will das Vorkommen des Uhus nicht in Abrede stellen, auch die Ergebnisse beider Untersuchungsjahre des faunistischen Gutachtens legen nahe, dass sich auf dem Militärgelände unmittelbar südwestlich der Potenzialfläche ein Brutplatz des Uhus befindet. Der Brutplatz wurde seinerzeit jedoch nicht lokalisiert. Auf Genehmigungsebene sind demnach entweder ausreichende Abstände zum Brutplatz einzuhalten oder geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen.

- Der NABU hat darauf hingewiesen, dass alle 5 Änderungsbereiche in Gebieten liegen, in denen sowohl häufige als auch gefährdete Vogelarten vorkommen. Die vorhandenen Standorte von Kiebitz, Feldlerche, Heidelerche, Wachtel, Großem Brachvogel, Mäusebussard, Rebhuhn, Rotmilan, Schwarzmilan und Waldschnepfe müssen erhalten bleiben. Auch Brutplätze seltener Arten wie Uhu und Wanderfalke dürften nicht beeinträchtigt werden. Der NABU könne bestätigen, dass es in dem Militärgelände westlich von Änderungsbereich 6 bei Kuppendorf einen Uhubrutplatz gebe und in 2021 zwei junge Uhus beringt wurden.

Gemäß faunistischem Gutachten legen auch hier die Ergebnisse beider Untersuchungsjahre nahe, dass sich auf dem Militärgelände unmittelbar südwestlich der Potenzialfläche ein Brutplatz des Uhus befindet. Der Brutplatz wurde jedoch nicht lokalisiert. Auf Genehmigungsebene sind demnach entweder ausreichende Abstände zum Brutplatz einzuhalten oder geeignete Vermeidungsmaßnahmen treffen.

- Der NABU hat die Ausführung im Umweltbericht kritisiert, dass sich Kollisionen von Fledermäusen durch Abschaltungen „sicher vermeiden“ ließen. Diese Sicherheit könne nicht gegeben sein, da das Verhalten und Vorkommen von Fledermäusen noch gar nicht vollständig erforscht sei.

Die Vermeidung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen durch temporäre Abschaltung der WEA entspricht den artspezifische Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen aus dem Leitfaden „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“.

- Der NABU kritisiert, dass ein Teilflächennutzungsplan nicht das richtige Instrument sei, um die Windenergienutzung maximal zu fördern.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans möchte die Samtgemeinde die Voraussetzungen für eine gezielte Errichtung von Anlagen auf verträglichen Standorten schaffen und Nachbarschaftskonflikten vorbeugen und damit ihren kommunalen Beitrag zur Energiewende auch vor dem Hintergrund der aktuellen bundes- und landespolitischen Ziele und der neuen Gesetzesgrundlagen, insbesondere des Wind-an-Land Gesetzes erhöhen. Sie möchte dabei von ihren kommunalen Einflussmöglichkeiten auf die Windenergiestandorte Gebrauch machen und die Planungssicherheit zumindest bis zum Jahr 2027 verfolgen

5.1.4 Ergebnisse der parallel zur öffentlichen Auslegung durchgeführten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

- Der Landkreis Diepholz hat angemerkt, dass aus dem avifaunistischen Gutachten für den Änderungsbereich 1 eine landesweite Bedeutung für Kranich-Gast-/Rastbestände im Umfeld des Bestandwindparks hervorginge. Es bleibe unklar, ob durch die zu erwartende, deutliche Steigerung der Anlagengröße zukünftiger WEA eine artenschutzrechtlich relevante Störung dieses anscheinend an den Bestandwindpark gewöhnten Rastgeschehens hervorgerufen werden könne. Die Gast-/Rastvogelauswirkungen im Änderungsbereich 2 und 5 können nicht beurteilt werden, da keine Erfassungsdaten vorgelegt wurden. Auch hier sei unklar, ob durch die anzunehmende Größensteigerung neuer Anlagentypen artenschutzrechtliche Störungen im Vergleich zum Status quo entstünden. Ob insbesondere im Hinblick auf den im Gegensatz zum Vorentwurfsstand vergrößerten Änderungsbereich 5 Auswirkungen auf Wechselbeziehungen von Rast-/Gastvögeln zwischen den nahezu vollständig umschließenden Komplexen des Vogelschutzgebietes V40 entstehen, sei unklar.

Bislang liegen keine konkreten Hinweise dafür vor, dass Meidungsabstände von Kranichen zu WEA mit zunehmender Anlagenhöhe steigen würden. Im Falle eines Repowerings mit größeren WEA könnte das Meidungsverhalten auch abnehmen, aufgrund eines größeren Abstandes der Rotorunterkante zum Gelände und größeren Abständen der WEA zueinander.

Der Umweltbericht enthält Aussagen zu Gast-/ Rastvogelvorkommen in Form einer Potenzialabschätzung für die Änderungsbereiche 2 und 5. Artenschutzrechtliche Störungen werden für diese Änderungsbereiche als unerheblich eingestuft, da der Änderungsbereich südlich angrenzend an den Bestandwindpark in Sulingen liegt und aufgrund der geringen Flächengröße und Ausdehnung als kleinräumige Erweiterung gewertet werden kann. Änderungsbereich 5 umfasst einen Bestandwindpark. Die hinzukommende Erweiterung umfasst Flächen zwischen den WEA und einer landwirtschaftlichen Hofstelle. Es wird kein störungsarmer Raum beansprucht.

Auch WEA mit einer geringeren Anlagenhöhe werden insbesondere von Kranichen umflogen. Die geplante Erweiterung des Bestandwindparks führt nicht zu einer Vergrößerung der Nord-Süd-Ausdehnung des Windparks.

Ein Umfliegen des Windparks wird weiterhin möglich sein, insbesondere südlich des Windparks für Flugbewegungen in Ost-West-Richtung. Da die östliche Teilfläche des EU-Vogelschutzgebietes einen bewaldeten Bereich umfasst (Großes und Kleines Holz), die

meidungsempfindlichen Gastvogelarten (Gänse, Kraniche) aber eher Offenland nutzen, sind auch besondere Wechselbeziehungen in Ost-West-Richtung nicht wahrscheinlich.

Hinsichtlich der Flugbewegungen in Nord-Süd-Richtung verändert sich die Breite der Barriere ebenfalls nicht; Flugwege westlich des Windparks, im Bereich des EU-Vogelschutzgebietes werden unverändert möglich sein.

Aus den voran genannten Gründen kann auf Ebene der Flächennutzungsplanung von einer FFH-Verträglichkeit des Vorhabens ausgegangen werden.

- Der Änderungsbereich 3 direkt am Schutzgebietskomplex wird weiterhin sehr kritisch gesehen. Es bestünde zwischen den Kranichschlafplätzen und den östlich vorgelagerten Nahrungsflächen-/„Vorsammelplatzbereichen“, die auch Änderungsbereich 3 beinhalten, deutliche Wechselbeziehungen. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch Stör- und Barrierewirkung könne hier nach wie vor nicht ausgeschlossen werden. Ob im Hinblick auf ggf. größere Störwirkungen durch höhere moderne WEA dieser Minimalabstand von 1.200 m noch ausreichend ist, ist zudem unsicher. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Schlafplatzbereiche könne nicht ausgeschlossen werden. Auch eine erhebliche Störung/ Beeinträchtigung der bestehenden Wechselbeziehungen zwischen Mookomplexen könnten nicht ausgeschlossen werden.

Der Bericht zur FFH-Verträglichkeit wird entsprechend der nebenstehenden Hinweise fortgeschrieben. Gemäß Gutachten befanden sich die Kraniche überwiegend im 1.000 m-Radius außerhalb der Potenzialfläche. Wechselbeziehungen konnten 2018/2019 insbesondere für den südlichen Teilbereich der Potenzialfläche festgestellt werden, der zum Entwurfsstand gestrichen wurde. Das Gutachten hat keine Hinweise darauf gegeben, dass der Änderungsbereich als Vorsammelplatz genutzt wird.

Der Artenschutzleitfaden enthält lediglich Untersuchungsradien für Rastplätze von Kranichen und Goldregenpfeifer sowie Schlafplätze von nordischen Wildgänsen, Singschwan und Zwergschwan. Diese stellen jedoch keine Mindestabstandsanforderungen dar.

- Der Landkreis Diepholz hat angemerkt, dass bei der Beurteilung der FFH-Verträglichkeit die bestehende Maßnahmenplanung zum FFH-Gebiet Nr. 67 „Neustädter Moor“ nicht berücksichtigt wurde.

Die Inhalte der FFH-Maßnahmenplanung zum FFH-Gebiet Nr. 67 „Neustädter Moor“ werden in dem Bericht zur FFH-Verträglichkeit ergänzt.

Die unmittelbar westlich an den Änderungsbereich angrenzenden Flächen zeigen einen mehr oder weniger dichten Gehölzbewuchs. Bei der südwestlich gelegenen Ackerfläche ist der Bruterfolg vorrangig von der landwirtschaftlichen Nutzung abhängig. Offenlandvogelarten wie Großer Brachvogel, Bekassine und Kiebitz zeigen Meidungsradien von 100 m bis 200 m. Diese Abstände können im Rahmen der Anlagenplanung berücksichtigt werden.

- Der Landkreis Diepholz hat darauf hingewiesen, dass allein im Hinblick auf erforderliche Abschalt-/Vermeidungsmaßnahmen für die vorkommende Art Rotmilan ein wirtschaftlicher Betrieb von WEA fraglich sei.

Hinsichtlich des Brutvorkommens des Rotmilans wird auf die zeitliche und räumliche Dynamik der Art verwiesen. Ein wirtschaftlicher Betrieb von WEA in dem Änderungsbereich wird nicht grundlegend in Frage gestellt bzw. kann nach Kenntnisstand auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht abschließend gewährleistet werden.

Die Arten Mäusebussard, Feldlerche und Heidelerche sind nicht weiter als kollisionsgefährdet zu berücksichtigen. Für Fledermäuse kann eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos im Regelfall durch eine zeitweise Abschaltung von WEA in Nächten wirksam vermieden werden.

- Der Landkreis Diepholz, Fachdienst Bauordnung und Städtebau, hat erhebliche Bedenken gegen die textliche Darstellung 3 geäußert. Mit dieser Darstellung bestehe ein Zuwiderlaufen der eigenen Planung, da von dem gesamtäumlichen Konzept durch die jeweiligen Mitgliedsgemeinden abgewichen werden könne. Dies erscheine städtebaulich nicht begründbar.

Die geäußerten Bedenken werden nicht geteilt. Der Bundesgesetzgeber hat im Windenergieflächenbedarfsgesetz grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet, ein rotor-out Prinzip zu verfolgen. Da nach § 4 Abs. 3 WindBG bei dem Prinzip rotor-in nur eine anteilige Berechnung auf die nachzuweisenden Flächenbeitragswerte möglich ist, regelt das WindBG, wie die Umrechnung von rotor-in Prinzip auf das rotor-out Prinzip erfolgen muss. Die Samtgemeinde Kirchdorf hat das rotor-in Konzept angewandt. Sie hat aber überprüft, ob im Falle der Anwendung rotor-out (auf Ebene der Mitgliedsgemeinde) harte Tabuzonen von einem Überstreichen der Rotoren betroffen wären. Das ist hier nicht der Fall. Insofern wird das Konzept auch bei Ansatz von rotor-out auf Ebene der Mitgliedsgemeinde nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Es würden nur weiche Tabuzonen betroffen. Diese unterliegen der kommunalen Abwägung.

- Der Landkreis Diepholz hat angeregt, bei den Tabuzonen Infrastruktur zu prüfen, ob die rotor in Regelung bei jedem Kriterium angewandt wurde.

Eine erneute Überprüfung der Tabuzonen Infrastruktur hat die Samtgemeinde durchgeführt. Anpassungen waren nicht erforderlich.

- Der Landkreis Diepholz hat darauf hingewiesen, dass bei sich an Konzentrationsflächen anderer Gemeinden anschmiegende Flächen aus unterschiedlichen Gründen wie z.B. Turbulenzen, Schall- und Schattenwurfmissionen in der Umsetzung praktisch nicht nutzbar sein könnten.

Angrenzend an den Teilbereich 1 ist auf dem Stadtgebiet von Sulingen bereits ein Windpark vorhanden und eine Sondergebietsfläche im Flächennutzungsplan der Stadt Sulingen dargestellt. Auch sind im Teilbereich 1 selber bereits Windenergieanlagen vorhanden. Daher ist eine grundsätzliche Umsetzbarkeit auch aus Gründen wie Turbulenzen, Schall und Schattenwurf gegeben.

Angrenzend an den Teilbereich 2 ist auf dem Stadtgebiet von Sulingen ebenfalls bereits ein Windpark vorhanden und eine Sondergebietsfläche im Flächennutzungsplan der Stadt Sulingen dargestellt. Der Änderungsbereich 2 liegt südlich der bestehenden Anlagen von Sulingen und damit nicht in Hauptwindrichtung sowie in deutlichem Abstand zu den Bestandsanlagen. Daher geht die Samtgemeinde Kirchdorf davon aus, dass auch hier eine grundsätzliche Umsetzbarkeit aus Gründen wie Turbulenzen, Schall und Schattenwurf gegeben ist.

An die Teilbereiche 5 und 6 grenzen in den Nachbargemeinden keine Windenergieanlagen an.

- Der Landkreis Diepholz hat eine weitergehende Auseinandersetzung mit der seismischen Messstation und eine weitere Auseinandersetzung mit dem regionalisierten Flächenansatz empfohlen. Es müsse ausgeführt werden, aus welchen Gründen die Zahl des regionalisierten Ansatzes zulässigerweise unterschritten werden könne.

Der Anregung wurde entsprochen, die Begründung wurde ergänzt.

- Der Landkreis Diepholz hat angemerkt, dass - soweit noch sonstige Sondergebiete oder Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Windenergie im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Kirchdorf vorliegen würden, diese Darstellungen herauszunehmen seien, um Unklarheiten zu vermeiden

Mit Rechtswirksamkeit der 115. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Kirchdorf werden die bestehenden Flächennutzungsplandarstellungen zur Steuerung der Windenergienutzung der Samtgemeinde Kirchdorf unwirksam. Ein entsprechender Hinweis wird auf den Planteil aufgenommen.

- Der Landkreis Nienburg hat Bedenken gegen den Teilbereich 6 geäußert, da die Abstände zu Wohnnutzungen im Landkreis Nienburg zu gering seien und geringer als im Landkreis Diepholz.

Die Wohnnutzungen auf dem Gebiet des Landkreises Nienburg werden mit denen im Landkreis Diepholz gleich behandelt. Die Wohnnutzungen im Landkreis Nienburg wurden aus der AK5 übernommen und der Vorsorgeabstand wurde einheitlich um alle Wohnnutzungen gelegt.

- Die Nowega hat auf Gasleitungen hingewiesen.

Die Leitungen sind im Standortkonzept berücksichtigt. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes werden keine Anlagentypen und keine Anlagenhöhen festgelegt, insofern sind konkrete Abstände auf dieser Planungsebene nicht ermittelbar. Eine Einzelfallprüfung erfolgt auf nachgelagerter Genehmigungsebene. Da die erforderlichen Abstände jeweils im Einzelfall konkret zu ermitteln sind, können keine pauschalen Abstände auf Flächennutzungsplanebene berücksichtigt werden.

- Der Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband hat auf die Oberflächengewässer und die Gewässerrandstreifen hingewiesen.

Die Hinweise beziehen sich auf nachgelagerte Genehmigungsebenen. Im Zuge der Anlagenplanung sind die Unterhaltungstreifen zu beachten.

- Die Telefonica Germany hat auf Richtfunkverbindungen hingewiesen.

Im Bereich der Richtfunkverbindungen sind bereits Windenergieanlagen vorhanden. Insofern ist eine grundsätzliche Vereinbarkeit zwischen Windenergieanlagen und Richtfunk gegeben. Im Flächennutzungsplan werden keine Anlagenstandorte festgesetzt, so dass auf Umsetzungsebene Spielräume bei der Verortung der Windenergieanlagen verbleiben. Eine Vereinbarkeit der Anlagenstandorte mit den Richtfunktrassen ist auf Ebene der immissionsrechtlichen Genehmigung in Kenntnis der dann konkreten Anlagenhöhe zu prüfen. Bei hohen Windenergieanlagen können die Rotoren Richtfunkstrecken häufig überragen. Eine Vereinbarkeit kann auch ggf. durch technische Anpassungsmaßnahmen herbeigeführt werden. Die Samtgemeinde Kirchdorf geht daher davon aus, dass auf Umsetzungsebene die Belange des Richtfunkes ausreichend berücksichtigt werden können.

- Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr hat Bedenken gegen Teilbereich 6 geäußert. Innerhalb des Teilbereichs 6 befänden sich der nach § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) genehmigte Sonderlandeplatz (SLP) Woltringhausen. Der Teilbereich 6 befände sich dabei vollständig innerhalb der An- und Abflugfläche des Sonderlandeplatzes und zu einem großen Teil innerhalb der nach § 22 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) veröffentlichten und ausgewiesenen Platzrunde des Sonderlandeplatzes Woltringhausen.

Die Gemeinde Kirchdorf ist am Genehmigungsverfahren für den Sonderlandeplatz für Luftsportgeräte nicht beteiligt worden. Die Gemeinde ist daher in Widerspruch zur genannten

Genehmigung gegangen und hat eine Klage eingereicht. Der Klage der Gemeinde wurde stattgegeben. Das Verwaltungsgericht hat keine Revision zugelassen. Jedoch wurde über das OVG ein Antrag auf Zulassung der Revision gestellt. Darüber ist aber noch nicht entschieden.

An der Darstellung des Änderungsbereiches 6 wird daher festgehalten.

- Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat angemerkt, dass die Errichtung und der Betrieb neuer Anlagen jedes Mal eine Einzelfallentscheidung sei.

Im Rahmen dieser 115. Flächennutzungsplanänderung werden die Standorte für die Windparks, aber keine konkreten Anlagenstandorte festgelegt. Über die konkreten Anlagenstandorte wird auf nachgelagerter Genehmigungsebene im Einzelfall entschieden.

- Die EWE Netz GmbH hat auf die Abfragemöglichkeit auf ihrer Internetseite hingewiesen.

Die Abfrage über das BIL Leitungsportal wurde durchgeführt. Relevante Leitungen haben Eingang in die Planunterlagen gefunden. Eine erneute Abfrage erfolgt auf Genehmigungsebene.

- Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie hat auf Gasleitungen anderer Betreiber und Sicherheitsabstände hingewiesen.

Die Abfrage über das BIL Leitungsportal wurde durchgeführt. Relevante Leitungen - insbesondere die Gasleitungen - haben Eingang in die Planunterlagen gefunden. Eine erneute Abfrage erfolgt auf Genehmigungsebene.

Im Rahmen dieser 115. Flächennutzungsplanänderung werden die Standorte für die Windparks, aber keine konkreten Anlagenstandorte festgelegt. Über die konkreten Anlagenstandorte und Anlagehöhen sowie die daraus resultierenden Abstände wird auf nachgelagerter Genehmigungsebene im Einzelfall entschieden. Zu Sauer gasleitungen wurde auf Ebene des Standortkonzeptes bereits gemäß beigefügter Anlage eine harte Tabuzone von 155 m, bei Sauer gasleitungen von 155 m berücksichtigt.

- Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie hat auf eine seismische Station hingewiesen. Ein Mindestabstand von 5 km sollte nicht unterschritten werden.

Im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz wurde zur Ermittlung eines Verteilungsschlüssels für das 2 % Flächenziel eine Analyse der Flächenverfügbarkeit für Windenergie erstellt.¹⁹ Darin wird folgendes ausgeführt:

Seismologische Stationen werden abhängig von Ihrer Bedeutung mit unterschiedlichen Schutzradien belegt. Um Stationen globaler Bedeutung werden Radien von 3 km, bei regionaler Bedeutung 2 km sowie bei lokaler Bedeutung 1 km als Schutzradius für einen Ausschluss von Windenergieanlagen berücksichtigt. Die Samtgemeinde Kirchdorf übernimmt in ihrer Abwägung die genannten Schutzradien. Die angesprochene Station befindet sich in einer Entfernung von mehr als drei Kilometern zu allen Teilbereichen. Die seismologische Station steht daher den dargestellten Teilbereichen nicht entgegen.

¹⁹ Erstellt durch Guidehouse, Fraunhofer IEE, Stiftung Umweltenergierecht, bosch & partner: Analyse der Flächenverfügbarkeit für Windenergie an Land post-2030 im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)

5.2 Belange des Immissionsschutzes

□ Schall

Die von Windenergieanlagen erzeugten Schallemissionen zählen zu den wesentlichen Auswirkungen, die es im Zuge der Abwägung der unterschiedlichen Belange zu berücksichtigen gilt. Eine detaillierte Prognose der Schallimmissionen ist auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung nicht erforderlich. Schallgutachten werden spätestens auf Ebene der Anlagengenehmigung erstellt.

Grundsätzlich werden die nächstgelegenen Wohnhäuser als Immissionsorte mit entsprechenden Schutzansprüchen berücksichtigt. Es wird untersucht, inwieweit eine Vorbelastung zu berücksichtigen ist. Es ist der immissionsschutzrechtliche Nachweis zu führen, dass aus Sicht des Schallimmissionsschutzes keine Bedenken gegen die Errichtung der geplanten Windenergieanlagen bestehen.

□ Infraschall

Als Infraschall werden Schallwellen mit Frequenzen unter 20 Hertz (Hz) bezeichnet. Sie sind so tief, dass sie das menschliche Gehör nicht mehr als Geräusch erfasst. Dieser Bereich von sehr tiefen Frequenzen, in dem die Wahrnehmungskomponente der Tonhöhe nicht existiert, umfasst den Frequenzbereich von 0,001 bis 20 Hz. Bis 60 Hz nimmt die Wahrnehmung von Tonhöhe und Lautstärke langsam zu, ab 60 Hz findet der Übergang zur normalen Geräuschwahrnehmung statt. Allgemein werden Frequenzen bis 100 Hz als tieffrequenter Schall bezeichnet. Infraschall ist der tiefste Teil im Frequenzspektrum.

Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung aber deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen (vergl. Bayerisches Landesamt für Umwelt; Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit: Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit; 2012). Die Samtgemeinde Kirchdorf hat sich dennoch ausführlich mit dem Thema Infraschall auseinandergesetzt:

Vom Bundesverband für Windenergie liegt das Hintergrundpapier „Windenergie und Infraschall“ vor²⁰, welches einen guten Überblick über den derzeitigen Forschungsstand zum Thema Infraschall wiedergibt. Nachstehend werden einige Passagen (einschließlich Quellenangaben) aus dem Hintergrundpapier dargelegt (kursive Schrift):

Infraschall kommt sowohl in der Natur als auch künstlich erzeugt vor. In der Natur entsteht Infraschall durch die Bewegung von Massen wie Luft und Wasser und hervorgerufenen Turbulenzen oder Resonanzphänomene. Natürliche Infraschallquellen sind bspw. Gewitter, Meeresbrandung, Erdbeben und Vulkanausbrüche. Windenergieanlagen erzeugen neben dem hörbaren Schall auch Infraschall in Abhängigkeit von Windstärke und Windrichtung.

Das Landesumweltamt Baden Württemberg führte 2013 Messprojekte an Windenergieanlagen in verschiedenen Leistungsbereichen durch. Die ersten Ergebnisse zeigen die gute Messbarkeit von Infraschall in der Nähe der Anlagen, die Abnahme des Infraschallpegels unter die Wahrnehmungsschwelle im Abstand ab 150 m und keine nennenswerte Zunahme des

²⁰ Bundesverband WindEnergie : BWE Hintergrundpapier: Windenergie und April 2015

Infraschallpegels ab einem Abstand von 700 m.²¹ In diesem Abstand ist der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall schwächer als der des Windes.

Ab bestimmten Entfernungen ist der Infraschall, der von Windenergieanlagen ausgeht, nicht mehr vom Hintergrundschall zu unterscheiden. Die deutschlandweite Befragung der Immissionsschutzbehörden über Konflikte mit Infraschall und tieffrequenten Geräuschen im Rahmen der UBA Machbarkeitsstudie²² ergab keinen wissenschaftlichen Beleg (z.B. Messbericht) für einen tatsächlich auf Infraschall zurückzuführenden Immissionskonflikt aus dem Umfeld von Bestandwindenergieanlagen. Hinsichtlich der Infraschallpegel macht es keinen Unterschied, ob ein Wohnhaus in 250 m Entfernung von Meeresbrandung oder einem Windrad steht.

Der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall liegt in der Umgebung deutlich unter den Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen nicht zu erwarten. Zu diesem Schluss kommt eine Literaturstudie des Massachusetts Institute of Technology 2014.²³ Die gemessenen Infraschallwerte reichen in den regelmäßigen Entfernungen von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung nicht an die unteren Hörschwellengrenzwerte heran. Es besteht kein Zusammenhang zwischen WEA in der näheren Umgebung und dem Gefühl der Belästigung. Das Gefühl der Belästigung ist stärker bestimmt von persönlichen Einstellungen als dem tatsächlichen Geräuschpegel. Eine Verbindung zwischen tieffrequenten Schallwellen oder Infraschallwellen durch WEA und der Gefährdung menschlicher Gesundheit konnte nicht festgestellt werden.

Das Landesumweltamt Baden Württemberg²⁴ stellt bei der Messung von 2013 an verschiedenen Anlagen fest, dass nach 700 m der Infraschall durch Umgebungsgeräusche nahezu vollständig überlagert wird. Eine umfassende Studie des kanadischen Gesundheitsministeriums²⁵ mit 1238 Haushalten kommt zu dem Schluss, dass es keine Hinweise über Krankheitssymptome gibt, die sich durch An- oder Abwesenheit von Schallwellen von Windenergieanlagen verändert hätten oder entstanden wären. Die Untersuchungen ergaben, dass das individuelle Belästigungsgefühl unabhängig davon ist, ob die WEA läuft oder nicht.

Auch die Rechtsprechung hat sich mit dem Thema Infraschall auseinandergesetzt. Im Wesentlichen wurde festgestellt, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass moderne Windenergieanlagen tieffrequente Geräusche, insbesondere Infraschall, in einem beeinträchtigenden Ausmaß erzeugen²⁶. Auch der bayerische VGH hat in seinem Beschluss vom 08. Juni 2015 (Az. 22 CS 15.686) die Ausführungen einer Samtgemeinde nicht beanstandet, wonach davon ausgegangen werden kann, dass ab einem Abstand von 250 m zu einer

²¹ LUBW: Tieffrequente Geräusche und Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen. Zwischenbericht über Ergebnisse des Messprojektes 2013-2014

²² Umweltbundesamt (2014): Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall. Entwicklung von Untersuchungsdesigns für die Ermittlung der Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen durch unterschiedliche Quellen. Dessau-Roßlau, 2014, S. 63f

²³ McCunney, Robert J. MD, MPH; Mundt, Kenneth A. PhD; Colby (2014): Wind Turbines and Health: A Critical Review of the Scientific Literatur. http://journals.lww.com/joem/Fulltext/2014/11000/Wind_Turbines_and_Health_A_Critical_Review_of_the.9.aspx, 08.06.2015

²⁴ LUBW – Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden Württemberg (2014): Zwischenbericht Tieffrequente Geräusche und Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen. http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/223895/2015-02-04_Zwischenbericht_final.pdf?command=downloadContent&filename=2015-02-04_Zwischenbericht_final.pdf

²⁵ Health Canada (2014): "Wind Turbine Noise and Health Study". www.hc-sc.gc.ca/ewh-semt/noise-bruit/turbine-eoliennes/summary-resume-eng.php#tphp

²⁶ Hess. VGH, Beschlüsse vom 13.07.2011 - 9 A 482/11.Z - und vom 21.01.2010 - 9 B 2922/09 - m. w. N.; so auch OVG Lüneburg, Urteil vom 18.05.2007 – Aktenzeichen 12LB807; OVG Saarlouis vom 23.01.2013, Aktenzeichen 3 A 287/13).

Windkraftanlage in der Regel keine erheblichen Belästigungen durch Infraschall mehr zu erwarten sind und dass bei Abständen von mehr als 500 m regelmäßig die Windkraftanlage nur einen Bruchteil des in der Umgebung messbaren Infraschalls erzeugt (bayerischer Windkraft-erlass Nr. 8.2.8, S. 22).

Der Deutsche Städte und Samtgemeindebund weist in seiner Dokumentation darauf hin, dass sämtliche wissenschaftlich belastbare Studien keine Infraschallauswirkungen nachweisen.²⁷

Fazit

Die Samtgemeinde Kirchdorf hat die zur Verfügung stehenden Informationen, Studien und Sekundärliteratur zum Thema „Infraschall“ ausgewertet. Sie ist zu dem Ergebnis gekommen, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschallpegel nicht gesondert zu prüfen ist. Auch neuere Empfehlungen zur Beurteilung von Infraschalleinwirkungen der Größenordnung, wie sie in der Nachbarschaft von Windenergieanlagen bislang nachgewiesen wurden, gehen davon aus, dass sie ursächlich nicht zu Störungen, erheblichen Belästigungen oder Geräuschbeeinträchtigungen führen. Von einer besonderen Gefährdung durch Windenergieanlagen ist nicht auszugehen.

□ Schattenwurf

Bei Sonnenschein werfen Windenergieanlagen einen Schatten. Die sich drehenden Rotorblätter bewirken, dass der von ihnen ausgehende Schatten sich ebenfalls bewegt. Der Schlag Schatten eines sich drehenden Rotorblattes kann zu einer Störung der Anwohner der umgebenden Siedlungsnutzungen führen.

Vom Länderausschuss für Immissionsschutz wurden hierzu die „WEA-Schattenwurf-Hinweise“ entwickelt. Gemäß diesen Hinweisen ist bei der Genehmigung von Windenergieanlagen sicherzustellen, dass die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer nicht mehr als 30 Stunden pro Jahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Kalendertag beträgt. In der Praxis erfolgt bei kritischen Verhältnissen die Abschaltung der Anlage über ein spezielles Schattenwurfmodul. Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt, ist die tatsächliche Beschattungsdauer auf 30 Minuten pro Tag und acht Stunden pro Jahr zu begrenzen. Als Grundlage für die standortspezifische Bewertung dient ein Schattenwurfgutachten.

Die Auswirkungen des Schattenwurfes werden spätestens auf der Ebene der Anlagengenehmigung auf der Basis des Aufstellungskonzeptes und der genauen Höhen der Anlagen gutachterlich ermittelt, beurteilt und in die Abwägung eingestellt. Im Falle von Überschreitungen der o.g. Werte durch Schattenwurf bestehen technische Möglichkeiten die Verursachereinrichtung(n) abzuschalten.

□ Lichtreflexionen

Der Betrieb von Windkraftanlagen kann auch zu Störwirkungen durch Lichtreflexionen der Rotorblätter führen. Zur Vermeidung von Lichtreflexionen der Rotorblätter sollte in den nachfolgenden Planungen darauf geachtet werden, dass Regelungen zur zulässigen Farbgebung der Anlagen erfolgen, da durch matte Farben der Effekt nachhaltig vermindert werden kann. Bestimmend dafür ist der Glanzgrad gemäß DIN 67530 bzw. ISO 2813.

Die Auswirkungen der Lichtreflexionen werden im Genehmigungsverfahren auf der Basis des Aufstellungskonzeptes und der genauen Höhen der Anlagen ermittelt und beurteilt.

²⁷ DStGB; Dokumentation Nr. 111: Kommunale Handlungsmöglichkeiten beim Ausbau der Windenergie – unter besonderer Berücksichtigung des Repowering; Seite 26

□ Hindernisbefeuering

Windenergieanlagen müssen als „Luftfahrthindernis“ gekennzeichnet werden, wenn sie außerhalb von Flugplatzbereichen eine Gesamthöhe von 100 Metern übersteigen. Die Kennzeichnungspflicht umfasst eine Tages- und Nachtkennzeichnung.

Zur Minderung der Störwirkungen der Anlagen-Kennzeichnung eignen sich verschiedene Maßnahmen, die als Auflagen in der Genehmigung festgesetzt werden können.

Art und Umfang der Kennzeichnung richten sich nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. 4. 2020 in der jeweils geltenden Fassung. Dabei ist seit 1. 7. 2020 die Ausstattung von WEA mit Einrichtungen zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen nach § 9 Abs. 8 EEG 2021 verpflichtend. Die Einrichtungen müssen dabei den Anforderungen des Anhang 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen genügen. Die Überwachung in Bezug auf die Hinderniskennzeichnung obliegt den unteren Bauaufsichtsbehörden. Im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit sollte eine Kennzeichnung verwendet werden, die vom Boden aus betrachtet möglichst unauffällig ist und die Gefährdung von Zugvögeln minimiert.

Im Rahmen der nachgeordneten Verfahren wird sichergestellt, dass Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen soweit als möglich und sinnvoll umgesetzt werden.

5.3 Belange von Natur und Landschaft

Die Belange von Natur und Landschaft sind, wie auch die übrigen Belange des Umweltschutzes, detailliert im Umweltbericht (Teil II dieser Begründung) dargelegt. Die Samtgemeinde Kirchdorf übernimmt im Rahmen ihrer Abwägung die im Umweltbericht dokumentierten Umweltbelange und die Belange der Eingriffsregelung. Die wichtigsten Aspekte werden nachfolgend zusammenfassend wiedergegeben.

Bestand

Die Bestandsaufnahme im Rahmen der Flächennutzungsplanung erfolgte auf der Grundlage der Auswertung vorhandener Fachdaten zu Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaft, Tiere und Pflanzen sowie einer Abgrenzung der Biotoptypen anhand des Luftbildes.

Grundlage für die Untersuchung der Brut- und Gastvögel sind die Empfehlungen des Artenschutzleitfadens des niedersächsischen Windenergie-Erlasses. In Erweiterung wurde für die Teilbereiche 3 und 6 bereits eine Untersuchungstiefe gewählt, wie sie für das immissionschutzrechtliche Genehmigungsverfahren vorgesehen ist; die Erfassungszeit lag in der Brutzeit 2018. Hinsichtlich Teilbereich 1 wurden im Jahr 2019 im Rahmen eines Repowering-Vorhabens vertiefende faunistische Erfassungen zu Brutvögeln, Gastvögeln und Fledermäusen durchgeführt. Im gleichen Jahr erfolgten weitere faunistische Untersuchungen im Rahmen der Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung im Stadtgebiet von Sulingen, welche für die Teilbereiche 1 und 2 ausgewertet werden. Für den Teilbereich 5 wurde von März bis Juli 2020 eine Übersichtskartierung der Brutvögel durchgeführt. Die Ergebnisse der Erfassungen werden im Umweltbericht dokumentiert.

Bezüglich der **Biotoptypen** kommt im Bereich der geplanten Sondergebietsdarstellungen hauptsächlich Acker vor, Grünlandnutzung kommt kaum vor. Wald besteht nur kleinräumig am nördlichen Rand von Teilbereich 5 bzw. angrenzend an die geplanten Sondergebiete. Waldflächen wurden bereits im Rahmen des Standortkonzeptes als weiche Tabuzone ausgeschlossen Auch Feldgehölze und Heckenstrukturen sind nur in geringem Ausmaß zu finden. Oberflächengewässer bestehen in Form der „Wiete mit Schnatgraben“ in Teilbereich 3; randlich

von Änderungsbereich 1 verläuft der Graben „Flöte mit Moorkanal“. Der Teilbereich 5 wird von der Herrenriede und von mehreren Entwässerungsgräben gequert; nördlich angrenzend verläuft die Landriede. Im östlichen Teil besteht ein kleines Stillgewässer.

Auf Grundlage der Erfassungsergebnisse zu den **Brutvögeln** ergaben sich für die Teilbereiche Vorkommen windenergiesensibler Brutvögel. In allen Teilbereichen sind besonders die Vorkommen des Mäusebussards relevant. Im Teilbereich 3 sind zudem Rotmilan und Wanderfalke relevant sowie ggf. Feld- und Heidelerche. In der westlichen Hälfte des Teilbereiches 5 sind für jeweils ein Brutpaar der Waldschnepfe, des Großen Brachvogels und des Kiebitzes Scheuch- und Vertreibungswirkungen zu erwarten. Als potenziell kollisionsgefährdete Brutvogelarten sind für den Teilbereich 5 neben Mäusebussard auch Feldlerche und Heidelerche sowie ggf. Turmfalke und Rotmilan zu nennen, für Teilbereich 6 sind dies Schwarzmilan, Uhu sowie ggf. Wiesenweihe, Feld- und Heidelerche.

Bezüglich der **Gastvögel** erfolgten systematische Untersuchungen nur für die Teilbereiche 1, 3 und 6. In den Teilbereichen 2 und 5 ist aufgrund der vorhandenen WEA im Teilbereich bzw. direkt angrenzend vermutlich nicht mit bedeutenden Gastvogelbeständen windenergiesensibler Arten zu rechnen. Insgesamt handelt es sich in den Teilbereichen mehrheitlich um Ackerflächen, die in ihrer Wertigkeit geringer einzuschätzen sind als Grünländer.

Bezüglich der **Fledermäuse** liegen, mit Ausnahme von Teilbereich 1, keine systematischen Untersuchungen vor. Insbesondere in der Nähe von Waldrändern und an linearen Gehölzstrukturen ist jedoch mit erhöhten Fledermausaktivitäten zu rechnen.

Bezüglich der Schutzgüter **Boden, Wasser, Klima und Luft** kommen in den Teilbereichen 1, 3 und 5 schutzwürdige Böden vor. In den Teilbereichen 2 und 5 liegt nur eine sehr geringe Bedeutung für die Grundwasserneubildung vor. Bezüglich des **Landschaftsbildes** sind in allen Teilbereichen gemäß Bewertung des Landschaftsrahmenplanes Bereiche mittlerer bis sehr hoher Bedeutung (demnach alle Bewertungstufen im Landschaftsrahmenplan) betroffen.

Eingriffsregelung

Durch die Planung werden insbesondere im Bereich der zusätzlich dargestellten Flächen auch unter Beachtung geeigneter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in den dargestellten Sonstigen Sondergebieten mit der Zweckbestimmung Windenergie erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorbereitet. Auch in Folge eines Repowerings können sich erhebliche Beeinträchtigungen beispielsweise durch größere Anlagenfundamente ergeben, diesbezüglich sind aber vor allem die Auswirkungen auf das Landschaftsbild aufgrund der größeren Anlagenhöhe relevant. Es werden folgende eingriffsrelevante Auswirkungen prognostiziert:

- direkte Inanspruchnahme von Biotopen (vorwiegend Acker),
- gegebenenfalls Scheuch- und Vertreibungswirkungen für die Vogelwelt,
- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Eine vollständige Vermeidung dieser Eingriffe ist mit den Zielen der Planung nicht vereinbar. Bezüglich der Fledermäuse und Brutvögel ist zur Vermeidung von Kollisionen teilweise mit dem Bedarf von Betriebsbeschränkungen der WEA zu rechnen.

Die Belange des allgemeinen Natur- und Landschaftsschutzes werden dadurch berücksichtigt, dass eine gezielte räumliche Steuerung und Konzentration der Windenergienutzung stattfindet.

Darüber hinaus sind die mit der Windenergienutzung einhergehenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zur naturschutzrechtlichen

Eingriffsregelung durch geeignete Maßnahmen auf nachgeordneter Planungsebene bzw. auf der Ebene der konkreten Genehmigungsebene nach BImSchG zu vermeiden und zu minimieren. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind dann nach den Maßgaben der Eingriffsregelung auszugleichen.

Die Samtgemeinde Kirchdorf geht davon aus, dass ausreichend Möglichkeiten zum Ausgleich der sich auf der nachgeordneten Planungsebene ergebenden Beeinträchtigungen zur Verfügung stehen. Eine Vorfestlegung auf bestimmte Bereiche erachtet die Samtgemeinde aufgrund der geringen Flexibilität und im Hinblick auf die Entwicklung der Grundstückspreise nicht als sinnvoll.

Weitere Details zum Bestand, zu Vermeidung und Kompensation sind im Umweltbericht dokumentiert. Die abschließenden Regelungen von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erfolgen auf nachgeordneter Planungsebene bzw. bei der konkreten Anlagenplanung.

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Schutzobjekte, FFH-Verträglichkeit

Im Rahmen des Standortkonzeptes wurden Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und Geschützte Biotop als Tabuzonen berücksichtigt. Schutzgebiete werden somit nicht direkt in Anspruch genommen.

Die weitergehende Prüfung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung und die Verträglichkeit der Planung gegenüber Natura-2000-Gebieten ist im Umweltbericht unter Punkt 1.2.4 und im Detail in den Flächenprofilen der einzelnen Teilbereiche dokumentiert.

Die im Umweltbericht im Rahmen der Einzelflächenprofile vorgenommene Prüfung ergab, dass trotz der geringen Entfernungen der Teilbereiche 3 und 6 zu den Gebieten von Natura 2000 eine Verträglichkeit hergestellt werden kann, eine vertiefende Prüfung ist jedoch im Genehmigungsverfahren vorzusehen.

Spezieller Artenschutz, Ergebnisse der speziellen Artenschutzprüfung (ASP)

Die Anforderungen zum speziellen Artenschutz ergeben sich aus den Vorschriften gemäß § 44 BNatSchG. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen werden erst bei der Realisierung von Vorhaben relevant. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung ist jedoch zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände der Umsetzung der Planung dauerhaft entgegenstehen können.

Die Ergebnisse zur Prüfung der Einhaltung des Artenschutzes werden im Umweltbericht im Abschnitt I – Allgemeiner Teil im Kapitel 1.3 Ziele des Artenschutzes – Artenschutzprüfung (ASP) und im Abschnitt II des Umweltberichtes jeweils in den Einzelflächenprofilen dokumentiert.

An allen Standorten kann hinsichtlich des Kollisionsrisikos der Mäusebussard relevant werden. Diesbezüglich kann sich auf der nachgeordneten Planungsebene Maßnahmenbedarf ergeben, z. B. Betriebseinschränkungen der WEA.

In Teilbereich 3 sind zudem Rotmilan und Wanderfalke relevant sowie ggf. Feld- und Heidelerche. In der westlichen Hälfte des Teilbereiches 5 sind für jeweils ein Brutpaar der Waldschnepfe, des Großen Brachvogels und des Kiebitzes Scheuch- und Vertreibungswirkungen zu erwarten. Als potenziell kollisionsgefährdete Brutvogelarten sind für den Teilbereich 5 neben Mäusebussard auch Feldlerche und Heidelerche sowie ggf. Turmfalke und Rotmilan zu nennen, für Teilbereich 6 sind dies Schwarzmilan, Uhu sowie ggf. Wiesenweihe, Feld- und Heidelerche.

Bezüglich der **Gastvögel** ist mit der Verwirklichung von Windenergieanlagen generell mit Beeinträchtigungen in Form von Scheuch- und Vertreibungswirkungen zu rechnen. Durch Ausgleichsmaßnahmen können hier jedoch Ausweichmöglichkeiten geschaffen werden, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert. Besondere Vorkommen werden in den Teilbereichen 1, 2 und 5 aufgrund der bestehenden Windenergieanlagen nicht erwartet. Auf Genehmigungsebene sind jedoch insbesondere die Wechselbeziehungen von Gastvögeln in den Teilbereichen 3 und 6 mit den EU-Vogelschutzgebieten Diepholzer Moorniederung und Kuppendorfer Böhnde zu prüfen.

Bezüglich der **Fledermäuse** kann an keinem Standort das Vorkommen kollisionsgefährdeter Fledermausarten ausgeschlossen werden. Diesbezüglich lassen sich Kollisionen aber sicher durch Abschaltungen der Windenergieanlagen bei bestimmten Witterungsbedingungen / Tageszeiten vermeiden. Störungen von Fledermäusen durch Windenergieanlagen spielen in der Regel keine Rolle.

5.4 Belange der Erholung

Im Rahmen des Standortkonzeptes wurden Waldflächen als Tabuzone berücksichtigt. Hierdurch wird deren im Regelfall hohe Bedeutung für das Landschaftsbild und landschaftsgebundene Erholungsnutzungen gewürdigt. Eine vollständige Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist bei der Errichtung von WEA nicht möglich. Allerdings können die Beeinträchtigungen durch die Konzentration von WEA auf einzelne Standorte innerhalb des Stadtgebietes gemindert werden.

In den Teilbereichen sind keine bedeutenden Erholungseinrichtungen oder ausgewiesene Wander- oder Radwanderwege vorhanden. Auch Vorranggebiete für ruhige Erholung liegen nicht innerhalb der Teilbereiche. Die vorhandenen landwirtschaftlichen Wege können weiterhin für die Naherholung genutzt werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird daher nicht erwartet, zumal in den Teilbereichen bereits Einschränkungen der Erholungseignung vorhanden sind:

Teilbereich 1: Vorhandene Windenergieanlagen

Teilbereich 2: Vorhandene Windenergieanlagen direkt angrenzend

Teilbereich 5: Vorhandene Windenergieanlagen

Teilbereich 6: Hochspannungsleitung östlich angrenzend

5.5 Belange des Verkehrs

Alle Teilbereiche können erschlossen werden. Derzeit steht die Erschließung jedoch nicht fest, auch die Standorte der einzelnen Anlagen ist derzeit nicht bekannt. Die Teilbereiche sind grundsätzlich wie folgt erschlossen:

Teilbereich 1: Südlich des Teilbereiches 1 verläuft die Bundesstraße 214. Die bestehenden Windenergieanlagen sind aus östlicher Richtung über den landwirtschaftlichen Weg erschlossen. Der landwirtschaftliche Weg führt in südlicher Richtung zur B. 214.

Teilbereich 2: Westlich des Teilbereiches 2 verläuft die Bundesstraße 61. Südlich des Teilbereiches 2 befindet sich der landwirtschaftliche Weg „Postmoor“. Der Weg führt in westlicher Richtung zu B 61.

Teilbereich 3: Nördlich des Teilbereiches 3 verläuft die Bundesstraße 214. Östlich des Teilbereiches 3 befindet sich der landwirtschaftliche Weg Dörrielo. Der Weg führt in nördlicher Richtung zur Bundesstraße 214.

Teilbereich 5: Nördlich des Teilbereiches 5 verläuft die Landesstraße 349. Der Teilbereich wird in Nord-Südrichtung durch den Jägerweg gequert. Der Jägerweg führt in nördlicher Richtung zur Landesstraße 349.

Teilbereich 6: Östlich des Teilbereiches verläuft die Kreisstraße 36. Über die im Teilbereich vorhandenen und östlich angrenzenden landwirtschaftlichen Wege wird die K 36 erreicht.

In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass das klassifizierte Straßennetz über ein ausreichendes Tragfähigkeitsvermögen verfügt. Die Erschließung einzelner Anlagenstandorte sollten vorrangig unter Einbeziehung der vorhandenen landwirtschaftlichen Wege erfolgen, da ein Ausbau von bestehenden Strukturen gegenüber dem Neubau in der Regel Vorteile sowohl aus ökonomischer als auch aus ökologischer Sicht bringt.

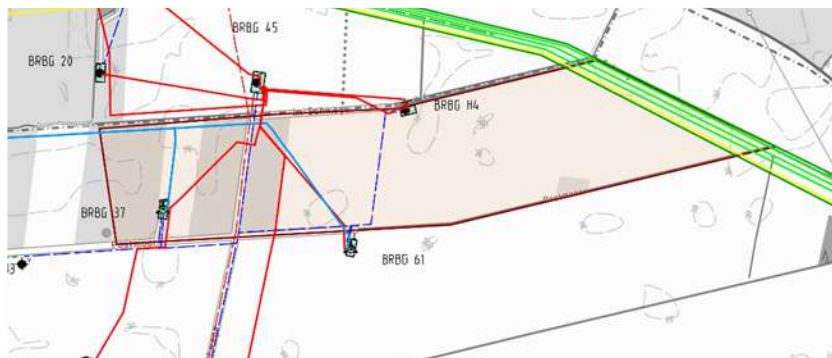
Das Wegesystem wird insbesondere während der Bauphase benötigt. In der anschließenden Betriebsphase der Windenergieanlagen reduziert sich die Inanspruchnahme auf gelegentliche Wartungs- und Unterhaltungsfahrten. Daher sollte der Aufbau der Wege, die lediglich für den Bau und Betrieb der Windenergieanlagen benötigt werden, derart ausgeführt werden, dass eine spätere Begrünung bei Gewährleistung der Befahrbarkeit möglich ist.

Der Straßenverkehr auf den überörtlichen Verkehrsstraßen darf durch eventuell auftretenden Rotorschattenwurf der Windkraftanlagen nicht beeinträchtigt werden. Bei eventuell doch entstehenden Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs sind die betreffenden Windkraftanlagen so anzupassen oder durch Zusatzgeräte so auszustatten, dass die Anlagen zu vorgegebenen Zeiten bei Sonnenschein abgeschaltet werden. Es ist sicherzustellen, dass eine Gefährdung des Straßenverkehrs durch eventuellen Eisabwurf der Windenergieanlagen durch eine automatische Abschaltung der betreffenden Anlagen bei möglichem Eisansatz an den Rotorblättern ausgeschlossen wird.

5.6 Belange der Ver- und Entsorgungswirtschaft, Leitungen

Wasserversorgung	Eine Versorgung von Windenergieanlagen mit Wasser ist nicht erforderlich.
Schmutzwasser-entsorgung	Durch den Betrieb von Windenergieanlagen fällt kein Schmutzwasser an, das vor Ort entsorgt werden muss.
Abfall	Durch den Betrieb von Windenergieanlagen fallen keine Abfälle an, die vor Ort entsorgt werden müssen.
Elektrizität	<p>Die Versorgung der geplanten Windenergieanlagen mit Elektrizität kann durch das für die Abführung des erzeugten Stromes zu installierende Leitungsnetz erfolgen.</p> <p>Die Abführung der durch Windkraftanlagen gewonnenen Energie ist im Rahmen der Erschließungsplanung durch den Vorhabenträger zu klären. Dabei sind die Maßnahmen mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen abzustimmen.</p>
Gas	Ein Erfordernis zur Gasversorgung ist derzeit nicht zu erkennen. Ein Ausbau des Versorgungsnetzes ist daher nicht erforderlich.

- Kommunikation** Der Umfang der für den Betrieb von Windenergieanlagen erforderlichen Telekommunikationseinrichtungen wird im Zuge der nachfolgenden Realisierungsplanung zwischen dem Vorhabenträger und dem Versorgungsunternehmen abgestimmt.
- Kennzeichnung** Kennzeichnungsmaßnahmen sind bei Anlagenhöhen bis zu 100 m über Grund nicht erforderlich. Auf die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen wird hingewiesen.
- Brandschutz** Im Zuge der Erschließungsplanung muss gewährleistet werden, dass sämtliche Anlagen durch die örtliche Feuerwehr auf ausreichend dimensionierten und tragfähigen Wegen zu erreichen sind. Zudem sollen alle Windenergieanlagen einen Potentialausgleich gegen Blitzeinschlag erhalten.
- Leitungen** Östlich des Teilbereichs 6 verläuft eine Hochspannungsfreileitung. Die konkreten Abstände zur Leitung werden im Zuge der Anlagenplanung berücksichtigt. Die Festlegung eines pauschalen Abstandes ist nicht sinnvoll. Es sind technische Maßnahmen möglich, die ein näheres Heranrücken an die Leitungstrassen ermöglichen.
- Nordöstlich des Teilbereichs 2 verlaufen die Gashochdruckleitungen:
- 06: Buchhorst - Voigtei II, Schutzstreifenbreite 8,00 m
 - 05b: Düste - Voigtei, Schutzstreifenbreite 8,00 m
 - 119b: Dötlingen - Voigtei, Schutzstreifenbreite 12,00 m
- Die im Bereich des Teilbereichs 5 in Nord-Südrichtung verlaufende Erdgashochdruckleitung wird vom Sondergebiet ausgespart:
- 27.1 Burgmoor Z2, Schutzstreifenbreite 8,00 m
- Östlich des Teilbereichs 6 verläuft die Erdgashochdruckleitung:
- 33 Uchte Z3 - Voigtei, Schutzstreifenbreite 8,00 m
- Zu Sauer gasleitungen wird ein Abstand von mindestens 155 m, zu Süßgasleitungen von mindestens 30 m eingehalten.
- In Teilbereich 2 befinden sich eine verfüllte Bohrung und Leitungen:



Bohrungen		Leitungen	
SLHE 1	Kennzeichen Bohrung	L0802 Über	Leitungsbezeichnung
✱	Gasbohrung	—	Ölleitung
✱	Gasbohrung teilverfüllt	—	Stüßgasleitung
✱	Gasbohrung verfüllt	—	Sauggasleitung
●	Ölbohrung	—	Lagerstättenwasserleitung
●	Ölbohrung teilverfüllt	—	Wasser- / Abwasserleitung
◆	Ölbohrung verfüllt	—	Sonstige Leitungen
△	Injektionsbohrung	—	Leitungsschutzstreifen
△	Injektionsbohrung teilverfüllt	—	H2S-Sicherheitsbereich (Sauggas)
△	Injektionsbohrung verfüllt	—	
○	Bohrung unbekannt	—	
⊗	Bohrung teilverfüllt	—	
⊗	Bohrung trocken und verfüllt	—	
⊗	Bohrung Verfüllt	—	
⊗	Geplante Bohrung	—	
□	Innerer Sicherheitskreis		

Die verfüllte Bohrung hat einen Schutzbereich mit einem Radius von 5 m, der nicht überbaut oder abgegraben werden darf. Darüber hinaus muss die Bohrung jederzeit aus Sicherheitsgründen erreichbar bleiben.

Richtfunk

Durch den Teilbereich 1 verläuft eine Richtfunkstrecke der Deutsche Telekom Technik GmbH. Sie ist im Planteil eingetragen. Diese Richtfunktrasse inklusive Festnetzzone muss bei der Planung berücksichtigt werden. Zu beachten ist, dass die Richtfunkstrecke zu jedem Zeitpunkt mit einem Mindestabstand von 25 m rechts und links der Trasse von jeglicher Bebauung frei bleiben muss, da sonst ein ordnungsgemäßer Richtfunkbetrieb nicht mehr möglich ist.

Durch den Teilbereich 1 bzw. randlich des Teilbereiches 5 verläuft eine Richtfunkstrecke der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG. Sie ist im Planteil eingetragen. Diese Telekommunikationslinie ist als ein horizontal über der Landschaft verlaufender Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60 m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellbar (abhängig von verschiedenen Parametern).

Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 15 m eingehalten werden.

5.7 Belange der Landwirtschaft

Die Belange der Landwirtschaft werden durch die Änderung nur geringfügig tangiert. Die dargestellten Teilbereiche können weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Durch einzelne Windenergieanlagen werden in relativ geringem Umfang Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. In den Teilbereichen 1 und 5 sind zudem bereits Windenergieanlagen vorhanden. Die Samtgemeinde Kirchdorf hat die Belange der Windenergienutzung höher gewichtet als die Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Fläche auf relativ geringen Flächen.

Im Zuge der Herstellung der Windkraftanlagen werden Leitungen verlegt. Sofern dabei Drainagesysteme zerschnitten oder beschädigt werden, sind diese im Einvernehmen mit den jeweiligen Eigentümern wieder instand zu setzen und/oder entsprechende Entschädigungen zu leisten.

5.8 Altablagerungen

Nach dem NIBIS-Kartenserver (<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>) befinden sich innerhalb der Teilbereiche keine Altablagerungen und Rüstungsaltposten.

5.9 Belange des Waldes

Die Belange des Waldes wurden bereits auf Ebene des Standortkonzeptes dahingehend berücksichtigt, dass Waldflächen als weiche Tabuzonen eingestellt wurden.

5.10 Hubschrauberkorridor/ Belange der Bundeswehr

Das komplette Samtgemeindegebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes Wunstorf nach § 18a Luftverkehrsgesetz.

Durch das Samtgemeindegebiet verlaufen zudem diverse Hubschraubertiefflugkorridore und ein Jettieffflugkorridor.

Eine erneute Anfrage der militärischen Belange hat zuletzt im Juli 2023 beim zuständigen Landesministerium durch die Samtgemeinde stattgefunden. Die neue Abfrage ist im Standortkonzept und in den Ausführungen der Begründung berücksichtigt. Die militärischen Belange unterliegen jedoch der Geheimhaltung und können daher nicht grafisch dargestellt werden. Die Karte 7 des Standortkonzeptes wurde daher überarbeitet.

Teilbereich 1: Zuständigkeitsbereich Flugplatz Wunstorf nach § 18a Luftverkehrsgesetz, im Hubschraubertiefflugkorridor

Teilbereich 2: Zuständigkeitsbereich Flugplatz Wunstorf nach § 18a Luftverkehrsgesetz

Teilbereich 3: Zuständigkeitsbereich Flugplatz Wunstorf nach § 18a Luftverkehrsgesetz

Teilbereich 5: Zuständigkeitsbereich Flugplatz Wunstorf nach § 18a Luftverkehrsgesetz,

Teilbereich 6: Zuständigkeitsbereich Flugplatz Wunstorf nach § 18a Luftverkehrsgesetz, in Jettieffflugkorridor

Die Samtgemeinde Kirchdorf hat sich mit der Bundeswehr ausführlich bezüglich der Tiefflugstrecken ins Benehmen gesetzt, auch mit dem Ziel Windenergieanlagen in den Tiefflugkorridoren zu ermöglichen. Im Ergebnis wurde eine Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen in Teilbereich 4 der Vorentwurfsfassung nicht in Aussicht gestellt, die übrigen Teilbereiche konnten aber beibehalten werden. Aufgrund der von der Bundeswehr vorgebrachten Bedenken wurde auf den Teilbereich 4 zur Entwurfsfassung verzichtet. In den Tiefflugkorridoren bestehen bereits Windenergieanlagen. Tiefflugkorridore wurden daher nicht pauschal als harte Tabuzonen festgesetzt, sie finden als Restriktion Eingang in die Planunterlagen. Neue Sondergebiete innerhalb der von militärischen Belangen betroffenen Flächen, werden nicht dargestellt. Damit erhebliche Nutzungskonflikte vermieden.

5.11 Belange des Denkmalschutzes

In einigen Teilbereichen der 115. FNP-Änderung Windenergie der Samtgemeinde Kirchdorf sind unter Umständen Bodendenkmale betroffen oder es muss bei zukünftigen Erdarbeiten zur Errichtung einer neuen Windenergieanlage bzw. im Zuge des Repowerings mit archäologisch relevanten Funden gerechnet werden. Hierzu können auch notwendig werdende Erdarbeiten im Zuge des temporären Ausbaus bestehender Zuwegungen gehören, wie diese zum Beispiel in Kurvenbereichen Vorkommen.

Teilbereich 1: Die Fundstelle Wehrbleck 10 ist unmittelbar betroffen und legt zusammen mit den Fundstellen Wehrbleck 5, 9 und 13 in näherem Umfeld des Teilbereichs nahe, so dass hier mit weiteren prähistorischen Funden gerechnet werden muss. Bei den Funden handelt es sich um Fundstreuungen mit Feuersteinartefakten der Mittel- bis Jungsteinzeit, eine Urnenbestattung der Vorrömischen Eisenzeit sowie Siedlungsgruben unbestimmter Zeitstellung, welche im Zuge der Luftbildauswertung erkannt werden konnten. Aufgrund dessen werden zukünftig sämtliche Erdarbeiten einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 10 NDSchG in Verbindung mit § 13 NDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde bedürfen. Diese wird vermutlich mit Auflagen hinsichtlich einer fachgerechten Begleitung des Oberbodenabtrags oder einer Voruntersuchung verbunden sein.

Teilbereich 2: Aus dem Teilbereich und dessen näherer Umgebung sind bislang keine vorgeschichtlichen Funde bekannt.

Teilbereich 3 Nord: Aus dem Teilbereich und dessen näherer Umgebung sind bislang keine vorgeschichtlichen Funde bekannt.

Teilbereich 5: Inmitten des Teilbereichs befinden sich voraussichtlich mehrere prähistorische Pfahlwege, von denen einer zumindest im Mittelteil, annähernd parallel zum Damm zwischen Holzhausen und Steinloh, dokumentiert wurde (Holzhausen 5), aber zwei Meldungen bekannt sind, welche nicht genau zu lokalisieren sind. Ferner fanden sich im Umfeld des Teilbereichs ein Bestattungsplatz mit Urnenscherben und Knochenbrand, sowie eine Fundstreuung mit Feuersteinartefakten der Mittelsteinzeit. Mit weiteren Funden und Befunden muss daher gerechnet werden.

Aufgrund dessen werden zukünftig sämtliche Erdarbeiten einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 10 NDSchG in Verbindung mit § 13 NDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde bedürfen. Diese wird mit Sicherheit mit Auflagen hinsichtlich einer fachgerechten Begleitung des Oberbodenabtrags oder einer Voruntersuchung verbunden sein.

Bei geplantem Neubau oder Repowering sollte möglichst frühzeitig die Moorarchäologie des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege beteiligt werden. Neben dem eigentlichen Fundamentbereich der Windenergieanlagen beziehen sich die Auflagen auch auf den gesamten Platz, die Kranstellfläche, die Zufahrten sowie den temporären Ausbau der bestehenden Zuwegung und die Leitungsgräben.

Teilbereich 6: Im näheren Umfeld des Teilbereichs befinden sich mehrere prähistorische Grabhügel (Kuppendorf 2, Hoysinghausen 3, Woltringhausen 5 und 23-25). Da im Umfeld solcher Begräbnisstätten oft weitere Funde zu erwarten sind, werden zukünftig sämtliche Erdarbeiten einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 10 NDSchG in Verbindung mit § 13 NDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde bedürfen. Diese wird vermutlich mit Auflagen hinsichtlich einer fachgerechten Begleitung des Oberbodenabtrags verbunden sein. Hier wurde 2018 durch das NLD bereits eine Stellungnahme zum Antrag auf den Neubau von drei Windenergieanlagen abgegeben (Az. 03093/2018/71), in der eine fachgerechte Begleitung des Oberbodenabtrags gefordert wurde.

5.12 Belange des Baugrundes

Im Untergrund der Planungsgebiete in der Samtgemeinde Kirchdorf liegen wasserlösliche Gesteine in so großer Tiefe (> 500m), dass bisher in den Gebieten kein Schadensfall (Erdfall) bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.02.1987, AZ. 305.4 -

24 110/2 -). Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefährdung kann daher bei Bauvorhaben in den einzelnen Planungsbereichen verzichtet werden.

Nach den vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) ist in den Planungsbereichen mit lokal anstehendem setzungsempfindlichem Baugrund zu rechnen. Es handelt sich hierbei um Torf, Mudde und Schlick sowie Lockergesteine mit geringer Steifigkeit wie z.B. Lösslehm und Auelehm.

Für Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.

5.13 Seismologie

Im Rahmen der Planung von Windenergieanlagen ist der Betrieb von seismischen Stationen zu berücksichtigen. Studien weisen nach, dass die durch den Betrieb der Windenergieanlagen über das Fundament erzeugte Bodenunruhe die Signalqualität seismischer Messstationen beeinträchtigt. Die auftretenden Störsignale überlagern seismische Signale und beeinträchtigen die Beobachtungsbedingungen der Erdbebenüberwachung. Die durch eine Windenergieanlage erzeugten Störsignale nehmen mit der Entfernung von der Windenergieanlage ab, können aber auch in einigen Kilometern Entfernung noch deutliche Störungen verursachen.

Auf Veranlassung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat der Bundesverband Erdgas, Erdöl und Geoenergie e.V. (BVEG) als Zusammenschluss der in Deutschland tätigen Erdöl- und Erdgasproduzenten ein seismisches Messsystem (Bergschadenkundliches Beweissicherungssystem, BBS) aufgebaut. Das Messsystem dient der systematischen Erfassung und Aufzeichnung seismischer Ereignisse. Diese Aufzeichnungen liefern wichtige Daten für die Bewertung möglicher Zusammenhänge zwischen seismischen Ereignissen und der Erdgasförderung in Norddeutschland.

Aus fachlicher Sicht und vor dem Hintergrund der wesentlichen öffentlichen Bedeutung seismischer Messsysteme ist es geboten, einen möglichst großen Abstand zwischen den Stationen der seismischen Messnetze und Windenergieanlagen einzuhalten. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist anzustreben, einen Abstand von 5 km nicht zu unterschreiten.

Die angesprochene Messstation liegt nördlich der Gemeinde Kirchdorf, im Stadtgebiet von Sulingen.

Im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz wurde zur Ermittlung eines Verteilungsschlüssels für das 2 % Flächenziel eine Analyse der Flächenverfügbarkeit für Windenergie erstellt.²⁸ Darin wird folgendes ausgeführt:

Seismologische Stationen werden abhängig von Ihrer Bedeutung mit unterschiedlichen Schutzradien belegt. Um Stationen globaler Bedeutung werden Radien von 3 km, bei regionaler Bedeutung 2 km sowie bei lokaler Bedeutung 1 km als Schutzradius für einen Ausschluss von Windenergieanlagen berücksichtigt. Die Samtgemeinde Kirchdorf übernimmt in ihrer Abwägung die genannten Schutzradien. Die angesprochene Station befindet sich in einer Entfernung von mehr als drei Kilometern zu allen Teilbereichen. Die seismologische Station steht daher den dargestellten Teilbereichen nicht entgegen.

²⁸ Erstellt durch Guidehouse, Fraunhofer IEE, Stiftung Umweltenergierecht, bosch & partner: Analyse der Flächenverfügbarkeit für Windenergie an Land post-2030 im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)

5.14 Flugplatz Uchte

Die Gemeinde Kirchdorf ist am Genehmigungsverfahren für den Sonderlandeplatz für Luftsportgeräte nicht beteiligt worden. Die Gemeinde ist daher in Widerspruch zur genannten Genehmigung gegangen und hat eine Klage eingereicht. Der Klage der Samtgemeinde wurde stattgegeben. Das Verwaltungsgericht hat keine Revision zugelassen. Jedoch wurde über das OVG ein Antrag auf Zulassung der Revision gestellt. Darüber ist aber noch nicht entschieden.

An der Darstellung des Teilbereiches 6 wird daher festgehalten.

6. Planungsinhalte

Mit der 115. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen (vorbereitende Bauleitplanung) zur Realisierung von Windenergieanlagen geschaffen werden. Die Anlagen unterscheiden sich von den übrigen Baugebietstypen gemäß §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich, so dass die Teilbereiche 1 bis 3 und 5 bis 6 im Flächennutzungsplan als Sonstige Sondergebiete gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Windenergieanlagen und landwirtschaftliche Nutzungen" dargestellt werden.

Es wird folgende textliche Darstellung getroffen:

Außerhalb der in dieser 115. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Sonstigen Sondergebiete zur Steuerung der Zulässigkeit von privilegierten Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Kirchdorf in der Regel keine weiteren Windenergieanlagen gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zulässig. Dies betrifft sowohl Windparks als auch Einzelanlagen.

Die Ausschlusswirkung gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB für raumbedeutsame Windenergieanlagen gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB außerhalb der im Rahmen der 115. Flächennutzungsplanänderung dargestellten Sonstigen Sondergebiete wirkt nur, soweit keine wirksame Steuerung der Windenergie durch die Landes- oder Regionalplanung in Form von Zielen der Raumordnung gemäß § 35 (3) Satz. 3 BauGB besteht.

Die vom Rotor überstrichenen Flächen müssen innerhalb der in dieser 115. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Kirchdorf dargestellten Sonstigen Sondergebiete liegen. Abweichend hiervon dürfen die vom Rotor überstrichenen Flächen die dargestellten Sonstigen Sondergebiete überragen, wenn eine Mitgliedsgemeinde auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entsprechende Regelung im Bebauungsplan trifft und die Verträglichkeit der Überschreitung nachweist. Der Turm der Windenergieanlage muss auch in diesem Fall innerhalb der in dieser 115. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Kirchdorf dargestellten Sonstigen Sondergebiete liegen.

Es gilt die BauNVO 2017.

Die Teilbereiche weisen folgende Größen auf:

Teilbereich 1	9,5 ha
Teilbereich 2	8,0 ha
Teilbereich 3	52,4 ha
Teilbereich 5	238,5 ha
Teilbereich 6	20,5 ha
Gesamt	328,9 ha

7. Daten zum Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss	18.12.2018
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (Sulinger Kreiszeitung)	17.01.2019
Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (Rat)	27.05.2020
Bekanntmachung der frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (Sulinger Kreiszeitung)	05.09.2020
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB (Erörterungstermin)	23.09.2020
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom	04.09.2020
Auslegungsbeschluss (Rat)	24.02.2022
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung (Sulinger Kreiszeitung)	28.04.2022
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB	vom 06.05.2022 bis 07.06.2022
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom	27.04.2022
Feststellungsbeschluss (Rat)	22.11.2023

Kirchdorf, 29.11.2023

i.V. gez. Kopecki

Der Samtgemeindebürgermeister

Die Begründung hat dem Feststellungsbeschluss zur 115. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 22.11.2023 zugrunde gelegen.

Kirchdorf, 29.11.2023

i.V. gez. Kopecki

L.S.

Der Samtgemeindebürgermeister

L.S.